Versuch
über
die Geschichte
der
Gerichtslehen

mit
einigen Urkunden
von
D. Johann Ludwig Klüber.

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm
1785.

Vorrede.

Die Geschichte der Gerichtslehen ist noch von keinem Schriftsteller bearbeitet worden. Da man in Teutschland ehedem die Gerichtsbarkeit der Landesherren zu den reichslehnbaren Regalien gerechnet hat, und da die Landeshoheit auf den Stamm der Regalien gepfropft worden ist, so enthält sie zugleich einen gewiß nicht unwichtigen Theil der Geschichte der Landeshoheit, auf welchen man bisher zu wenig Rücksicht genommen hatte. Schon dieses allein, ohne die Neuheit des Gegenstandes und gewisse

be,

besondere Veranlassungen, wird die Entstehung derselben rechtfertigen. Der Verfasser besitzt zu wenig Eigenliebe, als daß er sie nicht selbst für das ausgeben sollte, was sie würklich ist, für einen Versuch. Den Ursprung der Gerichtslehen findet er dem Wesen nach in der Verfassung des langobardischen Reichs in Italien, als des ersten Lehnsstaats, dem Namen nach hingegen erst seit der Regalienverordnung, welche Kaiser Friedrich der erste im Jahr 1158 auf den ronkalischen Feldern, eigentlich nur für Italien, gegeben hat. Nachdem er die Geschichte derselben in Frankreich, Schottland und England kurz erzählt hat, macht er einen Versuch, nach gewissen Perioden die Veränderungen der Grundsätze nebst ihren Ursachen anzugeben, nach denen solche bis auf die gegenwärtigen Zeiten in Teutschland beurtheilt worden sind, und beurtheilt werden müssen. Da die Veränderungen nicht auf einmal und in allen Ländern Teutschlands nicht zu glei-

cher Zeit erfolgt sind, so lassen sich die Perioden nicht immer genau, sondern nur im Allgemeinen angeben. Er hat seine Behauptungen durch Beispiele aus allen Zeiten und Gegenden Teutschlands zu unterstützen gesucht, sowohl in Absicht auf die Natur der Gerichtslehen, als auf die Fähigkeit solche zu ertheilen. Auch hat er verschiedene Bemerkungen über seltenere, oder zum wenigsten von Schriftstellern wenig oder gar nicht bemerkte Arten der Gerichtslehen, z. B. über die westphälischen Freigrafenlehen, über die ohne Grundstück (sine praedio) ertheilten Gerichtslehen, über Zunftgerichts-, Keßler-, Häfner-, Schultheissen- und Vogteilehen, und über die Gerichtslehen im Allgemeinen theils in die Abhandlung verwebt, theils am Schlusse derselben beigefügt. Von Rechtsgelehrten, und Geschichtsforschern, welche aus Erfahrung die Schwierigkeiten und Bemühungen kennen, die mit Nachforschungen dieser Art verbunden sind, darf er nach-

sichtsvolle und belehrende Urtheile am zuversichtlichsten hoffen; und diese wird er mit derienigen achtungsvollen Erkenntlichkeit aufnehmen, welche iede von Tadelsucht entfernte Belehrung verdient.

Geschrieben zu Erlang am ersten September 1785.

Die Gerichtsbarkeit ist eines der edelsten Vorrechte, welche freie Menschen der obersten Gewalt im Staat übertragen haben, und die gute Verwaltung der Gerechtigkeit eine der wesentlichsten Pflichten der Majestät. Nur Sehnsucht nach ruhigem ungestörterm Genusse ihrer Güter, Befugnisse und Bequemlichkeit kann freie und in einem unabhängigen Zustande lebende Menschen bewegen, einem andern das Opfer ihrer natürlichen Gleichheit zu bringen. Nur um unter dem Schutze desselben persönliche Sicherheit zu geniessen, und sich den Besitz ihrer Güter zu sichern, entsagen sie einem Rechte, das die Natur selbst unauslöschlich tief in ihre Herzen gegraben zu haben scheinet, dem eigenmächtigen Zwangsrechte. Gesetzgebung und öffentliche Anstalten, wodurch die Gerechtigkeit nach Vorschrift vernünftiger nnd willkührlicher Gesetze gehörig verwaltet wird, sind also die gerechtesten Forderungen, welche Unterthanen an ihren Regenten machen können. Und für diesen ist es heilige Pflicht, die Glückseligkeit derer, die sich seiner Führung und seinem Schutze anvertraut haben, durch zweckmäsige Mittel zu befördern. Je leichter es aber ist, sagt ein sehr einsichtsvoller Schriftsteller *), durch Hülfe der Obrig-

keit

*) Dav. Ge. Struben in dem gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. Hildesh. 1733.

keit seine Rechte auszuüben, und je mehr die gerichtlichen Mittel den Bürger von der Beleidigung des andern abhalten, desto vollkommener ist auch das Justizwesen. Wenn der Regent die erste Quelle der Gerichtsbarkeit im Staate ist, so hängt es auch von seinem Willen ab, Bestimmungen zu machen, wodurch andern entweder die Verwaltung derselben an seiner Statt aufgetragen, oder das Befugniß, sie auszuüben und für deren Verwaltung Sorge zu tragen, als ein eigenthümliches Recht, und zwar entweder ausschliessend oder mitwürkend (vel priuatiue vel cumulatiue), überlassen wird. Beydes kann auf verschiedene Art, oder, nach der gesetzlichen Sprache der alten Römer zu reden, durch verschiedene Titel geschehen, unter welchen die Belehnung keiner der ungewöhnlichsten ist. Seiner Geschichte sind diese Blätter bestimmt.

Den Ursprung der Gerichtslehen oder der Gewohnheit, Jemand die Gerichtsbarkeit über einen gewissen Ort oder Distrikt, über eine bestimmte Anzahl Köpfe oder Feuerstellen, und in einer gewissen, oder in allen Gattungen von Justizsachen, mit oder ohne Land, Stadt, Bezirk, Dorf, Schloß, Grundstück u. s. w. zu Lehn zu reichen, haben die bisherigen Schriftsteller über diese Materie *) theils gar nicht berühret, theils unrichtig in dem ehemaligen Verhältnisse unserer teutschen Reichsstände gegen das Reichsoberhaupt zu finden geglaubt. Indeß ist nichts deutlicher, als daß solche in weit frühern Zeiten, mit den ersten Keimen der Lehnsverfassung entstanden sind, ja daß sie vielleicht zu Entstehung und allmähliger Ausbildung derselben die nächste und vorzüglichste Gelegenheit gegeben

*) Schweder, Kreß, Buder, welchem letztern die neuern Lehnrechtslehrer gefolgt sind.

ben haben und folglich, wo nicht als Stammväter, doch als Erstlinge unseres ganzen Lehnswesens angesehen werden müssen; denn in der Dunkelheit und Verwirrung derjenigen Zeiten, in welchen wir bei den Langobarden die ersten Spuren unsers heutigen Lehnssystems entdecken, müssen wir den Samen der Ordnung suchen und uns bemühen, die ersten Lichtstrahlen in Absicht der Lehnspolitik und der Geseze zu finden, welche man in den folgenden Zeiten, und noch gegenwärtig in den verschiedenen europäischen Reichen, welche das Feudalsystem angenommen haben, erblicket.

Mit der Errichtung des langobardischen Reichs in Italien, in der andern Hälfte des sechsten Jahrhunderts, sehen wir in demselben auch schon Kronbeamten entstehen, welchen der König die Verwaltung der Justiz, und die Beschützung der ihnen untergebenen Provinzen übertrug. Alboin, der erste langobardische König in Italien, ließ sogleich bey seinem Eintritt in dieses Land, in der zuerst eroberten Provinz, dem heutigen Friaul, seinen Vetter Gisulph als Statthalter zurück und übertrug demselben, ausser der Aufsicht über das Kriegswesen und der Vertheidigung des Landes gegen die Anfälle anderer Barbaren, und vorzüglich gegen die Unternehmungen der alten Einwohner des Landes, die Gerichtspflege *). Einige neuern Schriftsteller, unter denen auch Denina **) ist, haben in dieser Statthalterschaft des Gisulphs schon eine Art von Lehen entdecken wollen: al-

*) Paulus Diac. de gestis Langobardor. lib. 2. cap. 7.

**) Rivoluzioni d'Italia, Tom. I. lib. VII. cap. II.

allein der Graf Verri *) hat mit seinem bekannten Scharfsinne und aus unumstößlichen Gründen bewiesen, daß man die ersten, noch ziemlich unsichern Spuren des Lehnswesens bey den Langobarden nicht früher als unter Autharis, dem dritten langobardischen Könige in Italien, welcher im Jahre 585 zur Regierung gekommen, aufsuchen müsse, also in einer Zeit, wo die Langobarden schon längst die Eroberung des obern Theils von Italien vollendet hatten.

Mit den Fortschritten, welche die Langobarden in der Eroberung Italiens und in ihren dortigen Unternehmungen machten, vermehrete sich auch die Anzahl der königlichen Statthalter in den Provinzen, der Herzoge und Grafen, zu welchen in der Folge noch eine andere Art von Kronbedienten in den Gränzprovinzen, die Markgrafen, kamen. Jede Provinz, jede Stadt erhielt von dem Könige einen Beamten, welcher im Namen desselben Recht sprach, Friede und Ordnung zu erhalten suchte, die Verwaltung der hohen königlichen Rechte und Domänen besorgte, und zu diesen verschiedenen Verrichtungen wieder besondere Unterbeamten, denen man, nach Verschiedenheit ihrer Geschäfte und Amtsbezirke, besondere Titel gab **), bestellte. Ueber alle diese verschie-

*) De ortu et progressu iuris Mediolanensis, pag. 61.

**) z. B. Gastalde, Judices, Schuldhaize, Decani, Saltarii u. a. von welchen Muratori in den italiänischen Alterthümern, im ersten Bande, in der zehnten Abhandlung, und le Bret in der Geschichte von Italien, welche den vierzigsten Theil der allgemeinen Weltgeschichte (Halle 1778. 4.) ausmacht, umständliche Nachricht ertheilen.

schiedenen Staatsbedienten führten die königlichen Abgesanden, die Mißi regii, gleichsam die Controle, statteten auf Befehl des Königs, oft unvermuthete, Besuche bey denselben ab, stellten Visitationen an, und untersuchten die gegen dieselben angebrachten Beschwerden. Allen aber war, ausser der Sorge für die königlichen Einkünfte und den Kriegsstaat, die Verwaltung der Gerechtigkeit übertragen. Jeder von ihnen besorgte, entweder mittelbar oder unmittelbar, die Gerichte in seinem Sprengel, und fällete das Urtheil, welches seine Beysitzer oder Schöffen, durch Zusammenhaltung der Gesetze und Gewohnheiten mit dem vorliegenden Falle gefunden hatten. Zu ihrer Besoldung waren ihnen, nebst einigen andern Gefällen, ein bestimmter Antheil an den Geldstrafen, und überhaupt an den sogenannten fructibus iurisdictionis angewiesen.

Die oberste Justizinstanz hatte der König, welche nur die zweyte gewesen zu seyn scheinet; denn daß bey den Langobarden die Grafen, und in der Folge zum Theil auch die Markgrafen, als Justizbeamten, unter den Herzogen, wie es sehr oft bey den Franken vorkommt, gestanden hätten, davon habe ich bis iezt noch keine Stelle in den langobardischen Gesetzen auffinden können, welche mich bewegen könnte, dieses zu behaupten. Ueberhaupt scheinet der Abstand und das Verhältniß zwischen den langobardischen Herzogen, Markgrafen und Grafen entweder, wie man in der That aus einigen Stellen in den Geschichtschreibern und langobardischen Gesetzen und Lehnrechtsbüchern schliessen möchte, nicht genau regulirt gewesen zu seyn, oder, wenn es dieses

würklich gewesen ist, mehr seinen Grund zu haben in der Verschiedenheit und Grösse der ihnen untergebenen Bezirke, und der Verschiedenheit ihres Ranges oder ihrer Verrichtungen im Kriegsheere und in der Militärverfassung, als in einer festgesetzten Unterwürfigkeit in der bürgerlichen Verfassung der Nation. Zum wenigsten scheinet in spätern Zeiten der Markgraf dem Herzoge weder an Rang und Ansehen noch an Macht, Grösse und Wichtigkeit seiner Besitzungen und Aemter etwas nachgegeben zu haben. Es würde mir nicht schwer fallen, diese Behauptungen mit den nötigen Beweisstellen zu unterstützen, wenn eine Ausführung dieser Art mich nicht zu weit von meinem gegenwärtigen Zweck abführte. Ich begnüge mich daher für itzt, nur einige Winke gegeben zu haben, und die Justizverfassung der Langobarden, in Absicht auf die dazu gehörigen Personen, so geschildert zu haben, wie man sie in den Geschichtschreibern und in den langobardischen Gesetzen, deren K. Rotharis zuerst einige um das Jahr 643 schriftlich hat aufsetzen lassen, vorgestellt findet. — Was den eigentlichen Gang des Prozesses, und die nöthigen Eigenschaften der Gerichtspersonen bei den Langobarden betrifft, so hat davon, ausser Sigonius de regno Italiae, Brummer in seiner Abhandlung de scabinis einige gute Bemerkungen geliefert.

Auch mit geringer Kenntniß der Neigungen des menschlichen Herzens, und der Geschichte von Entstehung und Umbildung der verschiedenen Regierungsformen in den europäischen Ländern entdecket man leicht die Spuren der Politik und des wechselseitigen Interesse, nach welchem in diesen Zeiten der König

und seine Diener, als nach ganz einander entgegengesetzten Grundsätzen, handelten. Sobald die Nation in ruhigem Besitze ihrer Eroberungen war und sich gegen die Unternehmungen der alten Einwohner des Landes und ihrer Nachbarn für hinlänglich gesichert hielt, so hörete auch der Gegenstand auf, nach welchem bisher alle Kräfte der verschiedenen Glieder des Staatskörpers gemeinschaftlich hingewürkt hatten, und welcher allein fähig gewesen war, diesen noch ganz rohen ungebildeten Haufen von Menschen in einige nähere Vereinigung zu bringen. Jeder, und hauptsächlich die Vornehmsten der Nation, die Staatsbedienten, die hierzu allerdings die meiste Gelegenheit hatten, suchte seinen Privatzustand, so sehr als möglich, auf einen dauerhaften und vortheilhaften Fuß zu setzen. Bei der noch zu sehr im Allgemeinen festgesetzten Staatsverfassung, bey dem unpolitischen Betragen, oder wenigstens bei der Indolenz der ersten Könige, die auf ihren Lorbeern einzuschlafen schienen, und in dem zehniährigen Zwischenreiche, welches auf den Tod des Klephus, des zweiten Königs, bis zu der Wahl des Autharis im Jahre 585 folgte, konnten sich ihnen hierin keine wichtigen Hindernisse in den Weg stellen. In dem gedachten Zwischenreiche sah man allein dreisig neue Herzoge in den Provinzen entstehen und die Monarchie sich in eine Art von Aristokratie, oder wenigstens in eine vermischte Regierungsform verwandeln *). Dieses, nebst dem unverzeihlichen politischen Fehler, welchen Alboin dadurch begangen hatte, daß er die oberste militärische und bürgerliche Gewalt über iede Provinz Einer Person übertrug, statt solche unter mehrere

 zu

*) Paul. Diac. l. c. lib. 2. c. 32.

zu vertheilen, ohne die erforderliche Wachsamkeit und Vorsicht dabey anzuwenden, mußte dem Wachsthume der herzoglichen und gräflichen Gewalt in den Provinzen sehr günstig seyn, und solches nicht wenig befördern. Schon unter K. Autharis, der dem Throne seine Majestät wieder geben wollte, indem er die Gewalt der Staatsbedienten, die ihm fast nichts als den königlichen Titel und die Macht eines kommandirenden Generals lassen wollten, einigermassen in ihre vorigen Gränzen zurück wies, zeigen sich die Folgen davon.

Als endlich die Macht und das Ansehen der königlichen Statthalter in den Provinzen zu sehr überhand genommen hatte, und der König sich zu schwach fühlte, sich mit Gewalt wieder in den Besitz seiner ehemaligen Rechte einzusetzen, so blieb ihm nichts übrig, als von zwei Uebeln das gelindere zu wählen, nämlich die gegenwärtige Verfassung, wenn er solche nicht ganz über den Haufen werfen, und den geringen Rest von Macht und Ansehen, welcher ihm noch übrig war, vollends verlieren wollte, zu erhalten, und so viel möglich auf einen dauerhaften Fuß zu setzen. Nur die Hofnung einer seiner Absichten günstigern Zukunft erlaubte ihm Muth zu fassen, und mit einiger Gelassenheit dem Zeitpunkt entgegen zu sehen, wo er aus den Umständen Vortheil zu ziehen, und dem vorigen Ansehen wieder gelangen würde. Den Statthaltern, die einzeln, als unabhängige Fürsten, zu klein und unmächtig gewesen wären, sich gegen die Anfälle ihrer mächtigern Nachbarn zu erhalten, mußte ebenfalls daran gelegen seyn, ausser der Erhaltung ihres bisherigen Ansehens und ihrer

Macht,

Macht, in einer gewissen Verbindung gemeinschaftlich mit andern, vorzüglich ihres Gleichen, zu stehen, welche sie zu Theilen eines beträchtlichern Ganzen machte, ohne weder ihrem öffentlichen noch Privatinteresse sehr nachtheilig zu seyn: Und so brachte wechselseitiges Interesse die ersten Lehnsverbindungen hervor.

Der König suchte seinen Thron dadurch zu befestigen, daß er seine nur zu mächtigen Statthalter durch ein, dem Ansehen nach, eben so leichtes als festes Band an denselben knüpfte, und dieselben auf diese Art in einer gewissen gelinderen, wenigstens nicht sehr drückenden Abhängigkeit erhielt. Durch Grundsätze einer gesunden Politik geleitet, die man unter einem noch so unkultivirten Volke kaum erwarten sollte, entdeckte er hierin ein glückliches Mittel, wodurch das königliche Ansehen, wie der Erfolg gelehret hat, auf immer gesichert, die Verbindung zwischen Oberhaupt und Gliedern befestiget und Vereinigung der verschiedenen einzelnen Kräfte der Nation, wider die Unternehmungen auswärtiger und einheimischer Feinde, wenn schon auf eine für den Regenten minder vortheilhafte Art, erhalten ward. Die Erfahrung hat eben dieses Mittel oder, wenn man will, diesen politischen Kunstgriff in einem so hohen Grade bewähret, daß Europa noch itzt verschiedene Reiche von zum Theil einander ganz entgegengesetzten Regierungsformen aufzuweisen hat, die, wie die Geschichte lehret, in den ehemaligen verwirrten, und von Kultur größtentheils entblößten Zeiten, blos durch das Band des Lehnssystems, aller ihrer übrigen unpolitischen Verfas-

 sung

sung ungeachtet, sich unzertrennt erhalten haben. Der Mittelpunkt, um welchen sich die ganze Maschine desselben bewegte, waren Eid und Eigenthum, die stärksten Banden, welche von jeher am fähigsten gewesen sind, Menschen von den verdorbensten Neigungen einander näher zu bringen und in Verbindung zu erhalten, grosse und kleine Staatskörper, die oft gebrechlich genug gebauet waren, um bald nach ihrer Entstehung einer gänzlichen Zerrüttung nahe zu seyn, zu stärken und die einzelnen Glieder derselben zu ihren Verrichtungen tüchtiger und williger zu machen.

Wenn also die Lehnsverbindung für beide Theile, den Lehnherrn und Lehnmann, weder drückend noch erniedrigend war, indem sie auf konventionellen Gesetzen beruhete; wenn sie auf der einen Seite dem Despotismus Gränzen setzte, und auf der andern die Zügellosigkeit und den Muthwillen tollkühner und streitsüchtiger Landherren einschränkte; wenn sie beyden Theilen blos die Macht nahm, dem Interesse des Staats offenbar nachtheilige Handlungen zu unternehmen, ohne ihnen weder das Vermögen, noch die Neigung Gutes zu würken zu rauben; wenn endlich Nationalvertheidigung und Erhaltung des Ganzen, ohne welches das Wohl einzelner Glieder nicht bestehen kann, der edelste und vornehmste Gegenstand des Lehnssystems war; so ist es unbegreiflich, wie einige in ihrem Eifer wider Subordination, und geblendet durch etliche in die Augen fallenden Misbräuche, welche doch oft Gefährten der heiligsten und heilsamsten Verbindungen sind, so weit haben gehen können, daß sie eine Einrichtung für höchst schädlich und unnatürlich erklärt haben, die

wir heut zu Tage in dem gesitteten Europa leicht entbehren könnten, die aber in den Zeiten der Verwirrung und Unordnung, wo die Gränzen der obersten Gewalt im Staate weder genau bestimmt waren, noch wider die Eingriffe muthwilliger und herrschsüchtiger Köpfe in den Provinzen, bei dem Mangel von Aufklärung, Polizei und stehenden Kriegsheeren hinlänglich vertheidiget werden konnten, von unendlichem Nutzen war, die eine Menge von Befehdungen und Thätlichkeiten theils unmöglich machte, theils in ihrer Geburt erstickte, und der wir, unter so mancherlei Revolutionen, die Erhaltung derienigen Staaten, aus welchen sich zuerst wieder Kultur in die übrigen Theile der bewohnten Erde verbreitet hat, und folglich auch, wenn ich richtig sehe, das heutige Uebergewicht Europens über die übrigen Welttheile zunächst zu danken haben.

Da die langobardische Monarchie durch ihre Umbildung in einen Lehnsstaat, sich im Grunde einer Aristokratie oder vielmehr einer, durch die Verbindung mehrerer kleinen Territorialherren unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt entstehenden Regierungsform näherte, und da diese den ehemaligen königlichen Statthaltern, den Herzogen und Grafen, bey Ausübung ihrer, mit Recht oder Unrecht, hergebrachten Gerechtsamen, nicht nur nicht nachtheilig, sondern sehr vortheilhaft seyn mußte, so begreifet man, warum sie sich nicht weigerten, jene Gerechtsamen, worunter damals die Gerichtsbarkeit eine der vorzüglichsten Stellen einnahm *), von dem Könige zu Lehn zu nehmen und, wenigstens dem Scheine nach, das-

*) L'Esprit des Loix chap. XVIII. Liv. XXX.

dasienige aus königlicher Verleihung zu besitzen und auszuüben, was sie ohne diese schon hatten, und auch mit Widerspruch des Königs besessen und ausgeübt haben würden. Sie schämeten sich nicht Fideles Regis *) zu heissen, ihre Aemter und Besitzungen Beneficia **) nennen zu hören, und übrigens die gesetzgebende Gewalt dem Könige zu überlassen. Ueberzeugt von dem Nutzen für die Erhaltung des Staats und ihrer eigenen wechselseitigen Ruhe und Vortheile unterwarfen sie sich sogar, in Absicht ihrer selbst, strengen Gesetzen und höreten dem äussern Ansehen nach nicht auf, Beamte des Königs zu seyn und zu heissen. Sie waren, unter dem zweideutigen Namen der Beneficien oder Lehen, im Besitze der obersten Befehlshaberstellen im Kriegsheere und über ihre eigene Miliz nebst der Gerichtsbarkeit und vielen andern Hoheitsrechten. Wird man sie es daher verdenken, wenn sie schon damals mit dem Grundsatze umgiengen, welchen unsere Vorfahren so sorgfältig aufbewahrten und geltend zu machen wußten ***), daß Lehnsverbindung und Unmittelbarkeit einander nicht aufheben, sondern gar wohl nebeneinander bestehen können, oder daß, wie Grotius sich irgendwo ausdrücket, nexus feudalis non deroget summitati imperii? Was waren aber ihre Lehen anders, als Amts- und Gerichtslehen?

Jene

*) Leg. langob. lib. II. tit. 26. §. 1. et tit. 52. §. 1.

**) ibid. lib. III. tit. 8. §. 1.

***) Daher das alte vaterländische Rechtssprüchwort: Lehnmann kein Unterthan.

Jene Grundsätze wollten die Grossen des langobardischen Reichs in der Folge, nachdem sie solche Jahrhunderte hindurch, unter geringen Einschränkungen, ruhig und in der That ausgeübt hatten, auch dem Namen nach, wiewohl zur Unzeit, geltend machen: allein nie ist ihnen ein Unternehmen übeler gelungen, als dieses. Sie gaben dadurch nicht nur Anlaß zu dem verderblichen Regalienkriege, welchen Kaiser Friederich der erste deswegen mit ihnen führete, sondern wurden auch von diesem Kaiser, den einige daher die Geisel Italiens *) genannt haben, gezwungen, das bisherige Kleinod ihrer Vorrechte und Besitzungen, die Regalien — welche der Kaiser im Jahr 1158 durch eine eigene Verordnung auf den ronkalischen Feldern selbst bestimmete — in seine Hände zu liefern, und nun von dessen Gnade zu erwarten, ob und wieviel er ihnen davon wieder verleihen wollte **). In der erwähnten Verordnung Friedrichs I. wird unter dem Verzeichnisse der Regalien, welches daraus den langobardischen Lehnrechtsbüchern, II. F. 56, einverleibet ist, der Gerichtsbarkeit mit den Worten: potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam ausdrücklich gedacht. Wäre auch der Sinn dieser Worte weniger deutlich, oder wären sie in der Verordnung, so wie wir solche haben, gar nicht enthalten, so würde die Behauptung, daß von dieser Zeit an die Jurisdiktion in

*) Malleus Italiae.

**) Sigonius de regno Italiae lib. 12. pag. 302. Radevicus de rebus gestis Friderici I. in adp. ad Otton. Frising. lib. II. cap. 5. ap. Murator. Script. rer. ital. T. VI. p. 787. Otto Morena de reb. Laudensibus. ibid. p. 1016.

in dem langobardischen Reiche zu den Regalien gerechnet worden, und nicht anders als durch Belehnung erlangt werden können, an ihrem Werthe nichts verlieren; denn man hat längst angemerkt, daß ienes Verzeichnis der Regalien bey weitem nicht vollständig ist. Und da man ebendasselbe bey den Geschichtschreibern mit nicht unbeträchtlichen Veränderungen und Abweichungen findet, die Verordnung selbst auch ihrem ganzen Inhalte nach nicht mehr vorhanden ist; so entstehet daher der Verdacht, daß die Kompilatoren des langobardischen Lehnrechts die daselbst befindliche Stelle theils ohne auf den Zusammenhang zu sehen, wie es würklich aus dem Anfange des Textes erhellet, theils mit willkührlichen Veränderungen und Abkürzungen aus derselben genommen haben. Radewich, Friedrichs Geschichtschreiber, hingegen in seinem umständlichern Berichte von den Ursachen und dem Inhalte der Fridericianischen Verodnung, nennet die Gerichtsbarkeit zuerst: Deinde super iustitia regni, sagt er, et de regalibus, quae longo iam tempore — — imperio perierant, studiose differens u. s. w. Vielen, die sich um die Krone verdient gemacht hatten, oder die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes der Regalien durch Brief und Siegel („instrumentis legitimis,,) darthun konnten, gab der Kaiser solche wieder, iedoch nicht anders, als daß sie dieselben lehnsweise und aus kaiserlicher Vergünstigung, nicht aus eigener Macht, fortan besitzen sollten; — — ut nunc imperiali beneficio, sagt Radewich a. a. O. et regni nomine id ipsum perpetuo possiderent. Wer also von den Grosen des ehemaligen langobardischen Reichs, von die-

diesem Zeitpunkte an, die Gerichtsbarkeit besaß, mußte solche, nebst andern Vorrechten, als ein königliches Lehn haben.

In Frankreich, wo die Lehnsbaronen früher als in Teutschland zu ansehnlichen Vorzügen und Hoheitsrechten gelangt waren, findet man auch eher Beispiele, daß die Gerichtsbarkeit den Lehen anklebte, den Vasallen zugleich mit denselben gegeben, und hernach von diesen in eigenem Namen ausgeübt ward. Eine der ältesten Urkunden, wodurch einem weltlichen Herrn diese Vorrechte, und zugleich die Territorialgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange ertheilet ward, mag wohl diejenige seyn, welche Baluzius *) hat abdrucken lassen. Ueberdem finden sich eine Menge Beweise hierzu in den französischen Urkundensammlungen, und vorzüglich in derjenigen, welche dem fünften Bande von Bouquets und anderer gelehrten Benediktiner Scriptor. rer. Gallicar. et Francicar. beygefügt ist. Die häufigsten und ältesten Beyspiele von dergleichen besondern Verleihungen de Gerichtsbarkeit finden sich indessen von Klöstern un Kirchen, in deren Gebieten den königlichen Richtern oft von den, der Geistlichkeit auf eine unsinnige Art ergebenen, Königen mit Androhung zeitlicher und ewiger Strafen untersagt ward, irgend eine gerichtliche Handlung vorzunehmen **). Der Nach-

*) Capitul. Vol. II. p. 1405.

**) Man sehe z. B. Bouquet l. c. Tom. IV. p. 628. 631. 633. Tom. V. p. 703. 710. 752. 762. und viele der alten Urkunden, welche Muratori in Antiquitat. Italiae medii aevi, dissertat. 70. hat abdrucken lassen.

Nachtheil, welcher von diesen uneingeschränkten, der Geistlichkeit ertheilten Freyheiten und Exemtionen dem königlichen Interesse zugewachsen ist, war schon damals—die nachherigen widerrechtlichen Anmassungen der Geistlichkeit, wozu solche Gelegenheit gaben, ungerechnet — sehr beträchtlich. Man bedenke nur, welchen ansehnlichen Theil der Staatseinkünfte, bei der damaligen Justizverfassung der Nation und den übrigen Umständen iener Zeiten, die Gerichtsnutzungen und insonderheit die Freda oder die Abgaben, welche der Gerichtsobrigkeit von Verbrechern für den Schutz, den sie ihnen wider Privatrache der Beleidigten ertheilte, bezahlt wurden, ausmachen mußten: denn wenn Kirchen, Klöstern oder Vasallen die hohe Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern verliehen war, so durften sich die königlichen Richter nicht unterstehen, daselbst freda einzufordern, und diese Einforderung ward in den meisten Urkunden ausdrücklich verboten. Ueberdem waren die Prozeßkosten, welche den Gerichtshöfen damals von den Parteien bezahlt werden mußten, sehr ansehnlich. Wenn diese, nachdem sie den Prozeß vor dem Gerichtshofe angefangen hatten, sich in Güte vergleichen, oder ihren Streit durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch (durch freundliches Recht, sagten unsere Vorfahren) ausmachten, so mußten sie gleichwohl dem Gerichtshofe den fünften Theil des Wehrts der streitigen Sache bezahlen. Ja aus einer Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts siehet man, daß ein Lehnsbaron, dem die Gerichtsbarkeit verliehen war, den fünften Theil des Wehrts aller Güter seiner Unterthanen, über deren Eigenthum vor seinen Gerichten war gestritten wor-

worden, besessen hat *). Da also der Besitz der Gerichtsbarkeit nicht nur ein grosses Vorrecht, sondern auch eine Quelle von beträchtlichen Einkünften war, so darf man sich nicht wundern, warum sowohl Kirchen und Klöster, als Lehnsbaronen sich äusserst bemühten, solche durch allerlei Titel, und vorzüglich die leztern mittelst der Belehnung, zu erlangen; obwohl man auch gestehen muß, daß insonderheit viele grossen Vasallen sich der Obergerichte in ihrem Lehnsgebiete auf eine widerrechtliche Art angemasset haben.

Eben so wenig fehlet es an Gründen, zu glauben, daß die angesehensten Anführer des französischen Nationalkriegsheers in den verschiedenen Distrikten, welche sie eroberten und als ein Allodialeigenthum sich zueigneten, zugleich auch die richterliche Gewalt behauptet, und in eigenem Namen ausgeübt haben. Daß diese Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange gegolten, und alle nur möglichen bürgerlichen und peinlichen Fälle unter sich begriffen habe, lässet sich ebenfalls, ohne dem Ueberzeugungsvermögen Gewalt anzuthun, annehmen, und wird durch die Beweise, welche der verstorbene Parlementsadvokat Bouquet **) angeführt hat, ausser Zweifel gesezt. Sie erstreckte sich sogar bei einigen grossen Lehnsbaronen so weit, wie Brüssel an dem unten angeführten Orte erzählet, daß ihnen das Recht zustand, ihre eigenen Lehnsleute von den königlichen Richtern abzufordern, wenn diese dieselben vor

*) Histoire de Dauphiné. Génève 1722.

**) In seinem vortreflichen Werke Droit public de France, wovon nur der erste Theil, zu Paris 1756 in 4., erschienen ist, S. 206. u. f.

vor ihren Gerichtsstand gezogen hatten. Herr Doyen *) beweiset mit viel durchdachten Gründen, daß in Frankreich vor vier Jahrhunderten der Grundsatz noch nicht allgemein angenommen war, daß sich Niemand der Gerichtsbarkeit anmassen dürfe, der das Recht dazu nicht von dem Regenten durch irgend einen Titel erworben habe. Seit dem zwölften Jahrhundert übte eine ungeheure Menge Gutsherren die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen aus; und obgleich eine beträchtliche Anzahl Urkunden aus ienen Zeiten aufbewahrt worden ist, so findet sich doch keine einzige darunter, woraus zu ersehen wäre, daß sie dieses Recht von den Königen erlangt hätten. Wäre die Justizverfassung der Nation damals genau regulirt gewesen, und hätten sie ihre richterliche Gewalt aus königlicher Verleihung besessen, so würden sie schwerlich so viel Justizmißbräuche und Ungerechtigkeiten haben begehen können, ohne daß entweder die ihnen von den Königen ertheilten Rechte wären zurückgenommen, oder sie in der Ausübung derselben eingeschränkt worden.

Was die Gerichtsbarkeit der Lehnsbaronen insbesondere betrifft, so lässet uns der Umstand, daß man, so weit die Archive der französischen Nation zurückführen, die Gerichtsbarkeit mit den Lehen vereinigt findet, auf eine damalige Allgemeinheit des Grundsatzes schliessen: der Besitz eines Lehns und das Recht der richterlichen Gewalt in demselben wären unzertrennlich miteinander verbunden. Daher hatten auch sogar dieienigen Afterlehen, welche die Grafen ertheilten, die Gerichtsbarkeit als ein Recht, das mit dem

Lehn

*) Récherches et Observations sur les Loix féodales (Paris 1780. 8.) p. 231.

Lehn selbst verbunden war *). Indeß hindert dieses nicht, wenigstens anfänglich gewisse Bestimmungen und Einschränkungen von Seiten des Königs darin anzunehmen, die aber endlich, bei der Indolenz der Monarchen und bei der Wachsamkeit der Lehnsbaronen, aufhörten, so daß diese schon im zehnten Jahrhundert im völligen Besitze der Ober- und Untergerichte waren **) ohne nur eine Appellation an einen höhern Gerichtshof zu verstatten ***). K. Ludwig der sechste mußte daher auch seinen Entwurf, das Amt eines Missi dominici unter dem Titel eines Iuge des Exempts wieder einzuführen, aufgeben †). Seinen Nachfolgern ist es endlich durch andere Mittel gelungen, wenigstens einen Theil ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit in den Lehnsgebieten der Kronvasallen wieder an sich zu bringen, und dadurch ihren Einfluß in die Territorialregierung derselben nach und nach wieder herzustellen. Die Einführung der Appellationen von den Gerichten eines mindermächtigen Vasallen, welcher seinen Gerichtshof nicht mit der nötigen Anzahl Beisitzer versehen konnte, und die Appellation de défaut de droit, oder wegen versagter oder verzögerter Justiz, bahnten den Weg dazu ††). Durch die Wachsam-

 keit

*) Doyen a. a. O.

**) Etablissemens de St. Louis Liv. I. chap. 24. 25.

***) Brussel Examen de l'Usage général des Fiefs en France. Liv. III. chap. 11. 12. 13., wo auch Beispiele von Gerichtslehen vorkommen.

†) Henault Abregé chronologique de l'histoire de France T. II. p. 730.

††) Montesquieu Liv. XXVIII, ch. 28.

keit der königlichen Justizbedienten *), und durch ihren Eifer für das königliche Interesse ward es endlich so weit gebracht, daß auch von den Gerichtshöfen der mächtigern Vasallen an den Gerichtshof des obersten Lehnsherrn appellirt werden konnte. Die Abhängigkeit der grossen Lehnsbaronen in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit ward nun wieder gegründet, und diese, mit dem Gebiete selbst, als ein königliches Lehn betrachtet.

In andern Lehnsstaaten war ebenfalls die Gerichtsbarkeit früher, als in Teutschland, mit den Lehngütern verbunden. Der schottische Adel wußte solche theils durch Anmassungen, theils durch ausdrückliche Belehnungen **) schon sehr frühzeitig zu erlangen; und die Lehnsbaronen in England hatten schon vor den Eroberungen der Normänner, da sie mit dem Lehnswesen bekannt waren ***), grosse Schritte zu ihrer Territorialgerichtsbarkeit gethan. Sogar noch zu der Zeit, als die normännischen Könige die Macht der Kronvasallen auf das nachdrücklichste einschränkten, ward vielen die Gerichtsbarkeit in einem so grossen Umfange, und so ohne alle Einschränkung ertheilt, daß keiner der königli-Richter es wagen durfte, irgend eine gerichtliche Handlung in ihrem Gebiete auszuüben †). Nicht ein-

*) Brussel a. a. O. T. I. p. 135 und 261.

**) Historical Law-Tracts Vol I. Tract. VI.

***) Der Bischoff zu Derham, Wilhelm Nicolson, hat in seiner Epistola de iure feudali veterum Saxonum (Lond. 1721. 4.) dieses wider einige Gelehrten, z. B. Cragius, welche das Gegentheil behaupteten, deutlich bewiesen.

†) Blackstone's Comentaries on the Lavvs of England, Vol. III. p. 78.

einmal ein königlicher Befehl konnte in einem, mit so ausschweifenden Freiheiten versehenen Lehnsgebiete zur Vollziehung gebracht werden, wenn solcher nicht vorher von dem Besitzer desselben unterschrieben war *). Doch waren diese Beispiele selten, und die Könige, seit Wilhelm dem Eroberer, bemühten sich vielmehr, die zu Lehn gegebene Gerichtsbarkeit der Kronvasallen durch verschiedene Mittel theils einzuschränken, theils gänzlich abzuschaffen, und die Gerichtspflege nach und nach wieder an sich, und an die von ihnen ernannten Richter zu ziehen. Blackstone a. a. O. und Dalrymple **) haben alle hierher gehörigen Umstände deutlich, und nach den verschiedenen Epochen, in welche sie fallen, vorgetragen.

Später, als in dem ehemaligen langobardischen, und in andern Feudalreichen, nimmt in Teutschland die Geschichte der Gerichtslehen ihren Anfang. Da Erweiterung der Territorialrechte und richterliche Gewalt der Lehnsbaronen in den Lehnsstaaten stets mit gleichen Schritten fortrückten, und da iene in andern Reichen früher, als in Teutschland, bemerkt wird, so bedarf es keiner umständlichen und weit hergeholten Entwickelung, um die Ursache hievon meinen Lesern anschaulich zu machen. Ich werde mich daher, ohne weiter Ausschweifungen, sogleich zu der Lehnsgeschichte der Gerichtsbarkeit in Teutschland wenden, und nur eine kurze Vorbereitung dazu vorausschicken.

 In

*) Blackstone a. a. O. Spelmann glossar. archaeolog. v. Comes Palatinus.

**) History of Feudal Property ch. VII.

In den ältesten Zeiten Teutschlands übte die Nation selbst das Recht die Gerichte zu bestellen aus, und die gemeinen Richter, die in den Gauen Recht sprechen sollten, wurden, wie Tacitus *) und Julius Cäsar **) berichten, auf den Nationalversammlungen erwählt. Vor ihnen nahmen alle, ohne Ausnahme, Recht, und diejenigen, welche mit dem Urtheile nicht zufrieden waren, konnten ihre Beschwerden an die Volksversammlung bringen. Die Erkennung der Leibes- und Lebensstrafen, in den wenigen Fällen, wo die leztern statt fanden, überliessen die alten Teutschen, die von der natürlichen Gleichheit der Menschen sehr ehrwürdige Begriffe hegten, keinem Menschen. Nur ein höheres Wesen konnte, jenen Begriffen zufolge, ein ihm untergeordnetes am Leibe oder am Leben strafen. Aus diesem Grunde durften dergleichen Strafen nicht als menschliche Strafen und von menschlichen Richtern, sondern nur allein von der Priesterschaft, im Namen Gottes, erkannt und vollstreckt werden: non quasi in poenam, nec ducis iussu, sed velut Deo imperante, sagt Tacitus.

Ausser denjenigen Verbrechen aber, auf welche Leibes- oder Lebensstrafen gesetzt waren, scheinet, dem Inhalt der alten teutschen Gesetze zufolge, die Bestrafung der Laster und Verbrechen der Hauptgegenstand der Gerichtsbarkeit gewesen zu seyn ***); und

*) de M. G. cap. XII.

**) de Bello gall. lib. IV. cap. 23.

***) Christ. Thomasius diss. de iurisdictionis et magistrat. differentia secund. mores Germanor. §. 52.

und wenn einige den Grund, warum in den Gesetzen der alten teutschen Völker die bürgerlichen Streitigkeiten weniger in Betrachtung kommen, in der Kindheit von Kultur, worin damals das Menschengeschlecht, oder vielmehr die Gesetzgeber selbst gewesen seyn sollen, zu finden glauben; so möchte dieses vielleicht so zu berichtigen seyn, daß theils die damalige Seltenheit der bürgerlichen Streitigkeiten, theils der Umstand, daß sich meistentheils diejenigen, welche entstanden, — dadurch, daß die Parteien selten richterliche Entscheidung abwarteten, sondern sich durch Selbsthülfe Recht zu verschaffen suchten und es zu Thätlichkeiten kommen liessen — zu Rüge- und Kriminalsachen qualificirten, die eigentliche Ursache gewesen, warum man in Ansehung derselben, als bürgerlicher Streitigkeiten, eine umständliche und genaue Gesetzgebung für unnötig hielt. — Des Königs Sorge schien damals mehr auf den Vertheidigungsstand der Nation, als auf die Gerichtsverfassung derselben gerichtet zu seyn. Die Regierung war also größtentheils militarisch. Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß man auch schon in diesen Zeiten eine gewisse häusliche Gerichtsbarkeit antrifft, die sich sogar auf gewisse Verbrechen erstreckte. Dem Ehemann stand solche über seine Ehefrau, dem Vater und Herrn über seine Kinder, und über das Gesinde zu.

Seit Errichtung der fränkischen Monarchie war die Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Königs, und konnte nur in dessen Namen von andern ausgeübt werden *). Er war der oberste Richter, saß selbst zu Gerichte, in Gegenwart seiner Hofbeamten,

*) Gregor. Turon. lib. V. cap. 19, lib. VI. cap. 46.

zuweilen auch der Bischöffe und des ganzen Volks. In gewissen Fällen zog nämlich der König auch in Justizsachen die auf den Nationalversammlungen gegenwärtigen Stände, Bischöffe, Prälaten, Herzoge, Grafen, Herren u. s. w. zu Rathe *). Dahin wurden vorzüglich wichtige Sachen, welche die vornehmsten der Nation, den König und den Adel, betrafen, gerechnet. Die Gerichtsbarkeit der königlichen Bedienten, in den ihnen untergebenen Distrikten oder Gauen, erstreckte sich über alle darin befindlichen Personen, die Freigebohrnen (ingenuos) und sogar die Geistlichen, welche keine Prälaten waren, nicht ausgeschlossen. Sie mußten die Gerichte nach einer ihnen vorgeschriebenen Form, und an einem bestimmten Orte (mallus) halten, und mit gewissen Beisitzern oder Urtheilern besetzen. Diese königlichen Richter in den Provinzen hatten auch ihre Vikarien, die ihre Stelle vertraten, wenn sie selbst mit andern Staatsangelegenheiten in Kriegs- und Civilsachen beschäftigt waren. Ausser diesen stand unter ihnen noch eine gewisse Art von Unterrichtern, welchen die genauere Aufsicht, nebst einer Gattung von Gerichtsbarkeit in geringfügigen Sachen, über eine bestimmte Anzahl Köpfe der Männer anvertraut war. Die Mißi dominici waren Oberaufseher und Visitatoren des Justizwesens im ganzen Reiche. Der Maior Domus bekleidete die wichtige Stelle eines obersten dirigirenden Justizministers, und die Herzoge und Grafen waren, als königliche Beamten, die ordentlichen Richter in den Provinzen.

Un-

*) Conring de iudiciis reipubl. German. §. 24. 48. de Ludevvig in notis ad Codic. LL. Normannic. Cap. 51. num. 40. Reliqu. MSS. T. VII. 388.

Unter den Karolingern finden wir fast ebendieselbe Verfassung, nur mit dem Unterschiede, daß statt des furchtbaren Maiors Domus mehrere Hofrichter oder Pfalzgrafen verordnet wurden. Noch hielt der König gerichtliche Beschäftigungen nicht unter seiner Würde. Karl der Grose beschäftigte sich oft, während dem daß er sich ankleiden ließ, mit Entscheidung der Privatstreitigkeiten seiner Unterthanen. Er ließ die Parteien vor sich kommen, untersuchte die Sache, und fällete hierauf das Urtheil, wie Eginhart, sein Geschichtschreiber, erzählt *). Ueberhaupt war es die Gewohnheit der alten Feudalmonarchen, daß sie in ihren Gerichten selbst den Vorsitz führten, und in eigener Person den Richter vorstellten **). Diese Gewohnheit verlor sich erst in spätern Zeiten, und nur allmählich, seitdem die Regenten die Anzahl ihrer Gerichtsbeamten vermehrten, und die Geschäfte sich vervielfältigten ***). Nur Fürsten von minderer Grösse und geringerm Range behielten solche noch zuweilen bei †), vornehmlich in peinlichen Gerich-

*) Madox history of Exequer, vol. I. p. 91. Karls Plan bey Einrichtung des Justizwesens hat Herr Möser in dem ersten Theile seiner Osnabrückischen Geschichte sehr gut geschildert.

**) Lud. Ant. Muratori antiquit. Ital. med. aeui, Diss. 31. Marculfus lib. I. form. 25. Der heilige Ludwig pflegte noch oft in einem Walde unter Eichbäumen, oder in einem Garten unter freiem Himmel persönlich Gericht zu halten. Ioinville histoire de St. Louis (edit. de 1761) p. 13.

***) Man sehe z. B. die Histoire du Parlément de Paris p. 18.

†) Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 1.

richten. Noch finden sich in dieser Periode bei den Franken keine förmlichen Lehen. Daher kann man auch noch zur Zeit nicht die Aemter der Herzoge und Grafen, und der ihnen bei- oder untergeordneten Vikarien und Richter für Amtslehen, und ihr Befugniß, oder vielmehr ihre Pflicht, die Gerichte zu besorgen, für Gerichtslehen ausgeben. Alles, was sie waren, hatten sie der Gnade des Königs zu verdanken, und alles, was sie thaten, geschah im Namen und aus Befehl des Königs. Kam dieser in den Distrikt, in welchem ihnen die Gerichtspflege aufgetragen war, so ruhte ihre Gerichtsbarkeit so lange derselbe gegenwärtig war.

Bei dem Abgange der Karolinger findet sich noch keine merkliche Veränderung in der Justizverfassung; und wenn man auch aus diesen Zeiten einige Beispiele bemerkt, daß die eigentliche Gerichtsbarkeit Jemand eigenthümlich zugestanden hat, so gilt solches nur von einer Gattung der Gerichtsbarkeit, *) höchst selten von der peinlichen, oder dem Königsban-

*) Das älteste Beispiel dieser Art, welches mir vorgekommen, ist von K. Ludwig dem Kinde. Dieser schenkte im J. 903. dem Kloster zu St. Emmeran in Regensburg eine Curtem cum regimine et eiusdem banno. Gewoldus, addit. ad Hundii metrop. T. I. p. 250. Gretser de Diuis Bambergens. Append. p. 250. Im Jahr 1012 schenkte Heinrich I. dem Kloster zu Fulda bona — cum comeciis, centis, iudiciis — bannis — iurisdictionibus quibuscunque. Schannat Cod. prob. hist. Fuld. p. 265. Von den Ottonen hat man ebenfalls einige Beispiele, die unter den folgenden Kaisern und Königen immer häufiger werden. Auch sollte nach der Absicht der Kaiser die Gerichtsbarkeit, welche sie den Geistlichen über die ihnen geschenkten Güter ertheilten, nichts an-

banne *), welche nur einem oder dem andern Kloster, Kirche, oder Prälaten, vielleicht nicht einmal privative, und mit gewissen Einschränkungen ausdrücklich von dem Könige war überlassen worden, am allerwenigsten aber lassen sich Spuren darin entdecken, woraus man schliessen könnte, daß die Gerichtsbarkeit als ein Lehn wäre gegeben worden. **) Zwar hatten die weltlichen Herren, die Herzoge und Grafen, in den ihnen untergebenen Distrikten auch eigene Güter, und übten also über diese ebenfalls die Gerichtsbarkeit aus: allein, obgleich eben dieses in der Folge zu der Erblichkeit ihrer Vorzüge und zu Erwerbung der Landeshoheit hauptsächlich mag Gelegenheit gegeben haben, so

ders als eine Befreiung von der Gewalt der weltlichen Richter seyn. Meichelbeck hist. Frising. T. I. p. 180 181. — Das Beispiel von Verleihung der Kriminaliurisdiktion, welches von Karl dem Grossen angeführt wird in den diplomat. Nachrichten von dem Ursprung und Stiftung des Benedikt. Klosters Neustatt am Main (1767. fol.) S. 4., wage ich nicht hierher zu rechnen, theils weil aus den Worten der daselbst abgedruckten karolinischen Urkunde offenbar zu viel gefolgert wird, theils weil die Aechtheit und Würklichkeit der Urkunde noch vielen diplomatischen und historischen Zweifeln ausgesetzt ist.

*) Königsbann nannte man die peinliche Gerichtsbarkeit, weil man das Recht über Leben und Tod zu richten Niemand, als dem Könige zuschrieb. Wer, nach dem Ausdruck der alten Urkunden, über das Blut richten wollte, mußte von dem Könige ausdrücklich dazu autorisirt seyn. Noch in spätern Zeiten kommen merkwürdige Folgen dieses alten Grundsatzes vor. Das Verzeichniß alter Wörter, welches dem sächsischen Weichbild beigefügt ist, sagt von dem Königsbanne: „daß es sey ein solcher Gewalt oder Zwang, alß der König selbst hat, zu richten Halß und Haupt„.

**) Daß das Richteramt, welches Karl der Grosse dem Trutmann ertheilte, nicht lehnsweise gegeben worden, ist sehr deutlich. Huber a. a. O. §. 19.

so geschah es doch damals nur von Amtswegen, nicht in eigenem Namen, und man kann ihnen, in Ansehung ihrer eigenthümlichen Güter, noch zur Zeit nichts als den Dienstzwang, vielleicht in einer etwas freiern Bedeutung des Worts, zuschreiben. Die Nachfolger K. Karls des Grossen begiengen indeß in Ansehung der Missorum dominicorum einen grossen politischen Fehler, indem sie, Karls Absicht offenbar zuwider, die Grafen, Bischöffe u. s. w. selbst zu ihren Missis ernannten. Das Amt der missorum sollte darin bestehen, die königlichen Gerechtsamen in den Provinzen zu wahren, die Aufsicht über die königlichen Beamten zu führen, und Visitationen des Justizwesens vorzunehmen; sie waren Kommissarien des Königs. Was konnte der König von diesen erwarten, wenn die Stellen eines Beamten und eines Missi in einer Person vereinigt waren? Unter solchen Umständen hatten die Bischöffe, Grafen u. s. w. die beste Gelegenheit, ihr Ansehen in den ihnen anvertrauten Provinzen zu befestigen, und nach eigener Willkühr zu handeln.

Die Gerichtsbarkeit, welche in diesen Zeiten von der Kirche ausgeübt ward, war von verschiedener Art. Sie stand derselben theils rechtmäsiger weise zu, theils war solche eine ungebührliche Anmassung der Geistlichen, und unrechtmäsige Erweiterung gewisser ihnen zugestandenen Vorrechte, welche durch die Konnivenz der Könige endlich in eine eigenthümliche Gerichtsbarkeit, und zwar früher als bei den weltlichen Ständen, übergieng. Zu jener kann man die richterliche Gewalt rechnen, welche von den vornehmsten geistlichen Hofbedienten, und von andern Prälaten verwaltungsweise ausgeübt ward;

ward *); zu dieser aber diejenige Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit, welche nach und nach entstanden ist aus den verschiedenen, den Geistlichen überlassenen gerichtlichen Handlungen in Sachen, welche Güter der Kirche betrafen, und aus der, in der Kirche seit langer Zeit hergebrachten audientia episcopali, die man schon unter den fränkischen Königen nicht nur auf die Kirchendisciplin, sondern auch auf alle und jede weltliche Sachen, in denen man sich dem Ausspruche der Geistlichen freiwillig unterwarf, ausdehnte **). Indeß konnten es doch die Geistlichen noch nicht wagen, sich für ihre Person aller Unterwürfigkeit der weltlichen Gerichte mit einemmale zu entziehen. Muratori ***) hat eine Menge alter Urkunden drucken lassen, aus welchen deutlich erhellet, daß in dem neunten und zehnten Jahrhundert die wichtigsten Rechtshändel, welche die Geistlichen betrafen, von weltlichen Richtern entschieden wurden; und Herr de Pouille ****) hat auf eine überzeugende

*) Nicht selten ward auch Bischöffen die gräfliche oder herzogliche Gewalt in den Provinzen übertragen. Ja man überließ ihnen auch wohl in den weltlichen Herrschaften, welche sie erwarben, die Gerichtsbarkeit, jedoch anfangs nur mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit des Herzogs oder Grafen. Montesquieu Liv. 35. et 21. Kochs Anmerk. von den westphäl. Gerichten, §. 6. 8. 9.

**) Ian. a Costa ad Decretales lib. II. tit. I. p. 274. seqq. Van Espen in I. E. Parte III. tit. 1. et 2. Hebenstreit dissertat. III. de origine iurisdictionis ecclesiasticae Lips. 1776. und 1777.

***) Antiquit. ital. Vol. V. Diss. 70. vergl. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 3. b.

****) In den Mémoires de Litterature tirés des régistres de l'Academie des Inscriptions et belles lettres pour l'année 1770 iusqu' a 1772. (Paris 1774.) in zwo Abhandl.

Art gezeigt, wie die weltliche Gerichtsbarkeit der Kirche seit Anfang der fränkischen Monarchie bis zum XIV Jahrhundert entstanden ist, und um sich gegriffen hat. Die weltlichen Regenten erwiesen sich bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit über die Vorsteher der Kirche und deren Güter sehr gefällig; und diese Nachsicht mißbrauchten die Geistlichen so sehr, daß sie endlich eine gänzliche Befreiung von jener Gerichtsbarkeit behaupteten, die ihnen auch durch die abergläubische Ehrerbietung der Laien gegen ihren Stand bewilligt ward. Karl der Grosse befahl im Jahr 796, zum Vorth.ile der Kirche zu Mans, den weltlichen Richtern: wenn etwa zwischen den Verwaltern der Einkünfte dieser Kirche und irgend einer andern Person Streit entstehen würde, so sollten sie jene nicht sogleich vor den mallum publicum citiren lassen, sondern sich vorher mit ihnen über den Streit besprechen, und solchen so viel möglich in Güte beyzulegen suchen.

Als die Fürsten und Grafen, seit dem eilften und zwölften Jahrhundert, ihr Erbrecht in den grossen Reichslehen und in ihren Ehrenstellen nach und nach befestigten **), thaten sie zugleich den ersten Schritt zu ihrer nachherigen Landesherrschaft, und übten nun die Gerichtsbarkeit, als den nächsten Grad derselben, in eigenem Namen aus. Wenn sie der Kaiser mit der, obgleich nun erblichen, Statthalterschaft belehnte, so verstattete er ihnen dadurch zugleich den Gebrauch der, von ihren Voreltern und Vorfahren da-

*) Der Abt de Foy beruft sich auf die darüber ausgefertigte Urkunde, in der Notice des Diplomes p. 201.

**) Strubens Nebenstunden IV. S. XX. Abh.

darin hergebrachten Rechte, folglich auch der Gerichtsbarkeit, welche eines der vorzüglichsten war. Doch stand ihm noch der Mitgebrauch der Gerichtsbarkeit, so wie anderer Hoheitsrechte, zu, nach der alten Rechtsparömie: wo der Kaiser hinkommt, da steht ihm das Recht offen. Er ordnete den gemeinen Landfrieden auch in den mittelbaren Landen an *), und wenn er in die Provinzen kam und daselbst im Gerichte saß, so hörete unterdessen die richterliche Gewalt des Fürsten oder Grafen auf **). Die nunmehr erbliche und eigenthümliche Gerichtsbarkeit der Stände war eine Hauptquelle der nachherigen Landeshoheit, und die Belehnung ward nicht mehr auf die Aemter gerichtet. Das ganze Land ward nun Fürstenlehn, und darüber vergaß man des Fürsten- und Grafen-Ambachts ***), zu welchem vorher die Gerichtsbarkeit gehört hatte.

Manche suchten auch gewisse Regalien durch besondere Privilegien zu erlangen, und obgleich die Anzahl derselben nach und nach unter mancherlei Titeln sehr vermehrt worden war, und also die Kaiser die Schmälerung ihrer Rechte sehr lebhaft empfinden mußten, so findet sich doch vor den Zeiten der schwäbi-

*) Von Thüringen erhellet dieses aus einer Urkunde in Wilkens Ticemanno, in Cod. dipl. p. 121.

**) Sachsenspiegel lib. II. art. 58. lib. 3. Art. 60. Schwabenspiegel P. I. c. 13. Kochs Anmerk. von d. westph. Gerichten S. 11. 20. u. 21. Gudenus Cod. dipl. T. I. p. 417.

***) Alemannisches Lehnrecht, Kap. 142. und Schilter in Comment. ad h. c. §. 21. seq.

bischen Kaiser kein Beispiel, daß die Belehnungen, wenn man die bischöfflichen ausnimmt, auf die Regalien, weder insgesamt, noch einzeln, wären gerichtet worden. Allein durch die Verordnung, welche K. Friedrich der erste im Jahr 1158 auf den ronkalischen Feldern, wegen der Regalien, obgleich eigentlich nur für Italien, machte, wovon oben umständlicher gehandelt worden, und durch den nähern Einfluß des langobardischen Lehnrechts, welchen man schon damals in Teutschland bemerkt, kam auch hier die Meinung auf, daß in Ansehung der Regalien eine ausdrückliche Belehnung notwendig sey. Vorher wußte man in Teutschland von keiner so grosen Anzahl Regalien, als in iener Verordnung hergerechnet ward: und eben so wenig gründete sich der Besitz der Regalien auf eine besondere Belehnung, sondern auf ganz andere Titel. Friedrichs des ersten Bemühungen, die Gewohnheit einzuführen, daß die Belehnungen insbesondere auf die Regalien gerichtet werden mußten, waren die Frucht einer feinen Politik. Dadurch gewann das kaiserliche Ansehen eine der vornehmsten Stützen, die es in der Folge von dem gänzlichen Untergange gerettet haben. Vermöge dieser Belehnungen ward alles, was die Reichsstände besassen, wenigstens dem Namen nach, in kaiserliche B e n e f i c i e n umgeschaffen, und die Würkungen dieses Grundsatzes konnten für den Kaiser nicht anders, als sehr vortheilhaft seyn. Noch unter Friedrichs Regierung finden sich Beispiele, wo sie sich, durch die übrigen Satzungen des langobardischen Lehnrechts unterstützt, sehr auffallend äusserten. Der Bischof Hardewich zu Regensburg, der während des Kaisers Abwesenheit in Italien war erwählt wor-

worden, hatte seine Lehnsleute belehnt, ohne zu warten bis er selbst die Belehnung mit den Regalien von dem Kaiser empfangen hatte. Der Kaiser strafte ihn deswegen nicht nur um hundert Pfund, sondern ließ es auch die von ihm ungebührlicherweise belehnten Vasallen entgelten *). Die Strenge dieser Entscheidung scheint indeß damals mehr in den teutschen, als in den langobardischen Lehnrechts-Grundsätzen ihren Grund gehabt zu haben. Der Auctor vetus de beneficiis **) äussert schon über diesen Punkt ähnliche Grundsätze; und in dem, wiewohl etwas neuern, sächsischen Lehnrechte, Kap. 25, wird ausdrücklich gesagt: „Denn es kann kein Herr eher Gut leihen, er habe denn sein selbst Gut erst empfangen„. Noch empfindlicher wurden der Erzbischoff Hartwich von Magdeburg und der Bischoff Othelrich zu Halberstadt gestraft. Beide hatten unterlassen dem Kaiser auf seinem Zuge nach Italien zu folgen, und wurden deswegen für ihre Person der Regalien für verlustig erklärt ***). Dieses Urtheil gründete sich offenbar auf die strengern langobardischen Lehnrechtsverordnungen, II. F. 40 und 55; denn aus demjenigen, was in dem Auctor vet. de beneficiis §. 12 und

*) *Otto Frising.* lib. II. c. 28. erzählt davon den Vorgang, und sagt unter andern: *quae iuxta rationes curiae nulli episcoporum, militi, antequam de manu principis suscipiantur, tradere licet.*

**) §. 63. Beneficium antequam Dominus susceperit, homini quomodo illud concedere poterit?

***) *Helmoldus* in chronic. lib. I. c. 82. n. 5. 6. und Güntherus Ligurinus lib. II. p. 301.

und 13, und in den neuern sächsischen (K. 6) und schwäbischen (Kap. 8) Lehnrechten enthalten ist, läßt sich solches nicht rechtfertigen.

Derjenige, dessen Besitzungen blos in Allode bestanden, ward wenigstens in Ansehung der Regalien des Kaisers Lehnmann. Den geistlichen Stiftungen, welchen oft ansehnliche Striche Landes, und viele von den vorigen Grafschaften als ein Temporale beigelegt wurden, überließ man die dazu gehörige Gerichtsbarkeit eigenthümlich durch verschiedene Titel, unter denen auch die Belehnung vorkommt. In dem Stiftungsbriefe des Klosters Northeim vom Jahr 1141, welchen Graf Siegfried von Boumeneburg ausfertigte, ward dem Kloster die niedere Gerichtsbarkeit, mit ausdrücklicher Ausnahme der peinlichen, überlassen †), und ein ähnliches Beispiel ist in einer Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig vom Jahr 1237 enthalten ††). Eben so ward bei Verpfändungen der Reichsgüter die Gerichtsbarkeit über dieselben nicht selten als ein Theil des Pfandlehns dem Pfandinhaber überlassen. Manche ansehnlichen Allodialbesitzer nahmen ihr Allode, oder auch blos die Regalien, und mit denselben zugleich die Gerichtsbarkeit, als

†) Menkens Scriptor. rer. germ. T. III. pag. 1131. C.

††) Origines Guelf. T. IV. in praef. p. 64. Beispiele dieser Art von den Jahren 1381, 1384 und 1394, kommen vor bei Haltaus in Gloſſar. p. m. 666 seq., und in Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrechte Th. III. S. 207, 190; von den Jahren 1183, 1277 und 1315 in Hunds Metrop. Salisb. Tom. III. p. 204, 205 und 209; von 1315 in Lünigs R. A. P. spec. Cont. IV. P. II. Fortsetz. 684.

als ein aufgetragenes Lehn vom Kaiser, um dadurch einen höhern Rang, den Fürsten- oder Grafentitel, zu erlangen. Diese Gewohnheit ward so allgemein, daß es endlich beinahe Regel ward, ein Reichsstand müsse mittelbar oder unmittelbar des Reichs Lehnmann seyn. Otto puer hatte unfehlbar in seinen Braunschweig-Lüneburgischen Erblanden die Regalien größtentheils vorher ausgeübt, ehe er sich zum Herzog erheben ließ und das ganze Land mit den Regalien („cum omnibus *iustitiis* — solenmniter iuxta consuetudinem per vexilla„) von dem Kaiser zu Lehn nahm*). Ja noch iezt blühet eines der ältesten Häuser Teutschlands, welches ebenfalls in vorigen Zeiten Standeserhöhung erlangt hat, und gleichwohl die Regalien weder mittelbar noch unmittelbar vom Kaiser und Reiche zu Lehn nimmt, auch überhaupt keine Reichslehen besitzt.

Seit der Regierung K. Friedrichs des ersten, welche der Zeitraum ist, worin der Grund zu diesen merkwürdigen Veränderungen gelegt ward, bemerkt man, daß die eigenthümliche und erbliche Gerichtsbarkeit den Ständen namentlich zu Lehn gegeben worden**). Die Kaiser suchten zwar auch

 von

*) Die Lehn- und Auflassungsbriefe stehen bei Meibom, Script. rer. germ. T. III. p. 206 seqq., und in den Originib. Guelficis, T. IV. p. 49.

**) In der Urkunde, welche die Belehnung Heinrichs, des ersten Herzogs von Oestreich, enthält, sagt K. Friedrich der erste ausdrücklich: Ducatum cum omni iure (Regalibus) praefato patruo nostro Henrico — in *beneficium* concessimus: — — Statuimus quoque, vt nulla magna

von dieser Zeit an die, für sie so vortheilhafte Gewohnheit aufzubringen, daß sie den Ständen die Regalien nicht nur insgemein, obgleich oft namentlich, sondern auch einzeln besonders zu Lehn reichten. Der Pfalzgraf Ludwig von Baiern mußte sich gefallen lassen, die Bergwerke von K. Friedrich dem zweiten im Jahr 1229 besonders zu Lehn zu nehmen*): allein in Ansehung der Gerichtsbarkeit wird man, den Blutbann ausgenommen, in dieser Periode nicht leicht ähnliche Beispiele von be-

gna vel parua persona in eiusdem Ducatus regimine sine ducum consensione vel permissione *aliquam iustitiam* praesumat exercere. *Andr. Ratispon.* Chron. Bav. p. 28. — Kaiser Friedrich der zweite sagt in seiner Konstitution, die Rechte weltlicher Landesherren betreffend, §. VI: Vnusquisque Principum libertatibus, *iurisdictionibus*, comitatibus, centis, siue liberis siue *infeodatis*, vtatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Drümels Corp. Legum et Consuetud. p. 364. *Schilter* instit. iur. publ. T. II. p. 118. Und ebenderselbe Kaiser erklärt sich in einer andern Verordnung vom J. 1234, bei *Alberic.* ad hunc an., also: Adhaec vniuersis *potestatem iudiciariam habentibus* auctoritate regia praecipimus. — — Andere Lehnbriefe richten die Belehnung ausdrücklich auf Judicia et Judices; s. die Urkunde K. Karls des vierten in Leibnitzens Cod. dipl. P. I. Num. 94. p. 207 seq. Herzog Albrecht von Sachsen resignirte im J. 1254 seine reichslehnbare Comecie zu Steinwedde, Haddenhusen und Borchere, und der Bischof Wedekind von Minden erhielt solche wieder als ein Reichslehn. Meibom S. R. G. T. I. p. 538.

*) Die Urkunde steht bei Tolner hist. Palat. Cod. dipl. Num. 79. p. 67, und bei Goldast Constit. imp. T. I. p. 298.

besondern kaiserlichen Belehnungen finden, weil die Reichsstände solche schon mehr als ein Vorrecht betrachteten, das mit ihren Gebieten unzertrennlich verbunden wäre, und dessen Würkung sich damals häufiger und augenscheinlicher, als anderer Regalien, z. B. des Bergwerksregals, äusserte.

Daß auch die Reichsvikarien schon vor K. Rudolphs des ersten Zeiten Reichslehen, und insbesondere Gerichtslehen ertheilt haben, bezeugt der Erzbischof Peter zu Mainz in einem Vidimus vom Jahr 1302 *a*). Der Pfalzgraf Ludwig ertheilte als Reichsvikar im Jahr 1256 Philipp von Falkenstein und dessen Sohn Philipp, wie auch den Brüdern Engelhard und Konrad von Winsberg „comitiam *b*) Wedrebiae cum suis pertinentiis„ zu Lehn, welche durch den Tod Ulrichs „nobilis viri de Minzenberg„ war erledigt worden *c*).

a) Kuchenbeckers analecta Hassiaca, Coll. I. p. 396.

b) Wenn im Mittelalter die Comecie zu Lehn gegeben ward, so bedeutet solches, wie hier, oft nichts anders, als die Gerichtsbarkeit. Gudenus, Cod. dipl. T. I. p. 763, hat eine Urkunde vom J. 1263 abdrucken lassen, worin zu Lehn gereicht wird Comicia siue Landgericht. Aehnliche Beispiele führt an Joh. Heumann in diss. de vera vocis Comiciae significatione, §. XI. seqq. K. Friedrich der zweite gab dem Markgrafen Heinrich zu Meissen im J. 1242 comitiam Palatii Saxoniae zu Lehn. *Paulini* annal. Isenac. p. 48.

c) Samuel Wilh. Oetters auferwecktes Interregnum S. 221.

Die Stände setzten nun in ihren Ländern, Städten und Dörfern Amtleute und Landrichter *) (Schösser, Vögte, Pfleger) nach eigener Willkühr an, obgleich ihnen der Kaiser noch zur Zeit nur den kumulativen Gebrauch der Gerichtsbarkeit gestattete, und dadurch ihre richterliche Gewalt nicht wenig einschränkte. Sie hielten sich auch für berechtigt, nach Gefallen Veräusserungen der Gerichtsbarkeit vorzunehmen, iedoch der kaiserlichen oberstrichterlichen und mitwirkenden richterlichen Gewalt ohne Nachtheil. Die Landgrafen Heinrich, Konrad und Hermann von Thüringen und Hessen, schenkten im Jahr 1234 dem teutschen Orden, der schon von Kaiser Otto dem vierten durch einen eigenen Freiheitsbrief vom Jahr 1213 für fähig war erklärt worden, Reichslehen zu besitzen und zu erwerben, einen ansehnlichen Bezirk in der Gegend von Marburg mit allen Gerichten und Rechten **); und die Grafen von Eberstein verkauften im Jahr 1237 dem teutschen Ritterorden die vogteiliche Gerichtsbarkeit über Fleresheim ***).

Noch

*) Man sehe z. B. das alte östreichische Landrecht, vom Jahr 1190 bei Ludewig in Reliq. MSS. Tom. IV. L. I. p. 3 seq. Der Bischof Otto von Paderborn sagt in einer der Stadt Niheim ertheilten Urkunde vom Jahr 1280: item Judicium nomine oppidanorum statuimus, qui iudicabit de excessibus, citra poenam vltimi suplicii. Schatens annal. Paderb. T. II. p. 143.

**) Die Urkunde ist abgedruckt in dem histor. diplom. Unterricht von des teutschen Ritterordens — — Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen (1751. fol.) im Urkundenbuche Num. 45.

***) Ebendas. Urkunde Num. 53. Aehnliche Beispiele von den Jahren 1280, 1338, 1348, 1352, 1377 und 1362 liefern

Noch erhielt sich jedoch der Grundsatz, daß alle richterliche Gewalt der Reichsstände von dem Kaiser herkomme. Das alemanische Landrecht (Kap. 41) sagt dieses ausdrücklich: „Merk ein ander Kapitel von den Leyenfürsten, daß semliche Leyenfürsten das Recht habent, daß sie Hoff gebieten für sich selbs. Das Recht haben sie von den Künigen„. Und in dem noch ältern sächsischen Landrecht (Kap. 52.) wird nicht nur die Gerichtsbarkeit der Stände für ein, vom Kaiser ertheiltes Lehn ausdrücklich erklärt, sondern auch das Recht des Kaisers, die Gerichtsbarkeit in den Provinzen der Stände neben diesen auszuüben, behauptet: „Den König wehlt man„ — sind die Worte desselben — „zum Richter vber eigen vnd vber lehen vnd vber eines ieglichen Mannes Leib (also in Civil= Lehns- und Kriminalsachen). Der Kayser mag aber in allen Landen nicht gesein, auch alle vngericht richten zu allerzeit, vnd darumb so leihet er den Fürsten Fahnlehn vnd Graffschaften vnd den Graffen ihre schultheisthumb, daß sie und die Schultheissen mögen fortrichten an seiner Statt„.

Indeß behielten sich die Kaiser gemeiniglich den Blutbann allein vor †), und wenn sie solchen auch hin und wieder ansehnlichen Reichsständen,

 Kir-

fern Urkunden von diesen Jahren in **Westphalens** monum. ined. T. III. p. 581, 582, und T. II. p. 232; vom J. 1237 in Orig. Guelf. T. IV. praef. p. 64.

†) **Buders Vorr.** de cura et cautione, quam in concedendo banno sanguinis adhibuerunt reges nostri, vor **Engelbrechts Abh.** de seruitutib. iur. publ.

Kirchen und Klöstern †) überliessen, so geschah es unter verschiedenen Einschränkungen. Sie machten z. B. in ihren Lehnbriefen nicht selten einen, ihnen sehr vortheilhaften Unterschied zwischen Blutbann und Halsgericht. Unter ienem verstanden sie alsdenn das Recht peinliche Urtheile zu vollstrecken, und unter diesem das Recht, die Verbrechen zu untersuchen, und die Strafen zu bestimmen. In den Wertheimischen Reichsbelehnungen kommt dieser Unterschied deutlich vor ††). Nicht minder vortheilhaft für den Kaiser war die Einschränkung, welche in den Belehnungen, die den Reichsständen über den Blutbann ertheilt wurden, enthalten war, daß denselben, wenn sie die Kriminalgerichte nicht in eigener Person halten wollten oder konnten, nicht freistehen solle, solche durch ihre Beamten und Unterrichter an ihrer Statt halten zu lassen, sondern diese mußten den Blutbann von dem Kaiser besonders zu Lehn nehmen †††). Die Hegung der Blutgerichte ward bei unsern Voreltern unter die größten Vorzüge gerechnet, deren sich selbst Könige und Fürsten nicht schämten. Bei der Belehnung mit

†) Auch Dynasten erlangten zuweilen von dem Kaiser Blutbannsleben. Der Dynast Gottfried von Eppstein erhielt bannum super comitiam in Mechtildenhusen. *Senkenberg.* Select. T. II. p. 589.

††) In dem Wertheimischen gegründeten Gegenbericht wider Würzburg. Kap. 12. S. 310.

†††) Vergl. die Deduktion, welche 1714 in der Limpurgischen Sache, die Absonderung der Reichslehen von den Allodien betreffend, von der Mannschaft, von den Gerichten und von den alten hohenlohischen Leben herausgekommen ist, S. 15.

mit dem Blutbanne pflegte der Kaiser dem Vasallen eine rothe Fahne zu überreichen, welche man die Blutfahne oder das Blutbannier nennte und als Symbol der Blutbannsbelehnung betrachtete a). Vielleicht der größte Theil derjenigen Beispiele, von Belehnungen mit der Fahne, worauf sich die Reichsgrafen in dem bekannten Streit, ob die reichslehnbaren Graf- und Herrschaften Fahn- und Thronlehen seyen, beziehet sich auf dergleichen Belehnungen mit dem Blutbann mittelst Ueberreichung der Blutfahne b). Nur diejenigen, welche vom höhern Adel waren, pflegte man bei den Franken und Schwaben zu dem peinlichen Richteramte zu lassen und zu Freigrafen zu erwählen. Allein die Mißbräuche, welche sich nach und nach in den Vehmgerichten einschlichen, die Beförderung solcher Personen zum Blutrichteramt, die von sehr geringem Stande waren, und die auch in Teutschland häufig angenommenen Grundsätze des päpstlichen und kanonischen Rechts haben unstreitig viel dazu beigetragen, daß in den folgenden Zeiten die von Adel und andere Standespersonen sich dem Richter- oder Beisitzeramt in den Blutgerichten entzogen haben. Wenn Kaiser Karl der fünfte im ersten Artikel seiner peinlichen Gerichtsordnung befiehlt, daß die vom Adel und andere, welchen eigener Person und Amts halber in den peinlichen Gerichten zu sitzen gebühret, sich derselben nicht aus dem irrigen Wahn,

a) J. J. Reinhard von der Blutfahne bei teutschen Reichsbelehnungen in Hrn. Oberhofger. Asseff. Schotts iurist. Wochenbl. Jahrg. II. N. 24.

b) J. H. G. von Justi Abh. von d. Belehn. der Reichsvikarien S. 232 u. f.

daß solches ihrem Stande nachtheilig sey, entziehen sollen; und wenn eben dieser Kaiser daselbst im zweiten Artikel noch besonders verordnet, daß alle dieienigen, welche „von ihrer Güter wegen die peinlichen Gerichte zu besitzen schuldig sind", solche allezeit in eigener Person verwalten sollen, wofern sie nicht „aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibes, Vernunft, Jugend, Alter oder anderer Ungeschicklichkeit halber„ verhindert werden, so hat er dabei vorzüglich auf die ältern Gewohnheiten Teutschlands Rücksicht genommen, nach welchen die Hegung der Blutgerichte andern niemals überlassen werden konnte, sondern von dem Herrn derselben oder von demienigen, welchen der Kaiser damit belehnt hatte, in eigener Person verwaltet werden mußten *).

Hieraus läßt sich nun leicht urtheilen, in wie fern man in dieser Periode die vom Kaiser oder dessen Statthalter belehnten Blutrichter in den Territorien als Vikarien der Landesherren betrachten könne. Diesen, als Landesherren, stand nach den damaligen Grundsätzen das Recht über das Blut zu richten nicht zu, sondern es war ein Reservat des Kaisers. Hatten sie das Recht, ein peinliches Gericht in ihrem Lande zu haben durch kaiserliche Belehnung oder Koncession erhalten, so übten sie das Amt eines peinlichen Richters entweder in eigener Person aus, oder nicht. In dem ersten Falle läßt sich kein Vikariat gedenken. In dem

*) Quistorps Beiträge zur Erläuter. verschiedener Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinl. Rechtsgelahrheit St. I. S. 73 u. f.

dem andern hingegen ist es nur alsdenn gedenkbar, wenn ihnen in der kaiserlichen Belehnung oder Verleihung zugleich verstattet war, einen Blutrichter an ihrer Statt ohne weitere Konkurrenz des Kaisers zu setzen, mit oder ohne Afterbelehnung. Hier war dieser augenscheinlich der Vikar des mit dem Blutbanne vom Kaiser unter der gedachten Ausdehnung belehnten Landesherrn. War hingegen der Landesherr entweder gar nicht mit dem Blutbann belehnt, und mußte er daher gestatten, daß ihm ein Blutrichter in seinem Lande von dem Kaiser oder dessen Stellvertreter gesetzt ward, oder hatte er durch besondere kaiserliche Vergünstigung nur das Recht erhalten, den Blutrichter in seinem Lande zu ernennen*), und solchen alsdenn dem Kaiser, oder wem dieser hierin seine Stelle übertragen hatte, zur Belehnung zu präsentiren, so konnte der, welcher auf diese Weise das Blutrichteramt erhalten hatte, nicht als Vikar desienigen Reichsstands, in dessen Lande er angestellt war, betrachtet werden. Alles dreht sich hier um den Grundsatz von der oberstblutrichterlichen Gewalt des Kaisers und des damaligen einzigen Titels, wodurch das Blutrichteramt in den Provinzen erlangt werden konnte, der kaiserlichen Belehnung, die sich nie weiter, als auf die Person des Blutrichters erstreckte. Indeß ist keinem Zweifel unterworfen, daß einem Reichsstande, welchem das Recht, einen Blutrichter zu ernennen, und denselben zur Belehnung zu präsentiren, zustand, auch erlaubt gewe-

*) Wie das Kloster zu Altenburg, welches im J. 1172 von K. Friedrich dem ersten iudicium non tantum sanguinolentae plagae, sed vitae et mortis erhielt. *Menken* Script. rer. germ. Vol. III. p. 1067.

gewesen sey, für sich selbst, wenn er mit den nötigen Eigenschaften versehen war, die Belehnung zu verlangen, und also in eigener Person in seinem Lande den Blutrichter vorzustellen. Die Beispiele, welche wir in spätern Zeiten bei den Stuhlherren in Westphalen antreffen, die das Recht hatten, einen Freigrafen zur Belehnung zu präsentiren, und die zuweilen sich selbst mit dem Blutbanne belehnen liessen, wie der Erbgraf von Dortmund, bestätigen dieses *).

Eben so muß man auf der andern Seite dieses, daß der Kaiser bei den Belehnungen der Stände mit der Gerichtsbarkeit sich den Mitgebrauch derselben vorbehielt, unter den nötigen Einschränkungen verstehen. Die kumulative Koncession der Gerichtsbarkeit kann hier nicht in einem so weitläufigen Sinne genommen werden, daß der Kaiser noch, wie vormals, befugt gewesen wäre, durch seine Abgeschickten, oder durch die an gewissen Orten niedergesetzten Gerichtsbeamten in den Provinzen der Stände die Gerichtsbarkeit neben den ständischen Gerichten auszuüben, oder daß den kaiserlichen Beamten allenthalben in den Provinzen, wohin sie kamen, das Recht offen gestanden hätte: sondern das kaiserliche Befugnis des Mitgebrauchs der Gerichtsbarkeit in den Provinzen erstreckte sich blos auf den Fall, wenn der Kaiser in eigener Person in die Provinz kam, daselbst seinen Hof aufschlug, und an seinem Hofpfaltzgericht Streitigkeiten untersuchen und entscheiden ließ. Der Bischoff Hermann von Würzburg, dessen Vorfahren schon sehr frühzeitig die herzogliche Gewalt erworben, und solche auf

*) *Datt* de Pace publ. p. 734, n. 80. 91. et p. 744, n. 49.

auf öffentlichen Denkmalen durch ein Schwerdt angedeutet hatten*), beschwerte sich sehr nachdrücklich bei dem römischen Könige darüber, daß die kaiserlichen Reichsschultheissen ihm in seiner Diöces in die Gerichtsbarkeit und in verschiedene andere Rechte Eingriffe thäten, welches ihnen hierauf der König sehr ernstlich untersagte**).

Sogar den Wittwen erlauchter Vasallen ward in ihren, schon im dreizehnten Jahrhundert sehr gewöhnlichen, Witthumslehen, d. i. auf denienigen Lehngütern, welche ihnen in den Ehezärtern zum

*) Im Jahr 1083 auf Münzen und 1198 auf einem Leichenstein, s. Joh. Octav. Salvers Proben des hohen teutschen Reichsadels (1775) S. 284, 299, 334 und 212.

**) Leuckfeld hat die römisch königliche Urkunde K. Heinrichs des siebenten, Friedrichs des zweiten Sohns, vom Jahr 1234 abdrucken lassen in den Antiquitat. Poeldens. Adpend. 3. §. 4. pag. 258. Darin sagt der König unter andern: Cum — princeps noster, Dn. Hermannus, Episcopus Herbipolensis pluribus sit conquestus, se, et suos, per nostros in multis fatigari et impediri, videlicet in Jurisdictione sua: — — — Renunciamus omni exactione et impedimento quolibet, quod per Nos et Nostros habuit vsque huc, et recognoscimus villas notatae ecclesiae suae attinere — et renunciamus monetae in Schweinfurt: signa forensia villa Tutensteten et alibi deponi remota ambiguitate qualibet — mandamus igitur, — firmissime vobis praecipientes, quatenus dictum principem nostrum — — amplius non grauetis sciturі quod quicunque vestrum contra huiusmodi mandatum Eum vel suos turbare praesumserit, offensam laesae sentiat maiestatis.

zum Leibgeding waren angewiesen worden, die Gerichtsbarkeit nebst Regalien und andern, ihren Wittumsdistrikten zuständigen Rechten, zu Lehn gegeben, und sie empfingen hierauf von ihren Unterthanen die Wittumshuldigung *). Eben so wenig fehlt es schon in dieser Periode an Beispielen von Gerichtslehen, welche für sich, ohne dem Besitz eines gewissen Landes oder Districkts als ein Pertinenz anzukleben, gegeben wurden. Der römische König Alphons gab zu Toledo dem lothringischen Herzoge Friedrich dem dritten im Jahr 1258, oder nach teutscher Rechnungsart im Jahr 1259, mittelst einer Fahne das Richteramt in gerichtlichen adelichen Zweikämpfen, welche zwischen der Maas und dem Rhein würden gehalten werden, zu Lehn **); und die Herzoge von Oestreich ertheilten in ihrem Lande das Amt eines obersten Kampfrichters schon um diese Zeit lehnsweise ***).

Seitdem

*) Man sehe die Urkunden in Lünigs Corp. iur. feud. Tom. I. p. 587, und die von Hrn. Oberhofgerichtsassessor Rau in der Diss. de feudo dotalitii, Lips. 1776, angeführten Beispiele.

**) Der Lehnbrief, welchen Gebhardi (geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände Bd. I. S. 448.) und andere unrichtig für den ältesten iezt bekannten kaiserlichen Lehnbrief gehalten haben, steht bei *Calmet* hist. de Lorraine T. II. p. 481, und in Leibnitzens Cod iur. gent. dipl. p. 18. num. XIII.; s. auch Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Contin. II. unter Lothringen S. 310.

***) Ein Lehnbrief des Herzogs Albrecht vom Jahr 1395, für den obersten Kampfrichter Hansen Ruckendorfer, ist abgedruckt in des Grafen Joh. Wilh. v. Wurmbrands Comm. de hereditariis prouinciar. Austriacar. officialibus cap. XIX, p. 119, nach Estors Ausgabe.

Seitdem sich die Landeshoheit der teutschen Reichsstände mehr ausgebildet hatte, und zu einiger Vollkommenheit gelangt war, suchten diese nach und nach den Grundsatz aufzustellen, daß ihnen vermöge derselben, ohne besondere kaiserliche Belehnung, die Gerichtsbarkeit in ihren Ländern eigenthümlich zustehe. Es bedarf keiner mühsamen Untersuchung, ob ihrer Seits die Ausübung dieses Grundsatzes, daß der Besitz der Landeshoheit ein rechtmäsiger Titel zu Ausübung der richterlichen Gewalt sey, mit den Grundsätzen einer gesunden Politik übereinstimme. Die Vortheile, welche sie daraus zogen und wodurch sie ihr Ansehen augenscheinlich vergrösserten, die damalige Staats- und Regierungsverfassung Teutschlands, und die Folgen, welche für sie so günstig gewesen sind, rechtfertigen solchen hinlänglich. Ausserdem, daß sie nun die Gerichtsnutzungen für sich behielten, die Richterämter ihres Landes in eigenem Namen besetzten, und andern die Gerichtsbarkeit auf verschiedene Art anvertrauten, verordneten sie auch zu Verhütung der damals sehr gewöhnlichen Berufungen an auswärtige Schöppenstühle oder Rechtskollegien, eigene Hof- und Landesgerichte, an welche alle Appellationen von den Untergerichten gerichtet werden mußten. Wird man es ihnen daher übel auslegen, wenn sie aus gleichen Gründen und unter ebendenselben Umständen nach dem Blutbannsrechte trachteten, nach einem Vorrechte, das so ansehnlich war, daß man solches in den folgenden Zeiten sogar zuweilen als den Karakter der Landeshoheit, oder wenigstens als ein vorzügliches Kleinod derselben betrachtete, und diese mit dem Namen

men Königsbann (bannum regium) belegte *)? Ja man behauptete nicht selten von Seiten der Stände, daß die kaiserliche Belehnung mit dem Blutbann zugleich eine Verleihung der übrigen Regalien enthalte, und daß derienige Reichsstand, welcher iene von dem Kaiser empfangen hatte, auch zu der Ausübung dieser und aller landesherrlichen Rechte befugt sey **). Vielleicht liegt hierin der Grund, warum manche, vornehmlich mindermächtigen Stände keine besondere oder ausdrückliche Verleihung der reichslehnbaren Regalien beibringen können. Sie hielten bei der damaligen Staats- und Regierungsverfassung des teutschen Reichs und der Territorien es schon für hinreichend, wenn sie von dem Kaiser das edelste Vorrecht desselben, wodurch er seine Oberherrschaft über das ganze Reich, und sein Ansehen in den einzelnen Provinzen desselben, ihrer Meinung nach, am kräftigsten behauptete, erhalten hatten, und übten unter dem, durch die Unwissenheit ihrer Zeit, und durch die Nachsicht des Kaisers begünstigten Vorwande, daß die Verleihung eines Hoheitsrechts, welches nach den damaligen Begriffen für das höchste gehalten ward, zugleich die Verleihung der geringern oder minder ansehnlichen in sich schliesse, auch die übrigen Hoheitsrechte aus. Noch im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hat

*) *Ockel* de praescript. immemoriali p. 59. et 60. *Hertius* de iactata ord. Cisterc. exemt. a superiorit. cet. p. 34.

**) J. J. Reinhards Beweis, daß die Belehn. unter der Formel Blutbann und Wildbann mit ihren Herrlichkeiten im XV. Jahrh. die ganze Landeshoheit in sich begreife; in Hrn. Oberhofger. Assess. Schotts iurist. Wochenblatt, Jahrg. II. Num. 23.

hat sich König Friedrich Wilhelm in Preussen in dem Manifest, welches er wegen der im Jahr 1713 ihm zugefallenen gräflich Limpurgischen Länder ergehen ließ, mit Nachdruck auf diese ehemals fast durchgehends in Teutschland herrschenden Grundsätze berufen *).

Schon zu der Zeit, als das alemannische Lehnrecht verfaßt ward, hatten es die Laienfürsten hierin so weit gebracht, daß sie selbst ihre Blutrichter mit dem Blutbanne belehnen durften: „Alle gerichte, die über blutrunsten vnd über tottslege gant, die soll man alle von eime römische Kunig entphohen. Die leigen (Laien) durfen ir richter nit heissen entphohen (den Blutbann) von dem Kunige: su sullent

*) In Lünigs Grundfeste der europ. Potenzen Gerechtsamen rc. S. 511. Die eigenen Worte des Manifestes verdienen ihrer Merkwürdigkeit wegen hier einen Platz: „Besonders aber declariren Wir hiemit, daß Wir die ad ductum derer alten und neuen Lehnbriefe im kayserlichen Concluso Uns zugelegten Reichsregalien keineswegs für vermeintliche iura singularia ansehen, und solche nach dem Stylo recentiori ästimiren lassen können, sondern gleichwie allen denienigen, welche von der Antiquitate germanica information und Wissenschaft haben, nicht unbekannt seyn kann, daß temporibus antiquis das merum Imperium seu alta iurisdictio cum banno regali seu Blutbann pro ipso iure territoriali genommen worden und sonderlich in Grafschaften das höchste regale gewesen, dergestalt, daß wer dieses hohe Recht vom Kayser und Reich zu Lehn gehabt, derselbe auch zugleich völliger Landesherr gewesen und diesem mero imperio nicht weniger das ius protectionis et defendendi regionem et subditos angehangen,, u. s. w.

lent in selben lihen, so sui von dem Kunig ir lehen entphangen hant„*). Das noch ältere sächsische Landrecht stimmt hiermit überein, wenn es folgendes verordnet**): „Welchen Gografen man aber kiese zu langer Zeit (d. i. nicht „zu einem Gerichte über handhafte That„), den soll der Graff oder Marggraf belehnen. — — Wann der Graf kommt zu des Gograffen Ding, so soll des Gograffen Ding niedergelegt seyn„.

Hingegen die Bischöffe und Geistlichen, die zum Theil den Blutbann durch kaiserliche Verwilligung weit eher erhalten hatten, als die Laienfürsten, konnten weder selbst, wie es viele Laienfürsten zu thun pflegten, den Blutbann ausüben, noch die Blutrichter, welche sie bestellten, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit belehnen. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß der Grund, warum die geistlichen Fürsten keine Blutbannslehen ertheilen durften, in dem bekannten Grundsatze des päpstlichen Rechts vom Blutdurste: ecclesia non sitit sanguinem, welcher die Quelle so vieler Ungereimtheiten gewesen ist, zu suchen sey. Die Reformation des freien und heimlichen Gerichts in Westphalen vom J. 1439, welche Goldast in dem ersten Theile der Reichssatzungen bekannt gemacht hat***), sagt dieses im 19. Kap. ausdrücklich mit den Worten: „in Ansehung deß, das den geistlichen Richtern über Menschen, Fleisch und Blut nit gebürt zu richten„.

Sie

*) Alem. Landr. Kap. 42. §. 3. u. f.

**) L. I. Art. 58.

***) S. 163. sie steht auch in Lünigs R. A. P. Gen. Cont. 2. §. 191.

Sie mußten ihre Blutrichter an den König schicken, und dieselben aus dessen Hand die Belehnung mit dem Blutbannsrecht empfangen lassen. „Was des gerichtes ist uber totslege und Blutgiessen gett, weme das der Bischoff leihet, den soll er senden, mit seinen Briefen an den Künig, daß er ime den Bann lihe. Wer über menschenblut richtet und von dem Künige den Bann nit entphangen hett, dem sol der Künig die Zunge heissen ussniden, oder er sul su lösen noch des Küniges Gnoden. Und verseit es der Künig dem Bischoffe einest, so er yme sine Brieff gesendet, daß er den Bann sinem richter nit entlihet: so richtet der Richter wol one den ban ein yor mitt rechte, auch also obe der Bischoff sine rechte von dem Künige het entphangen„ *). Dieser Verordnung des alemannischen Lehnrechts zufolge hing es also schon damals gewissermasen nicht mehr von des Kaisers Willkühr ab, ob er die ihm von den Bischöffen präsentirten Blutrichter belehnen wolle oder nicht. Diese waren vielmehr auf den Fall, wenn ihnen der Kaiser die Belehnung versagte, befugt, das Blutrichteramt ein Jahr lang zu verwalten. Abermals ein deutlicher Beweis, daß auch schon damals die geistlichen Fürsten dem Kaiser das Recht ihre Blutrichter zu belehnen aus keiner andern Ursache, als weil sie es vermöge des Grundsatzes vom Blutdurste nicht selbst ausüben durften, gestatteten. Manche Bischöffe fingen schon in ienen Zeiten an, die peinliche Gerichtsbarkeit durch ihre Kastenvögte ausü-

*) Alemann. Landrecht Kap. 42. §. 2 u. f. vergl. mit Heiders actis Lindauiens. S. 289. und Schilters Comment. ad ius feud. alem. ad cap. XLII. §. XXIX. p. 230.

ausüben zu lassen *); vielleicht um sich nicht der Willkühr und dem nähern Einflusse des Kaisers, in Ansehung der besondern kaiserlichen Belehnung ihrer peinlichen Richter, auszusetzen. Ich will nicht entscheiden, ob sie hierdurch mögen gewonnen haben. Zum wenigsten lehrt die Geschichte, daß viele Kastenvögte die ihnen anvertraute peinliche Gerichtsbarkeit in den Ländern geistlicher Fürsten nach und nach sehr erweitert, in der Folge auch auf andere, damit nicht in Verbindung stehenden Gegenstände erstreckt, und endlich hie und da nicht mehr als ein ihnen von den Geistlichen verliehenes Recht, sondern ausschliessungsweise von der Kirche, als ein Recht, das ihnen eigenthümlich gebührte, nach Art einer Servitut auszuüben verlangt haben.

Klöstern und geringern geistlichen Stiftungen setzte der Kaiser auch wohl selbst, als oberster Vogt und Beschirmer derselben, Vögte und Schirmherren und

*) Der Bischoff Dietrich zu Meissen erzählt dieses selbst in Schöttgens Chron. Wurc. pag. 593 seq. mit folgenden Worten: „Is had eyn Byschoff pinlich Gerichte gehabt, das sinen Voyten bevolen, die den eyn sulchs mit saczung gewonlicher feymstett haben versorget vnd yn wessen ordentlich gehalten, man hat en auch alle die in dube seyn begriffen, obirantwort czu richten das man denn nachfolge tagelich„. Die Burggrafen zu Nürnberg besassen schon im dreizehnten Jahrhundert die Vogtei über die dem Kloster Theres zu Smelvelden zustehenden Güter erblich, wie aus einem mit dem Kloster errichteten Vergleiche vom Jahr 1296 erhellet, in Reinhards Beytr. zu der Historie Frankenl. Th. III. S. 3 f.

und belehnte diese mit der Vogtei oder Gerichtsbarkeit und dem Schirme des Klosters oder der Stiftung. Kaiser Friedrich der dritte belehnte einen schweizerischen Edelmann, von Epenstein, mit der Vogtei zu St. Gallen*), und Kaiser Karl der vierte sagt in der Urkunde**), in welcher er „den edlen Rüdiger Manessen, Burgermeister zu Tzurich„ mit ebenderselben Vogtei belehnt, daß dieser einen Untervogt, Johann von Encziswile, gesetzt habe. Von dem letztern heißt es: „dem senden wir den Bann und erlauben im zu richten über des Menschen Leip, und empfehlen auch demselben Rüdiger Manessen, ob er demselben Johansen verkerte all di wil so er Vogt zu sant Gallen von unsern wegen ist, wen er dann zu undersogt dar seczet, daz er den ban und den gewalt hab, zu richten an als geuerd„. Als Obervögte des Stifts Augsburg kommen vor in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Sigfrid Welser, Ulich Biser und andere***). Gottfried von Stockheim ward von Kaiser Karl dem vierten mit der Vogtei und dem Schirme des Klosters Morgenslos†), und die Vögte des Schlosses Achalm mit

*) In Galfeys Sylloge anecdot.

**) Stumpfs Schweitzer Chronik, Buch V. Kap. 6. S. 28.

***) Historischer Bericht von Reichsvogteien S. 550.

†) Karl sagt in dem Lehnbriefe, welchen Glafey a. a. O. Num. 31 hat abdrucken lassen, unter andern folgendes: „wann wir von des heiligen Reichs wegen und von recht, Vogt und Beschirmer seyn aller geistlichen Closter vnd leute vnd wir von mancherhande grozzer Sachen wegen stetiklich zu tun han, diselben Closter vnd geistliche

mit dem Schirm und der Vogtei des Klosters zu Zweyfalten *) belehnt. Die Landsässigkeit oder Mittelbarkeit einer geistlichen Stiftung oder eines Klosters scheint in den damaligen Zeiten dem Kaiser an der Ausübung seiner obervogteilichen Rechte, die er über alle geistlichen Stiftungen und Klöster im teutschen Reiche behauptete, kein Hinderniß gewesen zu seyn.

So deutlich auch die Vorschrift des alemannischen Lehnrechts ist, so finden sich gleichwohl schon sehr frühzeitig Ausnahmen von beiden oben bemerkten Grundsätzen desselben. Und diese sind auch sogar in neuern Zeiten nicht verschwunden, wo doch die Stände ihre Gerichtsbarkeit, die peinliche nicht ausgeschlossen, als einen unstreitigen Ausfluß der Landeshoheit, zu dessen Ausübung sie keiner, ausdrücklichen oder stillschweigenden, kaiserlichen Koncession bedürfen, geltend zu machen gewußt haben. Ein

liche Leute selber nicht als volkumlich zu etlichen czitem schirmen und friden mugen, als wir gern teten, so befehlen wir die, von vnser vnd des Reichs wegen, andern leuten, die gut vnd nuczlich dorzu sein, das sie — — diselben geistliche Closter vnd leute handhaben und schirmen von vnser und des Reichs wegen: Vnd wann wir, — — darumb han wir — — von vnser vnd des Reichs wegen vnd von kaiserlicher macht demselben Gotfrid, vnd noch im, seinen lehnserben genczlich vnd ewklich beholfen, und in czu rechtem manlehen verlihen die Vogtei vnd den Schirm des Closters genant Morgenslos grabes ordens, bei Rockenberk in der Wedreb, vnd in dem Bistum zu Mencz gelegen„.

*) Glafey a. a. O. Num. 242.

Ein Beispiel, welches ich anführen will, wird beide Ausnahmen zugleich enthalten.

Die westphälischen Reichsstände empfingen in ältern Zeiten die Jurisdiktion als ein Regale unmittelbar vom Kaiser, und gleichwohl mußten sie als Stuhlherren, wenn Freistühle in ihren Ländern waren, ihre Blutrichter entweder unmittelbar von dem Kaiser *), oder, welches einige von ihnen aus Unwissenheit oder Vorurtheil noch in neuern Zeiten gethan haben, von einem Geistlichen, dem Erzbischoffe von Kölln, mit der Freigerichtsbarkeit belehnen lassen. Dieser hatte vom Kaiser das Recht erhalten, sich als kaiserlicher Statthalter an die Spitze der ausübenden hohen richterlichen Gewalt in Westphalen zu setzen und insbesondere auch die Freigrafen der Stände mit der Freigerichtsbarkeit zu belehnen. Der Ursprung dieser kaiserlichen Statthalterschaft des Erzbischoffs zu Kölln liegt zunächst in der herzoglichen Gewalt über Engern und Westphalen, welche demselben nach Heinrichs des Löwen Achtserklärung von Kaiser Friedrich dem ersten, mit Einwilligung der vornehmsten Reichsstände, im Jahr 1180 übertragen ward **). Der

 Erz-

*) *Cph. Frid. Ayrmann* Analect. Hassiac. P. VII. p. 114 seq.

**) Dux Saxoniae Ducatu suo priuatur et — Episcopus Coloniensis in sua Dioecesi, et per omnem Westfaliam et Angriam eidem Ducatui praeficitur, sagt Godefridus Monachus S. Pantaleonis ad an. 1180 bei Freher S. R. G. p. 247. Der Lehnbrief selbst, worin Friedrich dem Erzbischoff Philipp Ducatum — Westphaliae et Angariae — cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum Comitatibus, cum Aduocatiis etc. — zu Lehn giebt, steht bei

Erzbischoff konnte also die Blutbannslehen den westphälischen Blutrichter nur in der Eigenschaft eines kaiserlichen Stellvertreters oder Bevollmächtigten ertheilen, und man würde sehr irren, wenn man behaupten wollte, daß die Freigrafen ihre Lehen von demselben als vordersten Lehnsmann oder, welches gleich viel ist, als Reichsafterlehen empfangen hätten. Von der Reichslehnbarkeit der herzoglichen Gewalt des Erzbischoffs gilt kein Schluß auf die Afterlehnsbarkeit derienigen Rechte, welche er als Statthalter, kraft des ihm als Lehn gegebenen Amts, ertheilen mußte. Auch ist der Erzbischoff von Kölln nicht der einzige kaiserliche Statthalter bei den heimlichen westphälischen Gerichten, wovon die Geschichte Nachrichten aufbewahrt hat. Schütz *) bezieht sich auf ein Originalrescript Kaisers Friedrichs des dritten vom Jahr 1457, welches in

bei *Gelenius* de magnitud. Colon. p. 73, *Schaten*. Annal. Paderb. P. I. p. 850, in Originib. Guelfic. T. III. p. 101. u. an and. Orten, vergl. mit Schaten a. a. O. T. II. p. 335, und Haltaus glossar. col. 429 seq. Auch in spätern Zeiten wird der Statthalterschaft des Erzbischoffs ausdrücklich gedacht, z. B. in der Reformation des freien und heimlichen Gerichts — in Westph., welche im J. 1439 auf Befehl K. Sigismunds bekannt gemacht ward (in Lünigs R. A. P. G. Cont. 2. p. 280. cap. I.): „der römisch Kaiser oder König, oder ein Herzog zu Westphalen, als derselben Ihrer kais. oder königl. Maiestät Statthalter, so dazu sonderlich privilegirt oder gefreiet ist„. Eben so heißt es in der Reformation vom J. 1546. bei Datt de pace publ. p. 774: Der römisch Kaiser oder König, oder sein Statthalter (nemlich ein Herzog in Westphalen), der daß privilegirt ist„ u. s. w.

*) in praelect. academ. ad ius publ. lib. II. tit. 9. posit. 10.

in dem Archive zu Siegen aufbehalten wird, worin der Kaiser gegen den Grafen von Siegen unter andern folgendes verordnet: „Darumb so befehlen wir dir, auß Römischer Kaisserl. macht, geben dir hiemit auch vollen gewalt, mit diesem brieff, ernstlich gebietend, daß du an Vnser Statt, von vnser vnd deß H. Reichs wegen, vnd alß vnser vnd deß H. Reichs Statthalter biß auff unsere fernere Geschäfte vnd widerruffung darob seyest„.

Alles dieses war noch Folge des bereits oben bemerkten Grundsatzes: Der König ist oberster Blutrichter — wer die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, muß solche aus dessen Hand, oder von dessen Statthalter empfangen haben. Denn obgleich die Laienfürsten, laut des alemannischen Lehnrechts, ihre Blutrichter schon frühzeitig selbst mit dem Blutbanne belehnen durften, wenn sie solchen von dem Könige empfangen hatten, so erhielten sich doch in Westphalen die Rechte des kaiserlichen Statthalters, des Erzbischoffs von Kölln, noch lange nachher durch die Unwissenheit oder Gleichgültigkeit der westphälischen Stände. Diese fuhren fort ihre Blutrichter von dem Erzbischoffe mit dem Blutbann oder der Freigerichtsbarkeit belehnen zu lassen, ob ihnen gleich, vermöge der Landeshoheit und der ausdrücklichen Anerkennung des Kaisers, in der Folge die peinliche Gerichtsbarkeit privative gebührte, und sogar in dem Reichsabschiede vom Jahr 1530. §. 95. die Appellation in peinlichen Sachen von den reichsständischen Gerichten an die Lehnsgerichte verboten ward. Daß die Beibehaltung iener alten Gewohnheit unnöthig, und

bei der veränderten teutschen Staats- und Regierungsverfassung von ganz keinem Nutzen war, begreift man leicht, und es ist daher um so auffallender, wie so viele ansehnlichen ältern Rathskollegien westphälischer Stände so lange Zeit in Schlummer und Unthätigkeit haben bleiben, und, unbekannt mit den ansehnlichsten Vorrechten ihrer Landesherren, dem Erzbischoff von Kölln die Belehnung der Freigrafen bis auf die neuern Zeiten gestatten können. Wahrscheinlicherweise erkennt Kölln selbst seine vormaligen Ansprüche deshalb stillschweigend für erloschen, und wird nie, wenigstens nicht mit glücklichem Erfolge, auf den Gedanken gerathen, solche zu erneuern. Wie könnte es auch eine Sache verlangen, worauf der Kaiser selbst keinen Anspruch mehr macht und mit Grunde nicht machen kann, und die überdem durch die Veriährung verloren gegangen ist? Was der Regent selbst nicht mehr hat, kann dessen Statthalter in dem Namen seines Herrn noch viel weniger haben und ausüben.

Aus demienigen, was ich hier als Beispiel von dem ehemaligen Rechte des Kaisers über die peinliche Gerichtsbarkeit oder den Blutbann in Teutschland angeführt habe, erhellt zugleich der Ursprung und die Beschaffenheit der, von den bisherigen Staats- und Lehnrechtsschriftstellern so wenig bemerkten Freigrafenlehen, oder von Jurisdiktionslehen der westphälischen Reichsstände und Stuhlherren, oder deren Gerichtsbeamten, welche die Freigrafen für sich, nicht als Pertinenz eines Landes, Grundstücks oder Bezirks (absque praedio)

gege-

gegeben waren, und die, so viel mir bekannt ist, die einzigen in ihrer Art sind. Der Freigraf ward von dem Stuhlherrn, welcher den Freistuhl zuweilen selbst von dem Kaiser zu Lehn trug, bestellt, und dem Kaiser oder dessen Statthalter zur Belehnung präsentirt. K. Ruprecht belehnte im Jahr 1401 den Erzbischoff zu Kölln mit der Grafschaft Arnsberg und den dazu gehörigen Schlössern et Comitatu, qui vulgariter dicitur Freigrafschafft; und eben so ward die Stadt Dortmund mit der dazu gehörigen Freigrafschaft vom Kaiser belehnt *a*). Heinrich Hoster erlangte im Jahr 1403 die kaiserliche Belehnung mit der Freigrafschaft Paderborn, und verschiedene andere im Jahr 1408 mit den Freistühlen Willhorst, Volmenstein, Welbord, Rande und Ruddenberg *b*). Zuweilen war der Stulherr auch zugleich Freigraf, wenn er die dazu nötigen Eigenschaften besaß und dieses Amt für sich selbst zu Lehn genommen hatte, wie der Erbgraf zu Dortmund*). Die meisten Freigrafen wurden von dem kaiserlichen Satthalter, dem Erzbischoffe zu Kölln, belehnt. Indeß fehlt es nicht an Beispielen, daß es die Kaiser selbst gethan haben: K. Ludwig der vierte belehnte im Jahr 1332 dem Bischoffe zu Minden einen Freigrafen**), und K. Ruprecht gab, auf Ansuchen des Landgrafen Hermanns von Hessen, Hennen Salentin ein Freigra-

a) Schilters comment. ad ius feud. alemann. ad cap. XLII. §. 12.

b) Ebendesselben institut. iur publ. lib. IV. §. V.

*) Datt a. a. O. S. 740. 744. 772.

**) Datt a. a. O. S. 734.

grafenlehn*). Alle Nachrichten, so viel deren aufbewahrt worden, bestätigen den Satz, daß die Freigrafschaften und Freistühle Reichslehen waren. Sogleich in dem Eingange der oben angeführten Kölnischen Reformation des freien und heimlichen Gerichts in Westphalen wird dieses als der Gesichtspunkt angegeben, aus welchem die ganze Einrichtung zu betrachten ist: „so sein Lehen — sind die Worte derselben — Freigrafschaft von Römischen Kayser oder König oder einem andern Herrn, davon die Freyenstühle oder Freygrafschafft zu leben rühren (d. i. von dem kaiserlichen Statthalter), trüge„.

Die Frage, ob die ehemaligen Freigrafen als Vikarien ihrer Stuhl- oder Landesherren anzusehen sind, kann aus denienigen Grundsätzen, welche ich bereits oben**) im Allgemeinen ausgeführt habe, leicht entschieden werden. Um der Folgerungen

*) Marq. Freher de iudic. secret. olim in Westph. aliisque Germaniae partibus vsitatis p. 12 seq. — Mit Vergnügen würde ich diese Gelegenheit ergreifen, dem Publikum eine umständliche, aus archivalischen Quellen bearbeitete, Geschichte der Freigerichtsbarkeit, mit Urkunden, anzukündigen, welche aus der Feder eines sehr einsichtsvollen und forschenden Gelehrten geflossen ist, wenn nicht besondere untadelhafte Ursachen deren öffentliche Bekanntmachung hinderten. Sie verbreitet hauptsächlich über die neuere Geschichte und den allmählichen Abgang der Freigerichtsbarkeit Licht, also über einen Theil dieser Materie, der in den vielen hierher gehörigen Schriften am wenigsten bearbeitet war und seyn konnte, weil hier die gedruckten Quellen nicht hinreichen.

**) S. 39 bis 44.

gen willen, die aus entgegengesetzten Grundsätzen gezogen werden könnten, ist es iedoch nötig, hier noch in Ansehung der Freigerichte insbesondere zu erinnern, daß, wenn die Freigrafen wahre Vikarien der Landes- oder Stuhlherren gewesen wären, sie der besondern Belehnung des Kaisers oder dessen Statthalters, gleich den Blutrichtern der übrigen Reichsstände, nicht bedurft hätten. Ueberdem zeigen die Titulaturen, welche diese Freigrafen führten, sehr deutlich, aus wessen Hand sie ihre richterliche Gewalt empfangen hatten*). Sie nennten sich durchgehends Richter oder Freigrafen des heiligen römischen Reichs, ohne irgend einen Zusatz, woraus sich schliessen liesse, daß die Landes- oder Stuhlherren bei Ertheilung der freirichterlichen Gewalt einigen Antheil gehabt hätten. Sie sprachen auch ihre Urtheile nicht im Namen der Stuhl-

*) In einer Urkunde vom Jahr 1445, und in einer andern vom Jahr 1449: „Ich Dietrich Ploigher, ein gewert Richter deß heiligen Reichs vnd ein gehuldet Friegrawe der Frienstuhl gelegen in der Frien Krummen Graffschafft„; vom J. 1457: „wir Joh. Hackenberg der Friengraffchop zo Boikam, Herm. Hackenberg der frien Friengrafschopft zo vollmensteine vnd Joh. Gordenwech der frien Grafschop to Lymburch alle dry gehuldete Friegreven deß hiligen Römischen Reichs„; vom J. 1441: „der veste Conrad von Lindenhorst Erbgraff zu Dortmund vnd Friegraeff deß heiligen Römischen Reichs„; vom J. 1452: „Wir Heinrich von Lindenhorst, Erbgreff vnd Stulher der kaiserlichen Cammere der Graffschafft der Stadt Dortmunde vnd Friegref deß heiligen Römischen Reichs, Dietrich von Wikhede Stulher in der Krummen Grafschaft„. Datt a. a. O. S. 724, 729, 740.

Stuhlherren, sondern des Kaisers*), von dem allein sie als Richter abhängig waren, und den sie daher auch „der freyen Stul obristen Richter und Herren„ nannten**). Und was endlich den Inhalt der kaiserlichen Privilegien betrifft, wodurch manchen Reichsständen, einen oder mehr Freigrafen in ihren Ländern zu haben, erlaubt ward, so stimmen diese vollkommen mit den hier vorgetragenen Grundsätzen überein.

Es konnte den Landesherren unmöglich gleichgültig seyn, ob ein eigenes Freigericht in ihren Ländern angeordnet war, bei dessen Besetzung sie konkurrirten, oder ob auswärtige Freistühle die Freigerichtsbarkeit darin ausübten. Daher ihre Bemühungen, kaiserliche Verwilligung eines oder mehrerer Freistühle in ihren Ländern zu erhalten. Von dem Erzbischoffe von Kölln und von den Bischöffen zu Münster, Paderborn und Minden, sagt es Kaiser Ludwig von Baiern ausdrücklich in der Urkunde vom Jahr 1332***), worin er dem letztern verstattet,

*) In Urkunden vom Jahr 1452: „deß reden vnd sprechen ich uf meinen eid, den ich dem Könige vnd deß heiligen Reichs friengerichte gethon hain„ und: doz daz alsꝰ wor ist vnd wir anders nit onwißen, daz saghen vnd sprechen wir uf vnser aide, die wir dem römischen Könige und dem heilgen Reiche getan haint„. Datt a. a. O. S. 730 u. f.

**) Datt a. a. O. S. 777. n. 8.

***) Bei Datt a. a. O. S. 734 u. f. Auch dem Abte zu Corvey ward durch ein kaiserliches Diplom vom Jahr 1349 ein Freistuhl verstattet. Menkens Script. rer. germ. T. III. p. m. 2031. Datt nennt a. a. O. aus Urkunden noch viele andere, die, größtentheils im funfzehnten Jahrhundert, Freistühle erlangt haben.

stattet, sechs Freistühle in dem Stifte Minden zu haben. Der Kaiser belehnt darin dem Bischoffe zugleich einen von dessen Dienstmannen, Burcherde Crußen, mit der Freigerichtsbarkeit, („to einem Frygen Graven, das Richte to sitzende von deß Bischops wegen„) und behält sich die Belehnung der folgenden Freigrafen vor. Der Freigraf, welcher die kaiserliche Blehnung über das Blut zu richten empfangen hatte, saß in so ferne allerdings von des Bischoffs wegen zu Gerichte, als diesem von dem Kaiser das Recht Freistühle in seinem Stifte zu haben, und die iedesmaligen Freigrafen dem Kaiser zur Belehnung zu präsentiren, war bewilligt worden. Allein die Gerichtsbarkeit selbst übte er nicht im Namen des Bischoffs aus. Er konnte also auch nicht dessen Vikar seyn, um so weniger, da der Bischoff, als ein Geistlicher, wegen des Grundsatzes vom Blutdurste die kaiserliche Belehnung mit dem Blutbanne für seine Person nicht verlangen, folglich auch nicht selbst, wie manche andere Stuhlherren, die Freigerichtsbarkeit ausüben konnte.

Nachdem die Reichsstände zu dem völligen Besitze der Landeshoheit gelangt waren, hielten sie es nicht mehr für nötig, die Gerichtsbarkeit von dem Kaiser besonders zu Lehn zu nehmen. Sie betrachteten solche nun als einen Ausfluß der Landeshoheit, die ihnen ohne besondere kaiserliche Belehnung gebührte, und die sie nach eigener Willkühr, entweder in Person oder durch besondere Kollegien und Richter, ausüben durften *). Und obgleich der

*) D. J. G. Siebers Abh. von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn selbst Recht zu sprechen. (Zwote Auflage Göttingen 1784.).

der Gerichtsbarkeit in den kaiserlichen Lehnbriefen noch häufig unter den Formeln: „mit hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen — mit Gerichten — mit Ober- Mittel- und Niedergerichtsbarkeit — mit allen Gerichten, obrist- und niedrigsten — cum omnibus iurisdictionibus„ u. s. w.*) gedacht ward, so hielten die Stände solches doch mehr für eine unnötige Beibehaltung der ehemaligen, vor Entstehung der Landeshoheit bei Belehnungen üblichen, Formeln, als für etwas wesentliches, indem sie die Gerichtsbarkeit nicht einmal den Regalien mehr beigerechnet haben wollten.

Eben so wenig bemühten sie sich von dieser Zeit an den Blutbann von dem Kaiser durch besondere Koncessionen und Belehnungen zu erlangen, und dadurch diesen für den obersten Blutrichter, von welchem alle peinliche Gerichtsbarkeit herkomme, zu erkennen**). Sie rechneten sich den eigenthümlichen Besitz des Bannes über das Blut zu richten so sehr zum Vorzuge, daß sie sich der Merkmale, wodurch solcher angedeutet ward, bei ieder Gelegenheit, und auf eine so vortheilhafte Art, als möglich war, bedienten. Zum Zeichen desselben liessen sie unter andern auf ihren Münzen häufig ein Schwerdt hervorragen. Sie wußten den Wehrt eines Rechts richtig zu schätzen, dessen Besitz in den

*) Buder de feudo iurisdictionis §. 3. führt ähnliche Formeln an aus kaiserlichen Lehnbriefen von den Jahren 1518, 1513 und 1553. — Itter de feudis Imperii Cap. IIX. §. VI.

**) Die Ausnahmen, welche hiervon in Westphalen vorkommen, sind kurz vorher berührt worden, und einige andere sollen weiter unten angeführt werden.

den damaligen Zeiten so groses Ansehen verschaffte und, wenigstens in den Augen desienigen Theils der Nation, welcher des Staatsrechts unkundig war, ihre bereits erlangte Hoheit in den Territorien nicht wenig bestätigte. Sie veräusserten daher auch nach eigener Willkühr Güter und Bezirke, mit den Ober- und Untergerichten, welche ihnen darüber zustanden, ohne deshalb die Einwilligung des Kaisers zu erlangen. Die letztere ward sogar auch in dem Falle nicht für nothwendig gehalten, wenn iene Güter Reichslehen waren, sondern der neue Besitzer suchte blos bei dem Kaiser um die Reichsbelehnung nach. Graf Johann zu Nassau verkaufte im Jahr 1361 dem Burggrafen Johann zu Nürnberg das Dorf Heroldsberg, das Amt und Gericht daselbst, mit Leuten, Gütern, Gülten u. s. w., welches ein Reichslehn war*). Herzog Schwantibor in Pommern verkaufte im Jahr 1391 ebendasselbe Dorf Heroldsberg, nebst den Dörfern Bruck, Gescheid, Peringersdorf rc. mit dem Halsgericht, Dorfgericht u. s. w. den Gebrüdern Geudern zu Nürnberg**), und Kaiser Wenzeslaus ertheilte diesen noch in demselben Jahre die Reichsbelehnung darüber ***). Nur die unmittelbare Reichsritterschaft und die Reichsstädte, deren Landeshoheit sich

*) Historia diplom. norimb. ad an. 1361.

**) Ebendieselbe ad an. 1391.

***) Der kaiserliche Lehnbrief steht ebendaselbst unter dem angezeigten Jahre. Ein ähnliches Beispiel in einer Urkunde des Landgrafen Friedrichs zu Thüringen vom Jahr 1343 steht bei Lünig im R. A. P. spec. Cont. IV. P. II. Fortsetz. S. 443; und ein anderes vom J. 1388 in Schilters exercit. VI. ad ff. §. 13. n. b.

sich später ausbildete, und in welchen der Kaiser auch in der Folge, ungeachtet ihrer erlangten völligen Landeshoheit, nähern Einfluß seines Ansehens †), und grössere Abhängigkeit von sich erhielt ††), schienen ienem alten Grundsatze von des Kaisers obersten blutrichterlichen Gewalt mit weniger Dreistigkeit entgegen zu handeln.

Daher die vielen Beispiele von kaiserlichen Privilegien über den Blutbann oder das Halsgericht für Reichsstädte. Um nur einige der ältern kaiserlichen Koncessionen dieser Art anzuführen, nenne ich folgende: die Reichsstadt Ueberlingen erhielt vom Kaiser den Blutbann im Jahr 1384, Ravensburg 1396, Dünkelsbühl, Ellingen und Weil 1398, Biberach 1401, Kaufbeuren 1418, Rotenburg 1422, Leutkirchen und Weisenburg 1431, Aalen und Gemünden 1433, Donauwerth und Nördlingen 1434, Buchhorn 1437, Memmingen 1438, Schweinfurt 1443, Nürnberg 1459 und 1520, Windsheim 1467, Kempten 1488, Reutlingen 1495 †††). Jedoch zeigt sich, wo ich nicht irre, auch darin schon eine merkwürdige Veränderung der vormaligen Grundsätze, daß der Kaiser weder ihnen den Blutbann zu Lehn gab, noch auch durchge-

†) Strubens Nebenstunden Th. IV. S. 58.

††) Der Landbannrichter der Reichsstadt Nürnberg führt noch itzt den Titel: des heil. Reichs, eines hochlöbl. Raths der Stadt Nürnberg Bannrichter auf dem Land. *J. C. Quenzer* Diss. de nemesi prouinciali Norica praesertim Altorfina, (Alt. 1779) §. 4.

†††) Man sehe auch Datt a. a. O. S. 8. n. 85. 91. Köhlers teutsche Reichshistorie S. 335. und die Privilegien der Stadt Frankfurt vom J. 1381.

gehends die von ihnen bestellten Blutrichter damit belehnte, oder belehnen ließ. Die Ertheilung des Blutbannes durch ein Privilegium war unstreitig für den Kaiser minder vortheilhaft, als wenn sie mittelst der Belehnung geschehen wäre. In dem letztern Falle wäre die Abhängigkeit derselben von dem Kaiser stets in frischem Andenken geblieben, und das Lehn hätte von Zeit zu Zeit müssen erneuert werden, die übrigen Vortheile, welche aus der Lehnsverbindung für den Kaiser entstanden wären, nicht zu gedenken.

Nur bei einigen behielt er sich die iedesmalige besondere Belehnung ihres Blutrichters vor. In andern ward die Bestellung desselben dem Magistrat allein überlassen, und es war nicht nötig, denselben erst an den Kaiser zu senden, damit ihm dieser den Bann leihe*). Wäre das letztere blos von mächtigen mit Territorien versehenen Reichsstädten zu bemerken, so würde man solches auf Rechnung ihres grössern Ansehens schreiben. Da sich aber bei minder mächtigen Reichsstädten hiervon eben so wohl, als von dem Gegentheile bei den angesehensten und mächtigsten Beispiele finden, so muß die Ursache davon nicht in dem Verhältnisse ihrer Grösse und Macht, sondern in etwas anders, vielleicht Zufälligen, zu suchen seyn. Ja es ist bekannt daß die Vogtei des peinlichen Gerichts**)

 in

*) *Knipschild* de ciuit. imper. l. 3 c. 14. p. 23.

**) Es wird kaum nöthig seyn, hier anzumerken, daß das Wort Vogtei in dieser Abhandlung immer in dem Sinne genommen wird, in welchem es sich auf die Gerichtsbarkeit bezieht, oder solche wenigstens unter sich begreift. Die

in manchen Reichsstädten nicht nur von dem Kaiser benachbarten geistlichen und weltlichen Reichsständen zu Lehn gegeben worden, sondern daß auch sogar in verschiedenen ansehnlichen Reichsstädten die Reichsvögte und Reichsschultheisen ihr Amt von benachbarten Landesherren, so wie in andern von dem Kaiser, zu Lehn tragen. Diese Vogtei- und Schultheisenlehen*) sind aber nichts anders als Amts- und Gerichtslehen, und gehören, nebst andern in dieser Abhandlung erwähnten, zu den feudis absque praedio concessis, welche noch zur Zeit von den Schriftstellern des Lehnrechts sehr wenig bemerkt worden, ob sie gleich eine genauere und sorgfältigere Untersuchung verdienten**).

Fast zu allem, was ich hier von der peinlichen Gerichtsbarkeit in Reichsstädten und deren Lehn-

Die verschiedenen Begriffe des Worts Vogtei haben Herr Kanzler und GR. von Selchow, in Electis iur. germ. publ. et priuati p. 553 u. f. und Hr. Prof. Westphal in seinem Buche: Teutschlands Staatsrecht, Leipz. 1784. angegeben. Man sehe auch Strubens Nebenst. Th. V. Abh. XXXVIII. von städtischen Reichsvogteien. *Haltaus* Glossar. col. 1981 — 1984. Vogteilehn und Gerichtslehn sind oft gleichbedeutende Wörter, und jenes begreift meistentheils dieses unter sich. *Ioh. Heumann* diss. de character. superiorit. territ. caute designandis §. 25. Christ. Jac. von Zwierleins Nebenstunden, I. Th. (1778) Num. XII.

*) *C. E. Hieron. Struve* comment. de feudis scultetorum. Berlin 1775. 4.

**) Man sehe die Abhandl. Idée de la Noblesse S. 20, welche den Mémoires pour servir à l'histoire du Comté de Bourgogne par Mr. *Dumond de Charnage* vorgesetzt ist.

Lehnbarkeit angeführt habe, finden sich Beweise und Erläuterungen in (Dan. Heiders, eines ehemaligen Syndikus der Reichsstadt Lindau) historischem Bericht von den alten Reichsvogteien *), und in (J. J. Speidels) Widerlegung eines über die Reichsvogteien in Druck ausgesprengten Discursus**) Ich begnüge mich daher, nur einige dort nicht bemerkten Beispiele meinen Lesern vorzulegen. Die Grafen von Gleichen trugen das Voigtsgeding in der Stadt Erfurt zu Lehn, und verliehen solches zum Theil wieder als Afterlehn***). Der gefreite Richter oder Reichsvogt der Reichsstadt Schweinfurt muß noch heut zu Tage bei dem Antritt seines Amts vor dem kaiserlichen Reichshofrath, entweder in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten, erscheinen und den Blutbann der Stadt Schweinfurt, oder, wie es in den neuern Reichshofraths-Conclusis heißt, die dasige Reichsvogtei, mittelst Leistung des Lehns- und Amtseides zu Lehn nehmen †). Die Vogtei am peinlichen Gerichte zu Nordhausen trugen ehedem die Grafen von Hohenstein, nach deren Abgang seit 1660 die Herzoge zu Sachsen, und seit 1697, vermöge eines mit diesen albertinischer Linie geschlossenen Kauf-Kontrakts, die Kurfürsten von Brandenburg von dem heiligen römischen Reiche zu Lehn: als aber deshalb verschiedene weitaussehende Streitigkeiten entstanden, ward

 solche

*) Stuttgart 1655. 4. und Ulm 1732.

**) 1663.

***) Casp. Sagittarius Historie der Graffschaft Gleichen B. I. S. 15 u. f.

†) Mosers Reichshofr. Concl. Th. III. S. 18. Th. VII. S. 654. Buder a. a. O. §. 16.

solche im Jahre 1715 von Kurbrandenburg dem Magistrat zu Nordhausen käuflich überlassen, welcher hierauf bei dem Kaiser um die Belehnung damit ansuchte. Diese ward ihm auch im folgenden Jahre in so weit bewilligt, daß wegen des Reichsschultheissenamts iedesmal drei taugbare in den Rechten erfahrne und Gerechtigkeit liebende Subiekte Ihro kaiserlichen Maiestät vorgeschlagen werden sollten, um einen daraus zu erwählen, welcher hernach bei dem Reichshofrathe die gebührliche Pflicht abzulegen hätte*). Auch die Reichsstadt Augsburg hat kraft eines kaiserlichen Privilegiums das Recht ihren Reichsvogt selbst zu erwählen, und denselben an den Kaiser zur Belehnung mit dem Blutbanne, dessen Ausübung er hernach dem Stadtvogte, seinem Unterbeamten, überträgt, zu senden **). Dergleichen Reichsvogteien, Reichsschultheisen- Richter- oder Reichspflegerämter finden sich noch in verschiedenen andern Reichsstädten, z. B. Nürnberg, Rotenburg an der Tauber***), Halle in Schwaben, Reutlingen u. a. †). In manchen Reichsstädten übt der Magistrat die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, ohne solche von dem Kaiser als ein Lehn zu empfangen, oder seinen Blutrichter von

*) **Wehners** Observ. pract. p. 645. **Buder** a. a. O. §. 14. 16. **J. J. Mosers** Responsum iuris die Reichsvogtei und das Reichsschultheisenamt in der Reichsstadt Nordhausen betreffend. Ebersdorf 1746. fol.

) **Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Contin. IV. T. I. p. 180.

***) Isaac Peyrer diss. de aduocatiis liberarum ciuitatum imperialium circuli Franconici. Altorf. 1722.

†) **Speidel** v. Reichsvogt. Knichen de sublimi et regio territor. iure 115. p. §. 134.

von demselben, oder von einem Reichsstande, belehnen zu lassen *).

Die vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Kölln war ehedem den Grafen von Arensberg zu Lehn gegeben, und ward von diesem dem Erzbischoffe von Kölln überlassen **). Buder hat ***) einen sehr merkwürdigen Lehnbrief vom Jahr 1169 bekannt gemacht, in welchem der Erzbischoff Philipp von Kölln dem Ritter Gerhard von Eppendorf die Vogtei in der Stadt Kölln als ein erbliches Lehn giebt †).

 Wenn

*) Lehmanns speierische Chronik B. IV. Kap. 32. Historischer Bericht von den Reichsvogteien S. 13. 91.

**) S. des ehemaligen Trierischen Stadt-Syndikus *Guil. Kyriandri* annales Augustae Treuiror. Part XIII. p. 106. *Schoepflin* in Alsatia p. 686. litt. g. meldet folgendes davon: Archiepiscopus Coloniensis in vrbe hac Comitem habuit sub nomine Burggrauii. Comitatus hic Coloniensis *feudum erat Archiepiscopi*, cuius dominium vtile cum directo coniunxit Arhiepiscopus an. 1279 postquam a Joanne de Arberg illud redemisset. Die Natur und den Unterschied der beiden Lehen des Grafen von Arensberg und der Herren von Eppendorf näher zu untersuchen, liegt ausser den Gränzen dieser Abhandlung. Genug, daß beide, wie aus den hier angeführten Stellen erhellet, Gerichtslehen, und zwar in einer Reichsstadt, gewesen sind.

***) a. a. O. §. 25.

†) Gerhardo et suis haeredibus dictam aduocatiam cum omnibus eidem attinentibus iure haereditario perpetuo ab ecclesia Coloniensi tenendam, atque senior filius successorum suorum, eandem obtinebit —— —— et vt sciatur, dictus Aduocatus Gerhardus et sui successores vna cum Burggrauio Ciuitatis nostrae Coloniensis in omin-

Wenn die Aechtheit dieser Urkunde nicht so vielen Zweifeln unterworfen wäre, und sie die diplomatische Probe aushielte, zumal da der Herausgeber seine Quelle nicht angegeben hat, so wäre sie nicht nur einer der ältesten gedruckten Lehnbriefe, sondern auch vielleicht das älteste Beispiel eines förmlichen teutschen Gerichtslehns, und zwar absque praedio concessi, welches auch schon um deswillen unsere ganze Aufmerksamkeit verdient, weil es von einem Reichsstande, es sey nun als Afterlehn, oder als feudum in capite, "monitis et precibus deuotis serenissimi Romanorum Imperatoris Friderici„ gegeben worden. Aus der ehemaligen Statthalterschaft des Erzbischoffs zu Kölln über Westphalen läßt sich daß Befugnis, dieses Lehn zu ertheilen, nicht herleiten, weil der Ursprung derselben, wie oben erwähnt worden, erst in das Jahr 1180 fällt. Der Erzbischoff gibt vielmehr selbst in der Urkunde folgenden Grund an: quod quum *ab antiquo* iuris et consuetudinis esset Praedecessorum nostrorum vsque ad tempora nostra, singulis annis in festo NB Margarethae locare *aduocatum in Sede Judicii* nostrae ciuitatis Coloniensis quemcunque voluissent. Die Urkunde selbst wäre kaum eilf Jahre jünger, als die Verordnung, welche K. Friedrich der erste im Jahr 1158 in Italien auf den ronkalischen Feldern wegen der Regalien machte, und worin er die Jurisdiktion zuerst zu den reichslehnbaren Regalien rechnete. Daß übri-

omnibus caussis iudicandis praesidebit, illis duntaxat exceptis quae vulgo Wizgedinge, quibus specialiter Judicio praesidere debet Burggrauius memoratus et sui successores etc.

übrigens diese Vogtei von einer besondern Gattung gewesen, und von derienigen verschieden sey, welche von den Grafen von Arensberg auf die Erzbischöffe zu Kölln gekommen, bedarf keines umständlichen Beweises. Aber eben dieses könnte einen Grund wider die Aechtheit der Urkunde abgeben, welcher überdem noch mehrere historische und diplomatische Zweifel entgegenstehen, deren Ausführung aber mich hier nur noch weiter von der Hauptsache entfernen würde*).

Ueber die Reichsstadt Wezlar trägt das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt (ehemals Nassau) die Erbvogtei von dem römischen Reiche zu Lehn**); und als Beispiel, daß auch Territorialherren Gerichtslehen in Reichsstädten haben, mag dasienige dienen, was Hund***) erzählt, nämlich daß das Reichsschultheissenamt in der Reichsstadt Augsburg dem Herzog von Baiern zu Lehn rühre. Der Reichsschultheiß in der Reichsstadt Zelle am Hammersbach nimmt sein Amt von dem Abte zu Gen-

 genbach

*) Die Geschichte und Verfassung der ietzigen Erbvogtei zu Kölln wird erzählt in dem Tr. de iurisdictionibus Coloniensibus Wezl. 1751. 4. Sect. IV. p. 35 seq.

**) Hesse diss. de iurib. imperialib. in ciuitatem imp. Wezlar. — Landgraviis Hasso-Darmst. concessis Goett. 1751. und ebendaselbst 1752 unter einem veränderten Titel. Geschichtserzählung die Handhabung der reichslehnbaren -- Hessendarmstadt in und über die Stadt Wezlar gebührenden Erbvogtei, Schutz, Geleit und Regalien betr. Darmst. 1763 Fol. Kurtrier als Propst des Stiftes zu Wezlar, ist Reichsschultheiß daselbst. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. 3. S. 219.

***) Metrop. Salisb. Tom. 1. p. 220.

genbach zu Lehn*). Das Vogt- und Schultheissenamt in der Reichsstadt Speyer ward vom Bischoffe zu Speyer verliehen**), und Kurpfalz, als Herzog zu Gülch, behauptet die Vogtei in der Reichsstadt Aachen***).

Nicht nur Kaiser und Landesherren haben hin und wieder in Reichsstädten Gerichtslehen, sondern es finden sich auch Beispiele daß Reichsstädten selbst das Befugnis, Gerichtslehen zu ertheilen, gegeben worden. K. Ruprecht verlieh im Jahre 1401 dem zeitigen Burgermeister zu Ulm das Recht, daß er den Stadtamtmann zu Ulm mit dem Bann über das Blut zu richten belehnen durfte †). Aus einer Urkunde Friedrichs des dritten vom Jahr 1479 sieht man, daß Burgermeister und Rath zu Nürnberg, auf ihre Vorstellung und Bitte, daß, da „etliche untere und Halsgericht ihnen unterworfen, die des Bannes über das Blut an denselben Enden (Orten) zu richten notdürftig", der Kaiser „zu denselben ihren Halsgerichten solchen Bann„ verleihen wolle, nicht nur vom Kaiser „den Bann an den Enden und Halsgerichten inen unterworfen„ für sich, sondern auch zugleich das Recht erhielten, „den-

*) Mosers Staatsr. der d. r. R. Stadt Zelle a. H. S. 6. p. 10. 11. Kap. IV. §. 2. 4.

**) Lehmanns speyerische Chronik B. 4. Kap. 24. S. 333 und 334.

***) (Mosers) Geschichte und Rechte der Reichsober- und Untervogtei, wie auch des Reichsschultheissenamts in der Reichsstadt Aachen. 1770. fol.

†) Datt a. a. O. S. 9. n. 101. welcher noch andere ähnliche Beispiele von Augsburg und Kostnitz anführt, n. 90.

„denselben Bann über das Blut in den Gerichten inen unterworfen, einem erbarn Mann, als oft des Notturft wird, als zu der dritten Hand (als Afterlehn) fürbas zu verleihen und zu empfehlen„ *). Die Reichsstadt Dortmund wird vom Kaiser (zuerst von Maximilian dem ersten im Jahr 1504) belehnt„ mit der ganzen erbfreien Grafschaft, Freienstühlen, Gerichten, Rechten und Zugehörungen, und sie verleihet die Gerichtsbarkeit über die Grafschaft wieder dem von ihr bestellten Freigrafen**).

Um so weniger kann ein Zweifel entstehen, ob Reichsstädte des Besitzes auswärtiger Gerichtslehen fähig sind. Nicht nur die Analogie der Lehnsgesetze und Gewohnheiten, sondern auch die Geschichte gestattet ihnen dieses Recht. Die Reichsstadt Heilbronn empfängt das Dorf Flein mit der Vogtei und dem Gericht, samt zwanzig Pfund Heller Geldes daselbst von dem heiligen römischen Reiche zu Lehn, und die Reichsstadt Augsburg den Blutbann zu Willer-Weilbach auf gleiche Art***).

Was

*) Buder a. a. O. §. 21. Die Urkunde selbst ist unter Num. 9. den Nürnbergischen grauaminibus in der Revisionssache wider das Durchlauchtigste Haus Brandenburg beigelegt, und am 8. Jun. 1535 producirt worden.

**) Mosers Rsstäd. Handb. Th. I. S. 376 u. f. S. 385. Fabers Staatskanzlei Th. 65. S. 237. 245.

***) Mosers Einleitung in d. Reichshofr. Proceß Th. III. S. 721. 893. Ein ähnliches Beispiel kommt ebendaselbst S. 760 von Kaufbeuern vor, von Kempten S. 761, von Regensburg S. 816, von Rotenburg S. 286, von Halle in Schwaben S. 839, von Strasburg S. 851, von Weissenburg S. 882, von Windsheim S. 838.

Was die Vorfahren der ietzigen unmittelbaren Reichsritterschaft betrifft, so ist gewiß, daß viele derselben nicht nur ansehnliche Richterämter vom Kaiser und von Reichsständen, entweder lehnsweise oder ohne Belehnung, erhalten, sondern auch auf ihren Gütern die Gerichtsbarkeit eben so frühzeitig, als die Reichsstände, theils lehnsweise, theis eigenthümlich, besessen haben. Sogar in Ansehung des Blutbanns läßt sich aus Urkunden keine Regel festsetzen, wodurch sich ein merklicher Unterschied zwischen den Reichsständen und ihnen, weder in ältern noch in neuern Zeiten, behaupten liesse. Ohne mich hier in eine Untersuchung der so oft bestrittenen Frage einzulassen, ob man den einzelnen Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder dieser im Ganzen, da sie weder Reichs- noch Kreisstandschaft hat, den Besitz der Landeshoheit auf ihren unmittelbaren Gütern zuschreiben könne, halte ich es zu meinem gegenwärtigen Zwecke für hinreichend, wenn ich dieienigen Sätze, welche ich in dieser Absicht so eben aufgestellt habe, durch unverwerfliche Zeugnisse aus Urkunden und glaubwürdigen Geschichtschreibern zu beweisen suche.

Schon K. Rudolph der erste setzte Ulrich von Ramschwag zum Landvogt ins Turgow und Frauenfeld, welchem hernach mehrere aus dem Ritterstande in dieser Würde gefolgt sind *). Ein Herr von Winsberg war um das Jahr 1303 Prouincialis circa Rhenum, und Otto von Ochsenstein im Jahr 1318 Landvogt im Speyergau **). Seit dem Jahre 1276

*) Stumpfs Schweitzerchronick, V. B. 27 Kap.. 98. Blat

**) Lehmanns speyerische Chronick VII. B. 14. Kap.

1276 waren verschiedene aus dem Ritterstande kaiserliche Landvögte im Elsaß*). Dietgener von Castel war kaiserlicher Landvogt in Nürnberg**) und Hermann von Rotenstein in der Wetterau***). Auch können die unten angeführten Beispiele von Freigrafenlehen, welche K. Karl der vierte ertheilt hat, hierher gerechnet werden. Eben dieser Kaiser verlieh auch zu rechtem Mannlehn „dem edeln Gottfried von Stockheim die Vogtei und den Schirm des Klosters Morgensloß„ †). Beispiele, daß Personen aus dem Ritterstande die Gerichtsbarkeit im Namen und aus Auftrag gewisser angesehenen Reichsstände ausgeübt, und ganze Landvogteien von denselben, gleichsam als Statthalter, erhalten haben, finden sich in den Urkundensammlungen des Mittelalters in grosser Menge ††).

Nicht minder deutlich erhellet aus Urkunden, daß unmittelbare Reichsritter auf ihren Rittergütern die Gerichtsbarkeit, den Blutbann nicht ausgenommen, eben so frühzeitig als die Reichsstände, theils eigenthümlich, theils als Lehn, besessen haben. Drei Ritter von Wolfskehl verkauften dem Erzbischoff zu Mainz im Jahr 1252 eine Burg mit der

*) *Vlr. Obrecht* rer. Alsat. prodrom. cap. 13. pag. 318. seq.

**) Historia norimb. diplom. pag. 217.

***) Die Urkunde K. Ruprechts hierüber steht in den Privileg. Francosurt. Part. I. p. 256.

†) *Glafey* anecdot. num. 31.

††) Drümel in der Bewährung, daß die Ritterschaft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutschland gezählt worden (1754. fol.), Kap. IX. §. 18, hat eine ziemliche Anzahl derselben gesammelt.

der Gerichtsbarkeit über dreizehn Dörfer *). König Rudolph der erste erneuerte im Jahr 1276 dem Ritter Gerhard von Landskron concessiones donationes et *infeodationes* villarum Conixfeld (Königsfeld) et Heckenbach cum hominibus iuribus et *iurisdictionibus* **); und K. Karl der vierte gab im Jahr 1314 dem Gerhard von Landskron „das Huß ze Landeskron, mit allir Herrschaft, Gerichten, Mannschaften„ u. s. w. zu Lehn ***). Die Besitzungen dieser Herren von Landskron wurden in der Folge so ansehnlich vermehrt, daß Gerhard von Landskron, der letzte seines Stamms, nicht nur Unterthanen und Vasallen, sondern auch „Burgh, Land, Leute, Gerichte, Herrlichkeit und Gut„ hinterließ †). Die Ganerben von Carben empfingen im Jahr 1581 die Reichsbelehnung über das Dorf und Gericht Molbach ††); und die Familie von Eyb im Jahr 1582 über das bürgerliche Gericht und die niedergerichtliche Obrigkeit in dem Dorfe Oberlesienfeld †††).

Die Ausübung des Blutbanns der unmittelbaren Reichsritter auf ihren Rittergütern anlangend, so streitet zwar, nach den Begriffen unsers heu-

*) *de Gudenus* Cod. diplom. Tom II. num. 22.

**) *Gudenus* l. c. T. III. num. 32.

***) *Gudenus* l. c. T. III. num. 78.

†) Ebendas. Num. 216.

††) Mosers Einleit. in d. Reichshofr. Proceß Th. III. S. 680.

†††) Ebendas. S. 191, wo mehr Beispiele dieser Art angeführt werden; vergl. mit Ludewigs Erläuterung der G. B. Th. II. S. 1051.

heutigen Staatsrechts, die rechtliche Vermuthung allerdings für sie*). Da aber die Grundsätze in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit in dem teutschen Reiche überhaupt seit den ältesten Zeiten, wie oben erwähnt worden, verschiedene Veränderungen und Bestimmungen erlitten haben, so ist es nötig, hier etwas davon zu gedenken, auf welche Art und wenn sie zu dem Besitze desselben gelangt sind, indem man auch hierin nicht selten Beispiele von Gerichtslehen, die größtentheils für sich, ohne ein besonderes Grundstück, gegeben worworden, entdeckt. In den gedruckten Prozeßschriften zwischen Würtenberg und der unmittelbaren Reichsritterschaft finden sich Beispiele, daß unmittelbare Reichsritter eben so frühzeitig, als die Reichsstände den eigenthümlichen Besitz aller Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern behauptet, und die peinliche Gerichtsbarkeit nebst ihren Gütern erkauft oder weggegeben haben; und Estors**) Meinung, daß der Adel erst in neuern Zeiten zu der Criminalgerichtsbarkeit gelangt sey, widerlegt sich dadurch von selbst, oder wird höchstens nur auf den größten Theil des landsässigen Adels eingeschränkt. Nach den ehemaligen Grundsätzen und der Analogie zu urtheilen, hatten sie dieselbe damals entweder aus eigenmächtiger Anmassung oder aus kaiserlicher Koncession, die bei manchen, wie bei der schwä-

*) Die gegenseitige Meinung welche Hr. Etatsrath Moser in seinem Compend. iur. publ. regni germ. (1738) Lib. V. c. 2. §. 27. S. 587 vorträgt, widerlegt sich durch eine Menge Beispiele, daß Reichsritter die peinliche Gerichtsbarkeit eigenthümlich ohne alle Einschränkung, besitzen, von selbst.

**) Auserles. kleine Schriften B. VI. Num. 2. S. 263-265

schwäbischen Reichsritterschaft, in der Folge die Gestalt eines eigenen Reichslehns, also eines Gerichtslehns, erhielt. Die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben hatte nämlich, wie man aus den Zeugnissen von einzelnen Mitgliedern derselben in den Stettenfelsischen Saal- und Lagerbüchern sieht, das Blutbannsrecht ehe sie von K. Rudolph dem zweiten am 29. November 1609 den Bann über das Blut zu richten, als ein eigenes Reichslehn erhielt*). Eben so hat auch das reichsadeliche Geschlecht der Herren von Liebenstein den Blutbann zu Kaltenwestheim von dem heil. römischen Reiche zu Lehn getragen**); und noch gegenwärtig hat die Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald, ein Drittheil an dem Blutbann zu Kochendorf als Reichslehn***). Viele ansehnlichen reichsritterschaftlichen Güter in Schwaben sind oestreichische Lehen, die Regalien aber — wie sich K. Maximilian der zweite in einem Rescript vom 15. Nov. 1570 ausdrückt†) — werden von dem Kaiser

*) (Spittlers) vermischte Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben. 1783. 8. und in **Maders** reichsritterschaftl. Magazin, im dritten Bande.

) Joh. **Maders Selecta equestria Tom. I. (1774. 8.) pag. 239.

***) Ebendesselben Sammlung reichsgerichtl. Erkenntnisse in reichsritterschaftl. Sachen, B. IV. S. 485 — 487. vergl. mit Bd. I. S. 267. und 412.

†) Ebendas. Bd. III. S. 106. Viele andern Beispiele, daß unmittelbare Reichsritter Blutbannslehen vom heil. römischen Reiche haben, führt **Moser** an in dem Reichshofr. Proceß Th. III. S. 667. 675. 681. 683. 687. 689. 695. u. a. a. O.

Kaiser und dem heiligen Reiche zu Lehn empfangen. Der Freiherr Hans Jakob von Seckendorf empfing im Jahr 1577 die Reichsbelehnung über den Blutbann zu Bechhofen, an der Wiset gelegen †).

Von unmittelbaren Reichsdörfern sind mir keine Beispiele bekannt, daß solche Gerichtslehen, weder als Reichslehen noch als Reichsafterlehen, besessen hätten, obgleich Niemand ihre Fähigkeit hierzu, so wie die Reichslehnbarkeit ihrer richterlichen Gewalt, in Zweifel ziehen wird, indem sogar Beispiele vorhanden sind, daß einzelne mittelbare Bauern Reichslehen besitzen, wie z. B. die Bauersleute Höfere bei Nürnberg, welche ein Reichslehn über vier Tagwerk Wiesen, die Mufflin genannt, haben ††). Im Jahr 1635 ward von dem Kaiser die Gerichtsbarkeit über die beiden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld dem Bischoff von Würzburg ausdrücklich zu Lehn gegeben †††), welcher noch itzt die Reichsvogtei daselbst besitzt, und das

†) Mosers Rhofr. Proc. Th. III. S. 841. Woher es kommt, daß manche unmittelbaren Reichsritter die peinliche Gerichtsbarkeit auf ihren Rittergütern entweder von benachbarten Reichsständen zu Lehn tragen, oder solche wohl gar von diesen nach Art einer Servitut müssen ausüben lassen, wird unten im Allgemeinen ausgeführt werden.

††) Mosers Rhofr. Proceß Th. III. S. 133.

†††) Vera et genuina facti species in Sachen Gochsheim und Sennfeld — wider — Würzburg. S. 125, wo der Lehnbrief abgedruckt ist.

das Oberamt Maynberg zum Untervogt bestellt hat *).

Daß schon in ältern Zeiten manche mittelbare Reichsunterthanen, landsässige Edelleute und Städte die Gerichtsbarkeit theils hergebracht, theils vermöge ausdrücklicher kaiserlicher Koncession oder Belehnung besessen haben, streitet weder mit der Staatsverfassung unsers Teutschlands im Mittelalter, noch mit den Angaben der Geschichtschreiber und Urkunden. Das adeliche Geschlecht von Merlau hat schon im dreizehnten Jahrhundert die vogteiliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Kirchhayn in Oberhessen, unweit Amöneburg, von dem heiligen römischen Reiche zu Lehn getragen, und solche im Jahr 1244 dem teutschen Ritterorden für vierzig Mark Silbers verkauft **). Der Bischof Sigfrid von Hildesheim erlangte die Gerichte von verschiedenen seiner Landstände durch beschwerliche Titel; z. B. von denen von Lutberge die Gerichte bei Läna, drei Theile an der Vogtei zu Ehyerstede und die Vogtei zu Borgdorpe von denen von Escherde, das Gericht über Holtlenem, Luppenstede, Kleinlobeke u. a. von Bruno von Gustede, die Vogtei zu Clowen von Sigfried von Rutenberge ***). Die

St.

*) Man sehe unter andern das Rshofr. Conclusum vom 19. Apr. 1773 in Sachen zu Gochsheim und Sennfeld Reichs-Schultheiß, Gericht und resp. Stuhl wider — Würzburg, wovon ein eigener Abdruck auf einem Foliobogen vorhanden ist.

**) Die Urkunde steht abgedruckt in dem histor. diplom. Unterricht von des teutschen Ritterordens — Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen (1751. Fol.), im Urkundenbuche Num. 51.

***) Chron. Hildesheim. in Leibnitzens Script. Brunsuic. T. I. p. 754.

St. Jakob Pfrundhauspfleger zu Augsburg haben von Kaiser Rudolph dem zweiten das Dorfgericht, die Vogtei und Schenkstadt zu Schwabannhausen als ein Reichslehn erhalten †), und das Hospital daselbst die Vogtei der zweien Gütlein zu Boblingen ††) auf gleiche Art. Hans Georg Bodmann empfing im Jahr 1577 für sich und als Lehnträger seines Bruders Hans Ludwigen das Freigericht zu Bodmann, und Balthasar Breitenecker im Jahr 1581 die halbe Vogtei des Dorfs Schafhausen bei Hochfeld †††). Sogar die peinliche Gerichtsbarkeit ward manchen mittelbaren Reichsunterthanen, auch vom Bürgerstande, als Reichslehn gegeben. Balthasar Braitenstein empfing im Jahr 1578 die Reichsbelehnung über das Halsgericht zum Königstein *). Die Stadt Nürtingen empfing im Jahr 1577 den halben Theil an dem Gericht mit Freveln und allen Vogtrechten daselbst **).

Und eben so wenig fehlt es an Beispielen, daß mittelbare Reichsunterthanen mit ansehnlichen Richterämtern von dem Kaiser sind belehnt worden. Verschiedene sind in dieser Abhandlung angeführt,

 un-

†) Mosers Reichshofr. Proceß Th. III. S. 699.

††) Ebendas.

†††) Ebendas. S. 677, 678. Viele ähnlichen Beispiele stehen ebendas., unter andern S. 755. 784.

*) Moser a. a. O. S. 678, wo mehr Beispiele dieser Art anzutreffen sind, z. B. S. 679. 683. 710. 717. 761. 783. 788. 807. 820.

**) Moser a. a. O. S. 788. Von der Stadt Oberrenhenheim steht ebendas. S. 797 ein ähnliches Beispiel und S. 839 von der Stadt Mendt.

unter denen diejenigen Freigrafenlehen vorzüglich merkwürdig sind, welche landsässige Edelleute und Personen aus dem Bürgerstande vom Kaiser erhalten haben; denn nicht allein Ritter, sondern auch viele Justizdiener und Amtleute erhielten in vorigen Zeiten ihre Richterämter nebst gewissen Nutzungen zu Lehn. Ihre Aemter waren Richterlehen. So empfing im Jahr 1583 Matthias Paller die Reichsvogtei zu Bobingen von dem heiligen römischen Reiche zu Lehn*). Und von dieser Art sind auch die Reichsschultheissenlehen, welche der Kaiser ehedem, vorzüglich in Reichsstädten, sehr häufig ertheilte. Die Glosse zu dem sächsischen Landrecht B. I. Art. 55. sagt schon: darum sind zweierlei Richter, etliche sind belehnte Richter als Fürsten, Grafen, Schultheissen u. s. w., und das sächsische Weichbild verordnet ausdrücklich im 47. Art.: „der Schultheise soll auch belehnt seyn mit des Gerichts rechten Lehn„. Dergleichen zu Lehn gegebene Gerichte wurden ehedem Lehnschulzengerichte, Lehen zur Burgermeisterschaft geliehen und Burgmeisterlehen genannt**). Sie wurden meistentheils von unadelichen Personen besessen, obgleich dem Adel der Besitz derselben weder unter seiner Würde, noch verboten oder ungewöhnlich war. Estor†) hat verschiedene Beispiele aus glaubwürdigen Nachrichten angeführt, welche zeigen, daß in dem vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert Personen vom Adelstande oft bei geringen Gerichten das Amt eines Schultheissen versehen haben.

Die

*) Mosers Einl. in d. Rshofr. Proc. Th. III. S. 801.

**) *Brunnemann* Cent. I. Dec. 87.

†) Auserles. kleine Schriften II. Bd. S. 378 u. f.

Die Benennung Schultheisenlehn hat also keine Beziehung auf den Stand derienigen Personen, welche solches ertheilten oder empfingen, sondern sie hat ihren Grund in der Beschaffenheit des Lehns und der Art von Belehnung, welche deshalb ertheilt ward*).

Der Kaiser sah sich endlich von dem lange genug behaupteten Mitgebrauche der Gerichtsbarkeit und Regalien in den Territorien der Reichsstände gänzlich ausgeschlossen. Durch diesen Mitgebrauch waren die Gränzen der Gerichte von dem Kaiser oft willkührlich geändert worden, indem er solche bald einschränkte, bald erweiterte. Noch Karl der vierte erlaubte den Schultheissen zu Nürnberg und der Stadt Nordhausen, Missethäter in fremder Herren Landen anzugreifen**). Kaiser Sigismund hob sogar das, dem Herzoge von Baiern zustehende Landgericht zu Hirschberg im Jahre 1420 gänzlich auf***), und Kaiser Friedrich der dritte befreite zum Nachtheile der durchlauchtigsten Markgrafen zu Brandenburg das Stift Eichstädt von dem Gerichtsstande des nürnbergischen Landgerichts †). Und wem ist der Evokationsunfug der westphälischen Gerichte unbekannt? Der Nachtheil und Verdruß, welcher vielen Reichsständen durch dergleichen willkührliche Abänderungen, Erweiterungen und Einschränkungen verursacht ward, ist unbe-

 schreib-

*) *Horn* iurisprud. feud. c. 3. §. e2.

**) Lünigs R. A. P. spec. Con. IV. P. 91. 67.

***) Falkensteins Cod. diplom. Nordgav. pag. 252.

†) Ebendas. S. 311 und Schminkens monum. Hass. P. III. p. 261 seqq.

schreiblich. Viele derselben bemühten sich zwar, besondere kaiserliche Privilegien de non euocando zu erlangen, wodurch sie sich und ihre Unterthanen gewissermassen dawider schützten. Allein einem grosen Theile ihrer gerechten Beschwerden war dadurch noch nicht abgeholfen, und es blieb überdem noch ein ansehnlicher Theil der Stände übrig, dem auch dieser geringe Schutz versagt ward. Was ist also natürlicher, als daß sie auf Mittel denken mußten, wodurch diesen Unbequemlichkeiten Schranken gesetzt wurden? Die damalige Staats- und Regierungsverfassung Teutschlands, ihre eigene Macht, und das Ansehen, wozu sie durch den Besitz ansehnlicher Länder und der mit der Landeshoheit verbundenen Vorrechte gelangt waren, verschafften ihnen hierzu die beste Gelegenheit.

Die Curiae publicae, welche die Kaiser zu Behauptung ihrer konkurrenten Jurisdiktion hin und wieder in den Provinzen gehalten hatten, wurden seltener, und kamen seit K. Ludwigs von Baiern Zeiten ganz aus der Mode †). Dadurch ward der Grundsatz, welchen die, mit der Landeshoheit versehenen Stände längst angenommen hatten, ohne sol-

†) Nicht nur in Teutschland, sondern auch in andern Feudalreichen waren diese wandernden königlichen Gerichtshöfe ehedem gewöhnlich. Sie folgten der Person des Königs und wurden mit besondern Feierlichkeiten gehalten: In Frankreich machte König Philipp August im Jahr 1305 eine Veränderung damit, und verordnete, daß jährlich gewisse Curiae publicae zu Paris, Rouen, Troyes und Toulouse sollten gehalten werden. Die Verordnung steht in der Histoire du Parlément de Paris p. 21. vergl. *Pasquier* Récherches Liv. II. ch. 2. et 3.

solchen jedoch noch zur Zeit in allen Fällen mit Nachdruck behaupten zu können, daß die Quelle ihrer hohen richterlichen Gewalt in der Landeshoheit, und nicht in einer besondern kaiserlichen Belehnung enthalten sey, vollends ausser Zweifel gesetzt; denn der kaiserliche Mitgebrauch der Gerichtsbarkeit in den Territorien war ohnehin schon seit einigen Jahrhunderten auf die persönliche Gegenwart des Kaisers in den Provinzen eingeschränkt worden †).

Die Wittwen erlauchter Vasallen empfingen in denen Ländern und Bezirken, die ihnen zum Leibgeding angewiesen waren, die Wittumshuldigung, und übten die Landeshoheit nebst allen damit verbundenen Rechten aus, wenn schon das Leibgeding ihnen nicht, wie vormals, durch Belehnung, sondern nur durch Cession vorher war angewiesen worden ††). Die Gerichtsbarkeit in den Territorien ward nun durchgehends entweder im Namen, oder aus Verleihung der Landesherren verwaltet, und dem Kaiser ward eben so wenig Antheil an deren Ausübung verstattet, als seine persönliche Gegenwart die Gerichte, welche in den Territorien von den Landesherren oder von denienigen, die von diesen die Macht hierzu erhalten hatten, angeordnet waren, ausser Aktivität setzte.

Finden sich auch nach dieser Zeit noch Beispiele von besondern kaiserlichen Belehnungen mit der Ge-

†) Man sehe oben S. 44.

††) Abraham Thamman führt hiervon ein merkwürdiges Beispiel an, in Chron. Coldic. in Menkens Scriptor. rer. germ. Tom. II. pag. 709 et 717.

Gerichtsbarkeit, so betreffen sie doch entweder nur solche Reichslehen oder unmittelbare Güter, denen die Landeshoheit noch nicht in ihrem ganzen Umfange anklebte, deren Besitzer also zu Ausübung der Gerichtsbarkeit, vorzüglich der peinlichen*), wenn sie solche nicht hergebracht hatten, eher ausdrücklicher kaiserlicher Koncession oder Belehnung bedurften, oder sie sind blos auf Richterämter, und auf die Gerichtspflege in gewissen unmittelbaren Distrikten und Gütern gerichtet, ohne mit dem Besitze der letztern verbunden zu seyn. Einige Ausnahmen, welche hie und da angetroffen werden, hat das Herkommen erhalten und bestätigt. So viel läßt sich mit Zuverlässigkeit behaupten, daß wenn in kaiserlichen Lehnbriefen, welche über die Reichsbelehnung mit Territorien oder solchen Bezirken, denen die Landeshoheit unstreitig und in ihrem ganzen Umfange anklebt, ertheilt worden, der Gerichtsbarkeit ausdrücklich gedacht wird, solches mehr seinen

*) Diese ward unter verschiedenen Benennungen ertheilt. Sie kommt in den Lehnbriefen vor unter dem Namen der Vogtei, der hohen Gerichtsbarkeit, der Cent, hohen Cent, Centgerichte, Centbarkeit, Obergerichte, Freißlichen Obrigkeit, Vogtei über das Malefiz, des Königsbanns, Blutbanns, Halsgerichts, Ungerichts, obersten Gerichts, das Haupt und Glieder anrührt, der Gerichte über Haut und Har, über Hals und Haupt, über Hals und Bauch, über Hals und Haud u. d. m. Von dem Begriff derselben handelt Meister in der ausführlichen Abhandl. des peinl. Processes in Teutschland I. Abschn. 10. Hauptst. §. 3. — 9. — Der Unterschied zwischen Ober- und Untergerichten ist sehr alt. Man findet ihn schon in Karls des Grossen Cap. III. an. 812. §. 4 und an. 815. §. 3., und in den Etablissemens de St. Louis, Liv. I. ch. 40.

nen Grund hat in unveränderter Beibehaltung der Formeln älterer Lehnbriefe, als in einer von den Ständen anerkannten Notwendigkeit*). Unter andern spricht für die Richtigkeit dieses Satzes sowohl der in diesen Zeiten immer seltener gewordene Gebrauch ähnlicher Formeln in kaiserlichen Lehnbriefen über Reichsterritorien, als auch der gänzliche Mangel solcher Beispiele, wo in Ansehung gewisser, der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfenen Güter besondere kaiserliche Koncessionen oder Belehnungen mit der Gerichtsbarkeit, oder mit dem Blutbann insbesondere, wären gesucht worden. Hierzu kommt noch, daß in der That manche mindermächtigen Reichsstände, ausser den Reichsstädten und der unmittelbaren Reichsritterschaft, lange Zeit es nicht gewagt haben, unter der Landeshoheit den Bann über das Blut zu richten stillschweigend zu verstehen und daher, zu grössserer Sicherheit, oder zu einem wenigstens unschäd-

**) Nur einige Beispiele von den vielen anzuführen die iedem fleissigen und aufmerksamen Leser älterer und neuerer Urkunden vorkommen müssen, beziehe ich mich hier auf den Lehnbrief, welchen K. Rudolph der zweite dem Herzoge Wilhelm zu Gülch, im Jahr 1518 ertheilt hat, und worin er diesem sein Herzogthum „mit allen und ieglichen fürstlichen Ehren, Würdigkeiten, Rechten, Gerichten, Freyen Stühlen, freyen Gebiethen, freyen Gerichten, Glaytten, Fahnen, Paniern„ u. s. w. zu Lehn giebt; in den Schriften, welche bei Gelegenheit des Gülchischen Erbfolgestreits herausgekommen sind, unter andern in der 1617 in 4. bekanntgemachten Deduktion Waremunds Julius von Kleubergks (oder vielchehr Michaels Grumms). Viele andern hierher gehörigen Beispiele führt Moser im Reichshofrathsproceß Th. III. Kap. I. an.

schädlichen Ueberflusse, ausdrückliche kaiserliche Belehnung damit für notwendig erachtet haben. Der Graf Gottfried von Arnsberg ließ sich vom Kaiser Ludwig von Baiern tres Eogravias, quae vulgo Ehegericht dicuntur — omnes cometias suas, quae Frygraffschaft vulgariter appellantur zu Lehn geben*). Daher hat sich noch in unsern Zeiten der Gebrauch erhalten, daß manche Grafen und Prälaten, und auch diejenigen Reichsritter, welche den Blutbann von dem Reiche zu Lehn tragen, von Zeit zu Zeit um Erneuerung des Blutlehns nachsuchen müssen, und sich, dem strengern Sinne der Lehnsgesetze gemäs, der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkrit so lange enthalten sollten, bis sie die Reichsbelehnung erhalten haben.

Die meisten besondern Belehnungen mit der Gerichtsbarkeit, welche die Kaiser in den drei nächstverflossenen Jahrhunderten denen Reichsvasallen ertheilt haben, welchen die Landeshoheit über ihre Güter entweder nicht gebührte, oder wenigstens ehemals nicht in ihrem ganzen Umfange zugestanden ward, betreffen die Obergerichte. Verschiedene oben angeführten Beispiele von Reichsbelehnungen, welche Mittelbaren ertheilt wurden, können hierher gerechnet werden. Kaiser Sigismund gab im Jahr 1414 dem Freiherrn Wilhelm von Wolfstein „das Schloß Obern-Sulzburg mit dem Berg, und dem Kirchensatz, das Halsgericht, den

*) *Iohannis* spicileg. p. 492. Ehegerichte sind hier so viel als Ehehaftgerichte, wovon Chph. Joach. Haller von Hallerstein eine eigene Streitschrift geschrieben, und unter Gottfr. Moscovs Vorsitze vertheidigt hat.

den Bann daselbst, und die Dörfer Mülhusen und Byberbach, daz alles von dem H. Rich zu lehen rühret„ als ein Reichslehn; und in einem andern Lehnbriefe vom Jahr 1431 gibt er dem Freiherrn Wygles von Wolfstein „die Obern-Sulzburg mit dem Berg und dem Kirchensatz, das Halsgericht und den Bann über das Blut zu richten„ zu Lehn, welches in dem, welchen K. Friedrich der dritte im Jahr 1455 hat ausfertigen lassen, mit den nämlichen Worten wiederholt worden ist *). Der Schenk Friedrich zu Limpurg stellte im Jahr 1562 Kaiser Ferdinand dem ersten vor, „wie zwar die Herrschaft Limpurg an etlichen dahin gehörigen Orten die Halsgerechtigkeit und Blutbann von Ihro römisch kaiserlichen Majestät und dem Reich etlich hundert Jahr her zu Lehn getragen und noch trage, unter denen also begnadeten Orten aber das ihme mit allerlei Gericht zuständige Dorf Ober-Sontheim — — ausdrücklichen nicht begriffen sey, und bat daher, auch in Ansehung dieses Dorfs ihm die kaiserliche Belehnung mit der peinlichen Gerichtsbarkeit zu ertheilen **). Der Kaiser willigte in sein Begehren und ertheilte ihm hierauf „die hochgerichtliche Obrigkeit und den Bann über Blut zu richten„ in dem Dorfe Obern-Sontheim als ein Reichslehn. Kaiser Sigismund ***) nennt in einem Lehn-

*) Lünigs R. A. P. II. Spicileg. secul. 77. Absatz §. 12. S. 1560. §. 13. S. 1561. §. 15. S. 1562. Von neuern Lehnbriefen sehe man die Reichs-Fama P. 13. p. 681.

**) Information und Vorstellung der Limpurgischen Allodialerben u. s. w. (1715 Fol.) S. 28.

***) Biedermanns Erläuterung und Beweis zu seinen genealogischen Tabellen des gräfl. Castellischen Hauses, in

Lehnbriefe vom Jahr 1417, welcher für den Grafen Wilhelm den vierten von Castell ausgefertigt ward, unter andern, vom Kaiser und Reich zu Lehn rührenden Rechten auch „den Bann über das Blut zu richten zu Castell am Berge„. Erkinger von Seinsheim, welcher im Jahr 1417 auf der Kostnitzer Kirchenversammlung von Kaiser Sigismund in den Reichsfreiherrnstand war erhoben worden, trug im Jahr 1420 seine käuflich erworbene Dynastie Schwarzenberg dem Kaiser und Reich zu Lehn auf, und empfing solche nicht nur wieder nebst dem Bann über das Blut zu richten als ein Reichslehn, sondern erhielt auch deshalb Reichs- und Kreisstandschaft †). Mehr Beispiele dieser Art anzuführen, würde mich zu unnötiger Weitläufigkeit veranlassen, und mit dem Zwecke gegenwärtiger Abhandlung nicht in Verhältniß stehen. Ich bemerke nur noch, daß dergleichen Blutbannslehen bei Successionsfällen in freie Herrschaften, nach Erlöschung des Mannsstammes, oft zu sehr weitläufigen und verwickelten Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Bei der Absonderung des Allodiums von dem Lehn pflegten die Lehnserben sehr ansehnliche Rechte, Güter und Gefälle, als Pertinenzstücke des Blutbannslehns, von den Allodialerben zu fordern ††); und diese wollten die Aus-

in Herrn Hofr. Meusels Geschichtforscher Bd. II. S. 304. u. f.

†) *Struve* de allod. imper. cap. 3. §. 101. p. 436. Speners Op. herald. Part. spec. pag. 527.

††) Man sehe z. B. die Designation Mindelheimischer Reichslehen pertinentien, wie selbige von den Fuggerischen extendirt worden, in der Baierischen Deduktion: Auf

Ausübung des Blutbanns und der damit verbundenen Rechte zu sehr einschränken *). Die Streitigkeiten, welche hierüber bei den Freundsbergischen, Limpurgischen, Hanauischen und Wolfsteinischen Successionsfällen entstanden, sind reichskundig.

Da diejenigen Richterämter, welche von dem Kaiser und Reiche zu Lehn rührten, mit der Landeshoheit desjenigen Reichsstandes, dem solche ertheilt wurden, entweder gar nicht, oder doch nicht so in Verbindung standen, daß solche als ein Ausfluß derselben konnten betrachtet werden, und da folglich solche gar wohl mit dem Ansehen und Interesse der Reichsstände bestehen konnten, so ist es begreiflich, warum diese weniger Angriffe darauf wagten, und warum solche denjenigen Veränderungen nicht unterworfen waren, welche den Grundsätzen, nach denen man die Gerichtsbarkeit und die Gerichtslehen in den unmittelbaren Reichsterritorien beurtheilte, widerfuhren. So empfingen die Grafen von Rappoltstein die Gerichtsbarkeit, Dienste und Oberkeit der Spielleute von dem Hauenstein bis in den Hagenauer Forst und zwischen dem Rhein und der Fürsten vom Reiche zu Lehn **).

Die

Ausführung und Bericht, was in strittiger Freundspergerischer Successions-Sache sich zugetragen (München 1615. 4.) Beil. Num. 24. S. 69.

*) Wie die Limpurg. Allodialerben in ihrer Deplanation über die eigentl. Beschaffenh. der reichslehnbaren Halsgerichten, samt dem Bann über das Blut zu richten, S. 28.

**) Lünigs R. A. P. Spec. Spicil. secul. Cont. II. p. 1721. Io. Frid. Scheid diss. de iure in musicos singulari Rappolsteinensi Comitatui annexo. Argent. 1719.

Die Grafen von Sulz trugen das Erbhofrichteramt bei dem kaiserlichen und Reichshofgericht zu Rothweil vom Kaiser und Reich zu Lehn, und fuhren fort die Belehnung darüber zu empfangen*). Die Grafen von Hohenlohe wurden von Kaiser Friedrich dem dritten mit dem Keßlerrechte, d. i. mit der Gerichtsbarkeit und Schutzgerechtigkeit über das Keßlerhandwerk in einem gewissen Bezirke belehnt**), und gaben einen Theil ihres Lehns der Keßler-Zunftbrüderschaft als ein Reichsafterlehn. Ein ähnliches Keßlerlehn erhielt der Freiher Georg von Freyberg im Jahr 1495 von Kaiser Maximilian dem ersten***). Der römische König Ruprecht bekennet selbst in einer Urkunde vom Jahr 1405, daß er als Pfalzgraf bei Rhein ein Keßlerlehn von den Reiche besitze†). Sigfried Ritter von Stralen-

*) Kaiser Maximilian der zweite sagt selbst in der erneuerten Ordnung des kaiserl. Hofgerichts zu Rothweil vom Jahr 1572, Tit. I. (in Schmaußens Corp. iur. publ. acad. Num. 46): „Dieweil das Hofgericht, samt dem Hoffrichteramt, zu Rothweil, von Uns, und dem Reich zu Lehen gehet„ u. s. w.

**) *Scheid* diss. cit. Sect. II. p. 26. 27. Kaiser Maximilian der erste erneuerte dieses Lehn im Jahr 1504. Lünigs R. A. P. I. Spicil. sec. XIV. Absatz, §. 45. S. 299. Hanselmanns Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit vor dem grossen Interregno zugestanden u. s. w. Th. I. S. 139. und 262.

***) Lünig a. a. O. Cont. III. VII. Abtheil., I. Absatz, §. 108. S. 98 u. f.

†) *Thulemarius* cap. XVIII. Octoviratus §. 46. pag 271 seq.; welcher auch Lehnbriefe der folgenden Kaiser, Friedrichs III. von 1468, Maximilians I. von 1496, Karls V. von 1521

lenbreg trug ehedem die Keßler vom Reiche zu Lehn, und verlieh dieses Keßlerlehn zu Selse, dem Forste und dem Hauenstein denen von Rathsamhausen im Jahr 1361 als ein Reichsafterlehn †). Kaiser Sigismund gab im Jahr 1435 Hamann von Offenburg die Gerichtsbarkeit und den Schutz über das Häfnerhandwerk als ein Reichslehn ††). Ein ähnliches Häfnergerichtslehn trugen die gefürsteten Grafen zu Henneberg vom römischen Reiche zu Lehn, wie die noch vorhandenen kaiserlichen Lehnbriefe von den Jahren 1559 und 1579 beweisen. Einer alten Ueberlieferung zufolge ist ihnen wegen dieses Gerichtslehns ein eigenes Gericht zu Wiselbach angewiesen worden. Auch haben sie verschiedenen

1521, und Leopolds von 1661 anführt. Von ehemaligen Gränzen des pfälzischen Keßler-Gerichtsbezirks handelt Kremer in der Geschichte des rheinischen Franziens (1778), Sattler vom Keßler- oder Kaltschmidts Schutze (1781), *Christ. Hubert. Pfeffel* in Limite Franciae (1785) P. I. pag. 145 seq. Von dem Keßlerschutze des Kurfürsten zu Sachsen, als Erzmarschalls, handelt Hr. Domherr und Oberhofgerichtsassessor Seger in diss. archimareschallus imperii aeneatorum patronus et iudex. Lips. 1775. Die kaiserlichen Privilegien von den Jahren 1444 und 1502, wodurch das durchlauchtigste Haus Brandenburg den Keßlerschutz in einem gewissen Bezirke erhalten hat, liefert Limnäus in iur. publ. Tom. IV. Addition. I. ad lib. V. c. VII. p. 448. und das Publikum hat eine eigene Abhandlung darüber aus der Feder des verdienstvollen Geschichtforschers, Hrn. Reg. R. und ersten geh. Archivars Spieß in Bayreuth zu erwarten.

†) Lünigs Corp. iur. feud. germ. T. III. pag. 679.

††) Besold in thes. pract, p. 458.

denen Personen „das Hefenführen und tragen auch verkaufen im Lande zu Franken zwischen den vier Walden, als dem Ottewald, dem Spessart, dem Thüringer Wald und dem Stegerwald — — afterlehnsweise„ überlassen *). So lange noch der Glaube, daß die Gerichtsbarkeit und Schutzgerechtigkeit über die Juden im teutschen Reiche ein Reservat des Kaisers wäre, durchgehends, oder nur in einzelnen Provinzen herrschte, finden sich auch Beispiele, daß der Kaiser das Judenrichteramt entweder über das ganze Reich, oder in einzelnen Bezirken und Städten gewissen Personen aus dem hohen Adel oder aus dem Ritterstande zu Lehn ertheilt hat. Den nächsten und ältesten Anspruch darauf hatte, laut des alemanischen Landrechts **), der Erzbischoff zu Mainz, als Reichs-Erzkanzler. Doch erhielt auch ein Graf von Würtemberg von K. Friedrich dem dritten das Richteramt über die Jüdischheit, wie es in der Urkunde heißt, durch das teutsche Reich ***), und Eckinger von Saunsheim ebendasselbe im Jahr 1429 von K. Sigismund durch das teutsche Reich und Italien †). Mit ähnlichen Richterämtern über geringere Bezirke und über einzelne Städte wurden die Grafen von Löwenstein, der Bischoff von Speier und

*) Ein Lehnbrief vom Jahr 1578 steht in Buders Simmictis T. II. pag. 46 seqq.

**) B. I. Kap. 24. §. 3.

***) Bei Goldast in d. Reichssatz. S. 186. f.

†) Der Lehnbrief steht in d. histor. Bericht von Reichsvogteien S. 91. f.

und ein Herr von Dalberg vom Kaiser Ruprecht belehnt †).

Die Gerichtslehen, welche der Kaiser oder die Reichsvikarien ertheilten, sind nicht die einzigen, die im Mittelalter und in neuern Zeiten in Teutschland vorkommen. Vielmehr besteht bei weitem der größte Theil der Gerichtslehen, die wir in neuern Zeiten antreffen, in solchen, die nicht von dem Kaiser oder den Reichsvikarien, sondern von andern, vornehmlich unmittelbaren, Personen, denen die Gerichtsbarkeit und das Recht Lehen zu ertheilen zusteht, gegeben worden. Die wichtigen Revolutionen, welche in der Regierungsverfassung des teutschen Reichs überhaupt, und in der Territorialverfassung der verschiedenen Provinzen desselben insbesondere seit dem dreizehnten Jahrhundert von Zeit zu Zeit vorgegangen sind, mußten auf die Grundsätze, welche man in Ansehung der Gerichtslehen und die Quelle der Gerichtsbarkeit in Teutschland hegte, den stärksten Einfluß haben und solche nach und nach verändern und umbilden. Die Bestrebungen und Absichten der grossen Vasallen sind, den Grundtrieben der menschlichen Natur zufolge, in allen Feudalreichen, bis auf wenige Ausnahmen, die in Lokalumständen ihren Grund haben, stets einander gleich gewesen, wenn schon in allen nicht immer mit gleichem Erfolge, und oft mit Würkungen von verschiedener Art und von ungleicher Dauer.

Seit-

†) Wertheim. Bericht contra Würzburg P. I. Kap. 13. S. 332. Schilter in Com. ad ius feud. alem. p. 442. Freher in den Anmerkungen zu Peters von Andlo Werk de imperio rom. germ. S. 191.

Seitdem die teutschen Kaiser und Könige die Gewohnheit, den Ständen die Gerichtsbarkeit zu Lehn zu geben, eingeführt hatten, mußte auch diese die Natur der Lehen annehmen, und von ihr also alles dasienige gelten, was die Gesetze in Absicht der Lehen verordnen und zulassen. Dieienigen Stände, denen die Gerichtsbarkeit als ein Lehn vom Kaiser ertheilt war, mußten sich daher nicht nur deshalb allen strengen Verordnungen des Lehnrechts unterwerfen, und sich, bei Verlust des Lehns, keinen Lehnsfehler zu Schulden kommen lassen, sondern sie hatten auch ihrer Seits das Recht, von dem Lehnherrn zu fordern, daß derselbe ebenfalls den Lehnssatzungen Folge leiste, und ihnen alle darin verordneten oder zugelassenen Vortheile zu statten kommen lasse. Man wird es mir leicht vergeben können, wenn ich hier kein Verzeichniß iener Vortheile liefere, sondern nur, dem Zwecke gegenwärtiger Abhandlung gemäs, einen der vorzüglichsten anführe und die Folgen desselben erzähle.

Schon die langobardischen Lehnsgesetze *) ertheilen dem Vasallen das Recht, die ihm zu Lehn gegebene Sache nach eigenem Gefallen an einen andern ebenfalls Lehnsweise zu überlassen, wenn nur durch eine solche Afterbelehnung des vordersten Lehnmannes dem Lehnherrn desselben kein Nachtheil zuwächst, und ihm nichts von seinen Lehnsgebühren entzogen wird **). Daß aber das Gerichtslehn, so wie

*) II. F. 9. pr. Die Zweifel, welche Hotomann hierwider erregt hatte, sind von Bitsch in Commentario ad II. F. 26. cap. *beneficium* glücklich gehoben worden.

**) II. F. 34. §. 2.

wie iedes andere Lehn, hiervon eine Ausnahme gemacht habe, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel hinreichender, oder auch nur wahrscheinlicher Gründe, nicht annehmen, und wird, was Teutschland insbesondere betrift, nicht nur durch die Verordnungen der alten sächsischen und schwäbischen Lehnrechte, sondern auch durch eine Menge Beispiele widerlegt. In dem sächsischen Lehnrecht wird der Gerichtsafterlehen ausdrücklich gedacht *): „Schwer Gerichte zu Lene hat von me kunge niederwart, daz en mac nicht komme an die vierten hant ane Schultheiztom alleine, durch daz mich ein greve gedingen mac an belente schultheizen„. Die Gerichtsbarkeit war also, dieser Verordnung zufolge, sogar bis zu der vierten Hand afterlehnbar; und das sächsische Landrecht **) bestimmt noch überdem die Eigenschaften eines Gerichtslehnmanns mit den Worten: „Gerichte mag niemandt zu Lehen haben, er sey dann schöppenbar frey, uud thue dem König hulde nach freyer manne Recht", d. i. er sey des Reichs Unterthan. Da die Schöppenbarfreien nicht zu dem Adel gerechnet wurden, sondern nur freie Personen aus dem Bürgerstande waren, so erhellet hieraus, daß auch schon damals Personen bürgerlichen Standes für fähig, Gerichtslehen zu besitzen, gehalten wurden, und die mit der Schöppenbarfreiheit solchergestalt verknüpften Vortheile mochten wohl eine der Hauptursachen seyn, warum in der Folge die Bürger so sehr nach Privilegien wodurch sie schöppenbar gemacht wurden, strebten ***).

*) Kap. 71. Vergl. sächsisches Landrecht, B. III. Art. 53.
**) Kap. 54.
***) Lehmanns speyerische Chronik VII. B. 41. Kap Wachters Glossar. voc. Schöppenbar.

Das schwäbische Lehnrecht †) erlaubte die Gerichtsafterbelehnung nur bis zu der dritten Hand: „Die dritte hand mögte nicht mehr fürbaß gericht leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder an ihr Blutvergiessen gieng„. Ob iedoch diese Einschränkung der Afterbelehnung auf die dritte Hand blos von der peinlichen Gerichtsbarkeit oder dem Blutbann zu verstehen, weil die Worte des Gesetzes allein hiervon handeln, und in Ansehung der übrigen Gerichtsbarkeit es bei der Verordnung des ältern sächsischen Lehnrechts gelassen werde, vermöge welcher die Afterbelehnung bis zu der vierten Hand erlaubt war, läßt sich aus dem Inhalt des Gesetzes, so wie es vorliegt, nicht mit Gewißheit entscheiden. Was aber den eigentlichen Sinn der Worte: die dritte Hand, und in der oben angeführten Stelle des sächsischen Lehnrechts: die vierte Hand betrift, so giebt der Schwabenspiegel ††) darü-

†) Kap. 134.

††) Kap. 107. Christ. Thomasius in diss. de iurisdictionis et magistratuum different. secundum mor. Germ. §. 72. glaubte die Verschiedenheit der Verordnungen des schwäbischen und sächsischen Lehnrechts zu heben, und durch eine ohne Grund angenommene Eintheilung der Provinzen des teutschen Reichs in terras mediatas und immediatas zu erklären. Von diesen sollte die Verordnung des schwäbischen Lehnrechts, daß die Gerichsafterbelehnung nur bis auf die dritte Hand erlaubt seyn solle, von ienen hingegen das Verbot des sächsischen Lehnrechts, solche nicht über die vierte Hand zu erstrecken, zu verstehen seyn. Allein der Ungrund iener Eintheilung, von welcher Thomasius in der Folge selbst abgegangen ist, benimmt dieser Erklärung alle Wahrscheinlichkeit, und es bleibt in diesem Punkt eine offenbare Verschiedenheit der alten sächsischen und schwäbischen Lehnrechte.

darüber folgende Erläuterung: „Die erste hand des Gerichts das ist der König, die ander hand des Gerichts ist, der der König leihet, die dritte Hand ist es, die einer andern darleihet. — — — Wer es darüber thut, der thut wider Gott und wird an allen dem schuldig, über den da die vierte Hand richtet„.

So lange die Reichsstände die Gerichtsbarkeit zu den Regalien rechneten und deren Ausübung nicht als ein landesherrschaftliches Recht, sondern als einen Vorzug, der ihnen durch keinen andern Titel, als durch die kaiserliche Belehnung gebühre, betrachteten, so lange mußten sie auch, den Grundsätzen des sächsischen und schwäbischen Lehnrechts zufolge, alle Gerichtslehen, welche sie selbst andern innerhalb und ausserhalb den Gränzen ihres Landes ertheilten, für nichts anders als Afterlehen, sich selbst für vorderste Lehnsleute, und ihre, auf diese Art erworbenen Vasallen als Afterlehnsleute ansehen. Was man selbst nicht hat, kann man nicht andern mittheilen, und was man nicht als volles Eigenthum aus eigener Macht sondern aus fremder Vergünstigung und unter gewissen Einschränkungen besitzt, kann man auch nicht nach eigener Willkühr und ohne alle Einschränkung auf andere übertragen. Und sogar alsdenn, wenn wir Rechte, die wir auf diese Weise besitzen, blos unter den gebührenden Einschränkungen andern überlassen haben, zieht der Verlust unsrer eigenen Rechte den Verlust der daraus entspringenden, aber andern ertheilten Rechte nach sich; und diese können den Besitz derselben unter dem bisherigen Titel

 nicht

nicht länger fortsetzen. Um solche rechtmäsig zu besitzen sind sie stets von einem andern abhängig, und verliert dieser die Eigenschaft, welche die Quelle iener Abhängigkeit war, so hören sie auf, die aus dieser Abhängigkeit entstehenden Vortheile zu geniessen, woferne sie nicht Mittel finden, solche mit demienigen, auf welchen iene Eigenschaft übertragen worden, zu erneuern. Ward in dieser Periode ein Reichsstand seiner Lehen für verlustig erklärt, weil er sich einen Lehnsfehler hatte zu Schulden kommen lassen, so hörten zugleich alle dieienigen Rechte auf, welche er an Afterlehnsleute übertragen hatte, und diese konnten solche nicht anders als durch einen neuen Lehnsvertrag, welchen sie mit dem, der an die Stelle ihres vorigen Lehnherrn getreten war, errichten mußten, erhalten *). Die Richtigkeit dieses Grundsatzes war nicht nur in der Natur der Sache, sondern auch in den Verordnungen der teutschen und langobardischen **) Lehnrechte gegründet.

So

*) Ein sehr deutliches Beispiel hiervon enthält die oben S. 33 aus Ottonis Frisingensis lib. II. c. 28 ausgezeichnete Stelle.

**) Man würde irren, wenn man aus den Worten des Textes, II. F. 9, eo excepto, quod ille, qui secundo loco beneficium acceperat, non amittebat, si priori domino seruire, et ab eo feudum recognoscere volebat, einen Entscheidungsgrund wider die Richtigkeit dieses Grundsatzes, auch nach dem langobardischen Lehnrecht, hernehmen wollte; denn aus dem Zusammenhange des ganzen Textes sieht man deutlich, daß darin blos historisch die Rede ist von einer alten, vor Kaiser Lothars Verbot der Lehnsveräuserungen an manchen Orten üblich gewesenen Gewohnheit.

So lange der ehemalige Grundsatz von des Kaisers oberstblutrichterlichen Gewalt in dem teutschen Reiche, auch nachdem die Rechte der Landeshoheit von den Reichsständen erweitert und behauptet worden, sich noch erhielt, und so lange die weltlichen Fürsten das Recht, ihre Blutrichter selbst mit dem Blutbann zu belehnen, den oben bemerkten Verordnungen des alemannischen Lehnrechts zufolge, nicht für einen Ausfluß ihrer landesherrlichen Gewalt, sondern für ein vom Kaiser, mittelst der Belehnung mit den Regalien, ihnen übertragenes Recht ansahen oder ansehen mußten, so lange kann man auch die Aemter der auf solche Art in den teutschen Provinzen bestellten Blutrichter für nichts anders, als Gerichtsafterlehen erkennen, die vollkommen die Natur der Afterlehen annehmen, und auf die man folglich auch alles das, was die Gesetze von Afterlehen überhaupt verordnen, anwenden muß. Jedoch wäre es zu voreilig geschlossen, wenn man die vormaligen Freigrafenlehen in Westphalen oder dieienigen Blutrichterämter, welche der Erzbischoff zu Kölln ehedem als kaiserlicher Statthalter in den Landen der meisten westphälischen Stände zu Lehn gab, für Gerichtsafterlehen, und die solchergestalt vom Erzbischoffe mit der peinlichen Gerichtsbarkeit belehnten Blutrichter für Reichsafterlehnleute ausgeben wollte. Diese Belehnungen geschahen von dem Erzbischoffe blos aus einem fortdauernden Auftrage und an Statt des Kaisers. Man kann sie daher so wenig für Afterlehen erkennen, als dieienigen, welche heutiges Tags vor dem Reichshofrath an des Kaisers Statt ertheilt werden. Obgleich die Juridiktion,

welche die Blutrichter empfingen, lehnbar, und ein Gerichtslehn war, so folgt doch daraus noch nicht, daß die Macht oder die Jurisdiktion des Erzbischofs, vermöge welcher er ihnen solche ertheilte, von gleicher Natur und Eigenschaft gewesen sey. Jene konnte lehnbar und diese kommissarisch seyn, wie es sich auch in der That nicht anders damit verhielt. Es darf dieser Unterschied einem iuristischen Geschichtforscher, welcher einen Blick auf die ganze damalige Verfassung unsers Teutschlands wirft, um so weniger zweifelhaft oder für die Einfalt iener Zeiten zu gekünstelt vorkommen, wenn wir zeigen, daß er damals schon nicht blos in der Sache selbst gegründet, sondern auch dem Namen nach würklich vorhanden gewesen ist. Er ist bereits in den alten, ohngefähr um das Jahr Christi 1250 schriftlich verfaßten, Gesetzen der Normänner, deren Ausgabe der Kanzler von Ludewig besorgt hat *), so deutlich enthalten, daß es überflüssig seyn würde, hier, ausser den eigenen Worten der Normännischen Gesetze, weiter etwas davon hinzuzufügen: Jurisdictio est dignitas, heißt es daselbst **), quam eo habet quis, quod tenendi ius de querelis habeat potestatem. Quarum quaedam est *feodalis*, quaedam *commissaria*. Feodalis autem est illa, quam habet quis ratione feodi sui, vnde ad ipsum peruenit.

Die Jahrbücher der Geschichte lehren auf eine unwidersprechliche Art, daß nicht immer plötzliche, und

*) Codex Legum Normannicarum in *Ludewigii* Reliq. MSS. Tomo VII. pag. 149 seqq.

**) ibid. pag. 152.

und alle bisherige Einrichtungen mit einemmal niederreissende Revolutionen dazu erfordert werden, in der Regierungsform der Staaten Grundsätze, die das Alter gestempelt und Staatsgrundgesetze befestigt zu haben scheinen, entweder gänzlich abgeschaft, und mit neuen vertauscht, oder nur modificirt und umgebildet werden sollen. Dergleichen Veränderungen würken zwar schnell, und der gewünschte Endzweck wird durch sie geschwinder erhalten, aber ihre Würkungen sind deswegen nicht immer von Dauer und noch seltener ohne Gefahr. Ein feiner, vielleicht in der Folge durch manche unvorhergesehene und unvermuthete Vorfälle begünstigter Plan, der uns zwar das Ziel in einiger Entfernung erblicken läßt, aber doch auch alsdenn, wenn wir es nicht erreichen, ohne Gefahr für uns ist, verdient in den meisten Fällen den Vorzug. Durch ihn kann das, was eine plötzliche Veränderung bewürkt, erlangt werden, ohne daß man sich den traurigen und nachtheiligen Folgen, welche bei dieser augenscheinlich drohen, aussetzt. Die teutschen Reichsstände machten schon in dem dreizehnten Jahrhundert die glücklichsten Versuche zu Einführung des Territorialsystems. Eines der vorzüglichsten Mittel, wodurch ihnen in der Folge ihr Unternehmen gelingen mußte, war ohne Zweifel der bereits oben bemerkte Grundsatz, den sie zu gleicher Zeit aufstellten und nach und nach in Ausübung zu bringen wußten, daß sie selbst die einzige Quelle der Gerichtsbarkeit in ihren Ländern wären, daß sie die Gerichtsbarkeit nicht mehr zu den Regalien rechneten, auf deren Stamm vormals die Landeshoheit gepfropft worden war, und daß sie die noch hie

und da in den kaiserlichen Lehnbriefen übliche Benennung derselben blos für eine unnötige Beibehaltung der alten, auf ihre dermalige Verfassung nicht mehr passenden Formeln ansahen. Der Grund des noch einige Zeit in verschiedenen Provinzen beibehaltenen kaiserlichen Mitgebrauchs der Gerichtsbarkeit liegt theils in dem politischen Plan, nach welchem die Stände keine zu schnellen Fortschritte thun konnten, theils darin, daß iener Mitgebrauch durch seine Seltenheit weniger lästig, und, weil die Stände solchen dem Kaiser nur für seine Person oder das mit ihm herumwandernde Hofpfalzgericht verstatteten, stillschweigend gewissen Einschränkungen unterworfen war. Und aus diesem Gesichtspunkte muß man die Benennung eines obersten Rechtsschöpfers betrachten, welche dem Kaiser noch zuweilen in spätern Zeiten in den Provinzen beigelegt ward †).

Die bisher erzählten Veränderungen der Grundsätze in Absicht auf die verschiedenen Quellen der Gerichtsbarkeit in Teutschland konnten für die Gerichtslehen nicht ohne Würkung bleiben und mußten die Bestimmung, von wem und aus welcher Macht solche ertheilt werden könnten, theils vermehren, theils verändern. Das Recht Gerichtslehen

†) Noch im J. 1451 bedienten sich gewisse, von dem Kaiser ernannten Richter dieses Ausdrucks in einem Urtheilspruche: „welches billig zu unsers gnedigen Herrn, des römischen Königs, als des obersten Richters und Rechtsschèpfers Willkühr stehet„; von Harpprechts Staatsarchiv des kais. und Reichs Kammergerichts. Th. I. S. 169.

lehen zu ertheilen konnte von dieser Zeit an dem Kaiser nicht mehr ausschließlich bleiben, und eben so wenig konnten es die Stände gelten lassen, daß man alle Gerichtslehen, welche sie selbst ertheilt hatten, fernerhin als Reichsafterlehn ansah. Dadurch, daß sie die Gerichtsbarkeit nach eigener Willkühr auch durch andere Titel, als die Belehnung, z. B. durch Privilegien, Kauf, Pacht, Pfand u. s. w. hie und da ihren Landständen, landsässigen Stiftern, Prälaten, Städten und dem Adel überliessen*), gaben sie genugsam zu erkennen, daß sie diejenigen Gerichtslehen, welche andere von ihnen erhielten, nicht mehr durchgehends für Afterlehen anerkannt haben wollten, sondern daß sie solche aus eigener Macht ertheilten, obgleich die Kaiser bis auf Ludwig von Baiern noch zuweilen den kumulativen Gebrauch der Gerichtsbarkeit behaupteten.

Die Grundsätze, nach welchen die Stände hierin handelten, wurden sogar von manchen übertrieben und durch Mißbrauch auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen sie offenbar den Gerechtsamen des Kaisers hätten weichen sollen. Der Erzbischoff zu Kölln gieng

*) Man sehe *Hertius* de consult. leg. et iudic. in special. rebus publ. imp. rom. germ. §. 25. Von dem Fürstenthum Koburg, in welchem seit länger als 200 Jahren die Gerichtsbarkeit des Adels und anderer Vasallen über ihre Lehen und Lehnsuntersassen der Gegenstand vieler Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft gewesen ist, sind viele Beispiele aus Urkunden angeführt von Joh. Ulrich Röder in der Abhandl. von Erbgerichten und Lehnsvogteien nach der Landesverfassung und den Landesgesetzen des Fürstenthums oder der Pflege Koburg. Hildburgh. 1783. 4.

ging so weit, daß er sein Recht, die Freigrafen in Westphalen mit dem Blutbann zu belehnen, nicht mehr in dem Verstande, wie ehemals, als Folge seiner erblichen Statthalterschafft in den Herzogthümern Engern und Westphalen, sondern wo nicht als ein ihm eigenthümlich zustehendes, doch als ein ausschliessendes Recht angesehen wissen wollte. Er legte den Inhalt der Lehn- und Freiheitsbriefe, welche die Kaiser seinen Vorfahren in den Jahren 1180, 1240, 1208, 1216 und 1355 ertheilt hatten, so aus, daß ihm vermöge derselben das Recht, Freigrafenlehen in Westphalen zu ertheilen, aus eigener Macht und Gewalt zustehe*). Es gelang ihm auch, von K. Karl dem vierten ein eigenes Privilegium hierüber zu erhalten, und als Karl, uneingedenk des von ihm selbst ertheilten Freiheitsbriefs, einst einen Dienstmann des Erzbischoffs, Namens Johann von Padberg, mit einem westphälischen Freigrafen- oder Gerichtslehn begnadigt hatte, beschwerte sich derselbe sehr nachdrücklich. Dieses veranlaßte den Kaiser „die dem Padberg ertheilte Freigrafenbelehnung durch eine eigene Urkunde vom Jahr 1360 wieder aufzuheben und dem Erzbischoffe das Recht, die Freigrafenlehen in den Herzogthümern Engern und Westphalen ausschließlich zu ertheilen, von neuem zu bestätigen**). Indeß finden sich noch Beispiele vor und nach

*) Der ungenannte Verfasser (Nach Senkenbergs Vermuthung S. F. Hahn) der narrationis historicae de iudiciis Fehmicis, in des Hrn. v. Pistorius amoenit. hist. iurid. Th. IV. S. 833 — 971 hat dieses umständlich erläutert.

**) Die Urkunde steht in Glaseys anecdotis S. R. I. historiam

nach den Zeiten K. Karls des vierten, daß die Kaiser selbst Freigrafenlehen ertheilt haben, wohin unter andern die beiden oben angeführten Fälle von K. Ludwig von Baiern und K. Ruprecht gehören. Ja Kaiser Karl der vierte selbst hat noch im Jahr 1361 durch fleißige Bete des Edlen Selvtin von Seyn (Dynasten von Sayn) — dem bescheiden manne Hem ekin Fedingen die Freigrafschaft und den kuniglichen Bann zu Uschenow in desselben Selvtins Herrschaft und gebiet, die von uns und dem Reich zu Lehn rührent, — verlihen,, *). Noch zwei andere vollkommen ähnliche Beispiele, wo dieser Kaiser ,, dem bescheidenen Manne Ludwig von Breitenbach die Vogtei und den königlichen Bann in des — Johanns von Grafschaft Herrschaft verliehn ,, und wo er Burghard Scecke und Richard, genannt Hildigeland, Bannum seu Comitatum liberum in districtu Rechinchusen zu Lehn giebt, finden sich bei Glasey **). Daß übrigens diese Verleihung der Freigrafschaft, welche Karl der vierte ertheilte, ein wahres Gerichts- oder Freigrafenlehen, und nicht eine blose Koncession (wodurch den oben gemachten Bemerkungen zufolge die Kaiser vorzüglich den Reichsstädten den Blutbann zu ertheilen pflegten) gewesen sey, erklärt sich aus dem Herkommen und der Natur der Sache, wenn es schon nicht unmittelbar aus der oft schwankenden

riam et ius publicum illustrantibus Num. CCC, p. 483. s. auch *Johannis* spicileg. tabular. p. 51.

*) Glasey a. a. O. in diplomatario Caroli IV. 437 p. 597.

**) a. a. O. Num. 202 und 270, *Schaten*. annal. Paderb. lib. XIV. ad an. 1363.

kenden und ungewissen Bedeutung des Worts verleihen folgt *).

Seitdem also die Reichsstände ihre Hoheitsrechte nicht nur kannten, sondern auch sich im Stande sahen, die Ausübung derselben in ihrem ganzen Umfange zu behaupten, hat sich die Anzahl der reichsständischen Gerichtslehen in den teutschen Provinzen fast in eben dem Verhältnisse vermehrt, in welchem die Gerichtsafterlehen sich vermindert haben. Die Kurfürsten, Fürsten und Grafen fingen nun häufig an, andern, sowohl in als ausser ihren Ländern und Gebieten **), aus eigener Macht Gerichtslehen zu ertheilen und die Vasallen selbst, wenn sie weder Landesgesetz oder Inhalt ihres Lehnvertrags, noch ihre eigene Unfähigkeit Lehen zu ertheilen davon abhielt, stand nichts im Wege, wodurch sie wären verhindert worden, andern die Gerichtsbarkeit wiederum als Afterlehn zu überlassen

*) Daß die Worte **Lehn leihen** und **verleihen** in Urkunden nicht immer feudum, sondern oft eine iede andere Koncession bedeuten, ist eine bekannte Bemerkung, welche schon vor **Moser** (in dem Reichshofraths Proceß P. III. Kap. I. §. 96, S. 129.) **C. H. Horn** und **Nic. Cph. Lynker** gemacht haben.

**) Einen Beweis hiervon mag der unter Num. I. dieser Abhandlung beigefügte Mainzische Lehnbrief vom Jahr 1482 geben. Aus einer Urkunde vom Jahr 1328 in *Hedae* histor. Episc. Traject. p. 241. sieht man, daß das adeliche Geschlecht von Abekewoude sein Schloß Duersteden und das Gericht nebst einem Zehnden bei Renen von dem Grafen von Bentheim schon im dreizehnten Jahrhundert zu Lehn getragen hat.

lassen. Die hessische Landgräfin Sophie und ihr Sohn Ludwig das Kind empfingen schon im Jahr 1263 von dem Erzbischoff zu Mainz zu Lehn comiciam siue Lantgericht Hassie — — aduocatiam de Hasungen, aduocatiam de Breytenowe — — oppida et castra de Grunenberg et Frankenberg cum hominibus, iudiciis, iuribus cet. — — item in Thuringia iudicia et iurisdictiones de Bergeren et Aspe. Item castrum et oppidum Tungerbrucken et iudicia attinentia *). Der Erzbischoff Gerhard von Mainz ertheilte im Jahr 1254 dem Markgrafen Heinrich zu Meissen comicias in Sibenleyben, Schonrestede et minorem comiciam in Mittelhusen zu Lehn **). Der Bischoff Heinrich von Worms belehnte im J. 1225 den Pfalzgrafen Ludwig mit der Comecie Stalbohel***), und Pfalzgraf Otto im J. 1252 den Grafen von Eppstein mit der Comecie Widen †). Die Grafen von Castell werden von dem Bischoff von Würzburg mit dem Oberschenkenamt des Hochstifts Würzburg und mit der dazu gehörigen Vogtei Feuerbach und Zugehörungen belehnt und ertheilen solches wieder als ein Afterlehn den Freiherren von Heßberg, seitdem die Herren von Grumbach im Jahr 1712 ausgestorben sind ††). Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen belehnte im Jahr 1533 den Grafen Wolf von Barby und Müh-

*) Estor in orig. publ. Hass. p. 78.

**) Gudenus cod. dipl. T. I. p. 640.

***) Tolners hist. palat. p. 29 seq. und in Cod. dipl. p. 282.

†) Johannis spicileg. p. 282.

††) Biedermanns Erläuter. seiner geneal. Tab. des gräfl. Castell. Hauses; in Hrn. Hofr. Meusels Geschichtforscher Bd. II. S. 271. 299. 306. 313 u. f.

Mühlingen „mit Mannschafften, Grafschaften Lehnschaften geistlichen und weltlichen, Erzten, Bergwerken, Wildbännen, Ehren, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Zwingen, Pännen und allen andern Gerechtigkeiten u. s. w. *). Das Gericht zu Südholz, welches auch in alten Zeiten das Gogericht zu Galdenstedte genannt wird, und welches über verschiedene Kirchspiele geht, haben die Grafen von Diephholz nebst dem Holzgerichte von dem Stifte Münster zu Lehn getragen **). Der Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg belehnte im Jahr 1591 den Grafen von Schwarzenberg „mit aller Vogthey, Vogdgerichte, die man Hochgericht nennet, daran Frevel und anders, so sich in dem Dorf und der Mark zu Weigenheim begeben, gerugt und gerechtfertiget, der des Jahrs drey gehalten werden„ ***).

Die zahlreichsten Beispiele reichsständischer Gerichtslehen sind iedoch dieienigen, welche die Landesherren ihren Landständen, vorzüglich dem Adel, den Landstädten und Gemeinheiten in ihren Ländern ertheilt haben. Sie versagten aus oberstrichterlicher landesherrlicher Gewalt allen und ieden den Besitz der Gerichtsbarkeit, die solche nicht durch ihre stillschweigende oder ausdrückliche Verwilligung erhalten hatten, und erlaubten den Gebrauch derselben

*) Der Lehnbrief, welcher sehr lesenswerth ist, steht in Ludewigs Reliquiar. ex MSS. T. X. p. 279.

**) Joh. Hobbelings Beschreib. des Stifts Münster, herausgegeb. von Joh. Dier. von Steinen. S. 26.

***) Der Lehnbrief steht in dem Schwarzenberg. Stammregister im Anhange S. 80 f.

selben nur so weit, als solcher von ihnen durch Verträge, Koncessionen, Belehnungen, Privilegien, Herkommen oder Besitz seit unvordenklichen Zeiten war erlangt worden. Die Erwerbungsart der Gerichtsbarkeit mittelst der Belehnung war unter diesen Umständen sehr gewöhnlich, und ist es noch bis auf die neuern Zeiten geblieben. Viele mittelbaren Reichsunterthanen, vornehmlich Landstädte, hatten schon in vorigen Zeiten, noch ehe die oberstrichterliche Gewalt der Landesherren zu einer solchen Vollkommenheit gediehen war, die Gerichtsbarkeit, oft auf vorgängiges Ansuchen ihren Landesherren, von dem Kaiser als ein Lehn oder auf andere Art erhalten, und mußten also auch in der Folge von ihren Landesherren im ruhigen Besitz derselben gelassen werden, wie bereits oben angemerkt worden ist. Mit Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit gingen die Landesherren sehr sorgfältig um. Nur den ansehnlichsten ihrer Landstände ward solche durch Belehnung oder Privilegien zu Theil, und auch dann oft unter mancherlei Einschränkungen *). In vielen Ländern hatte man in dieser Absicht sogar eine dreifache Eintheilung der Gerichtsbarkeit, in hohe, mittlere und niedere eingeführt. Die hohe Gerichtsbarkeit begriff das Gericht über Hals und Hand, die mittlere geringe Frevel, und die niedere oder geringste das Gericht über Schulden unter sich **). Dem landsässigen

*) *Buderi* diss. de modis adquisitae a civitatibus Germ. mediatis iurisdictionis criminalis. Ien. 1749.

**) *Pufendorf* de iurisd. germanica, P. III., Sect. II. cap. V a §. XV.; Haltaus glossar. p. m. 666. seq.

gen Adel ward noch im funfzehnten Jahrhundert die peinliche Gerichtsbarkeit äusserst selten von den Landesherren, weder durch Belehnung noch auf andere Art, überlassen *). Daß die Brüder von Alvensleben im Brandenburgischen schon im Jahr 1409 „mit obersten und untersten Gerichten„ belehnt worden, gehört daher unter die seltenern Fälle iener Zeiten **). Die beiden oesterreichischen Dynasten von Chuenring, genannt die Hunde, erlangten von dem Herzog Friedrich von Oesterreich die Gerichtsbarkeit (iudicium) in dem Gebiete der Cistercienserabtei Zwethal als ein Lehn, weil der Abt, wegen des Verbots des kanonischen Rechts, die weltliche Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben durfte. Die Herren von Chuenring baten hierauf den Abt, ihnen das Dorf Zwet auf einige Zeit zu überlassen, um daselbst einen Gerichtshof und Landrichter anzuordnen: allein sie erhielten eine abschlägiche Antwort ***). Die Laussitzischen Landstän-

*) Der Bischoff Dietrich zu Meissen erzählt dieses bei dem Jahre 1465 (in Schöttgens Chron. Wurc. p. 539. sq.) unter andern mit folgenden Worten: „ --- sintemale dy Mannschafft von keynem Byschoff, an den pinliche clage gehoren, begnad noch befreyet ist, das sy mocht in peinliche clage richten, sy enhan auch keyn feymstad, daruff vnd darann sy die mißtetigen mochten peinigen, sundir alle or dybe synen voyte czu richten obirantworten„.

**) Der Lehnbrief ist abgedruckt in Ludewigs Reliq. MSS. T. IX. p. 565. Eine Urk. vom J. 1394 in Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht Th. III. S. 206. kann hierher gerechnet werden.

***) Diplomatarium Zwettlense in *Ludewigii* Reliq. MSS. T. IV. p. 141.

stände, die Städte und der Adel, haben erst im Jahr 1562 durch ein eigenes Privilegium K. Ferdinands des Zweiten die Obergerichte erlangt *), und die Besitzer der Lehngüter nehmen solche seitdem als ein Pertinenz mit zu Lehn. Vorher waren nur einige Herren und Rittergutsbesitzer damit versehen, die solche zum Theil durch Belehnung erhielten **). Der pommerische Adel, welcher durchgehends die peinliche Gerichtsbarkeit besitzt, hat solche zum Theil durch Belehnung erhalten ***). Von der, dem baierischen Adel seit dem Jahr 1311 zustehenden Hofmarksgerechtigkeit, womit verschiedene belehnt werden, sind noch immer Todschlag, Nothzucht und Strassenraub ausgenommen †).

Manche freien Allodialbesitzer, die dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen waren, ohne iedoch weder an Macht noch an Ansehen den Reichsständen zu gleichen, trugen diesen die Gerichtsbarkeit, wenigstens die peinliche, über ihre kleinern Gebiete und Güter zu Lehn auf ††), um sich dadurch an einen mäch-

 tigen

*) Corp. iur. Saxon. (edit. 1672.) pag. 25, wo das Privilegium, oder die sogenannte Obergerichtsgnad abgedruckt ist.

**) *Ludewig* differ. iur. feud. Lusat. atque communis, in Opusc. misc. T. I. p. m. 834. seqq.

***) *Mevius* P. I. decis. 45. n. 2. P. VIII. decis. 96. n. 1.

†) Kreitmayr ad cod. iur. bav. iudic. p. 32. Ertel in relat. boic p. 63.

††) So trugen die beiden Vettern und erbverbrüderte Geschlechtsverwandte Sigmund und Balthasar von Thüngen

tigen Nachbar anzuschliessen, und als Vasallen unter seinem Schutze wider die Anfälle und Räubereien anderer gesichert zu seyn. Zuweilen sahen sie sich auch genöthigt, die peinliche Gerichtsbarkeit, deren Ausübung mächtige Nachbarn theils durch Veriährung, theils durch widerrechtliche Anmaßung an sich gebracht hatten, diesen wider ihren Willen zu überlassen, oder, um den vielen daraus entstehenden Streitigkeiten und Eingriffen vorzubeugen, solche von ihnen zu Lehn zu nehmen *). Vielen derselben, welche die Gerichtsbar-

gen im Jahr 1438 ihr Schloß Burgsinn mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und allen andern Herrlichkeiten, Freiheiten, Zu- und Eingehörungen, als ihr freies lauteres Eigenthum den Durchlauchtigsten Markgrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, zu Lehn auf. Man sehe die Lehnbriefe und Urkunden Num. 50. 53. 54. 55. u. f. in der Deductione ulteriori causarum restitutionis in integrum etc. in Sachen von Thüngen, entgegen Chur-Maynz und die Unterthanen zu Burgsinna.

*) Der reichsadeliche Tannische Lehnsrevers vom Jahr 1687, welcher Num. II. unter den Beilagen abgedruckt ist, zeugt unter andern hiervon. Das reichsadeliche Tannische Geschlecht hatte die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinen unmittelbaren Rittergütern schon vor dem sechszehnten Jahrhundert. Es bewahrt noch itzt eine Urphede aus diesem Jahrhundert in der Urschrift auf, welche sein Centgraf Dubhorn von einem Verbrecher hat abschwören lassen, und in dem alten Tannischen Burgfrieden vom Jahr 1552 (oder 1551) wird der Schöppenstuhl genannt, von welchem die Appellationen an die Gerichtsherrschaft gebracht werden sollten. Nach Einführung der Reformation wollte das benachbarte Stift Fulda mit Gewalt auf den tannischen Reichsrittergüttern die kathol-

barkeit theils durch Verjährung, theils durch ausdrückliche kaiserliche Koncession oder auch vermöge der ihnen in ihren Gebieten zustehenden Hoheitsrechte hatten, mußte vornehmlich die peinliche Gerichtsbarkeit, wegen der mit der Kaptur der Verbrecher, mit der Untersuchung ihrer Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafe verbundenen Kosten äusserst lästig fallen; sie fühlten sich unvermögend, die Gerichte mit der nötigen Anzahl Beisitzer und Schöffen zu versehen, und betrachteten es vielleicht ihrer Seits oft als eine Wohlthat, wenigstens als eine Erleichterung, wenn benachbarte mächtigere Regenten die Besorgung der Kriminalgerichte in ihren Gebieten übernehmen, und die peinliche Gerichtsbarkeit entweder durch ihre eigenen Landesgerichte und Blutrichter, oder durch Vasallen, die sie besonders damit belehnt hatten, ausüben wollten. Den meisten mochte in der Folge, da man das Recht, dergleichen Gerechtsamen in fremdem Gebiete auszuüben, höher und richtiger zu schätzen wußte, ihre ehemalige Gleichgültigkeit dagegen sehr unangenehm seyn, und sie bemühten sich daher dasienige, was sie ehedem selbst vernachlässigt, oder freiwillig und unentgeltlich andern überlassen hatten, von diesen durch Belehnung oder andere Titel wieder zu erhalten.

 Dem

katholische Religion wieder einführen und unternahm bei dieser Gelegenheit durch das Amt Rockenstuhl häufige Eingriffe in die Centgerichtsbarkeit. Um diesen Mißhelligkeiten ein Ziel zu setzen, entschloß sich endlich das Geschlecht von der Tann, die Cent von demselben als neues Mannlehn zu nehmen, welches im Jahr 1687 zum erstenmale geschehen ist.

Dem Interesse der Geistlichen, Kirchen, Klöster und Stifter war es vorzüglich angemessen, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit einem benachbarten mächtigen Laienfürsten zu übertragen und sich dadurch seinem Schutze zu empfehlen. Daher die vielen Beispiele von, zum Theil noch iezt vorhandenen Vogteilehen, welche weltliche Reichsstände von Stiftern und Kirchen erhielten. Schon im dreizehnten Jahrhundert brachten die Nachkommen der Grafen Berthold und Diether des ersten von Katzenelenbogen, nach Abgang der mächtigen Grafen von Arnstein, die Vogtei über St. Goar und die dasigen Stiftsgüter, theils durch Kauf, theils als Stift Prümisches Lehn an sich *), und das Durchlauchtigste Haus Hessen erlangte seine, noch itzo von der iedesmaligen Aebtissin des Stifts Herse im Paderbornischen zu Lehn gehende Vogtei über dieses Stift zuerst durch die vom Herzog Otto zu Braunschweig im Jahr 1437 geschehene Refutation derselben **). Das Durchlauchtigste Haus Sachsen erhielt im Jahr 1479 von der Aebtissin zu Quedlinburg die Quedlinburgische Erb-

*) Man sehe des Herrn Konsistorialrath Wenks hessische Landesgeschichte, im ersten Band (1783. 4.) S. 257, wo; von der XXX. §. die Specialnachrichten urkundlich nachweiset.

**) Kettners Kirchen- und Reformationshistorie des Stifts Quedlinburg, Kap. XXVI. §. 1. 13. S. 199. — Die Beispiele, welche man findet, daß manche Reichsstände die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Gütern unmittelbarer Reichsritter nach Art einer Servitut ausüben, oder solche den Besitzern derselben zu Lehn reichen, müssen nach diesen Grundsätzen, auf die ich oben S. 81. meine Leser verwiesen habe, beurtheilt werden.

Erbvogtei als ein aufgetragenes Lehn *), und die Belehnung ward in der Folge bei Lehnsfällen jedesmal erneuert **), bis diese Vogtei mit vielem Widerspruch im Jahr 1697 von Kursachsen an Kurbrandenburg käuflich überlassen ward. Von der Vogtei zu Gernroda erzählt Wehner ***) folgendes: „die Fürsten zu Anhalt haben auch die Vogtei zu Gernroda, werden damit von römischen Kaisern belehnt, kraft derselben thut sich Seine Fürstl. Gnaden meri et mixti Imperii unternehmen. Ob die Aebtissin die Erbgerichte habe, ist mir unbewußt„.

Keine andere Bewandniß hatte es mit der Gerichtsvogtei in manchen Städten, welche von den Territorialherren, in deren Ländern diese gelegen waren, aus landesherrlicher Macht, theils aus eigener Bewegung, theils auf Ansuchen der Städte selbst, gewissen Personen zu Lehn gegeben ward. Ich beziehe mich in dieser Absicht, um nicht durch Anführung vieler Beispiele weitläufig zu werden, auf eine gelehrte und zu Erläuterung der alten Vogteirechte wichtige Abhandlung †).

 Nicht

*) Von der Schutzgerechtigkeit des fürstlichen Hauses Hessen über das Stift Herse, von Ledderhose, im Hanauischen Magazin vom Jahr 1783. VI. Band 29 u. 30 St. S. 277 bis 286.

**) Man sehe unter andern den Lehnbrief vom Jahr 1574 in den Quedlinburgischen Anmerkungen über die Königlich preußischen Schreiben ꝛc. (1710. fol.) S. 67. u. f. Der Verfasser des europäischen Herolds liefert im ersten Theil, S. 602. ein Verzeichniß derjenigen Rechte, welche Kursachsen als Erbvogt zu Quedlinburg ausgeübt hat, worunter Num. 13 ausdrücklich gerechnet werden: die Obergerichte im ganzen Stifte.

***) in Observ. pract. p. m. 486.

†) J. A. Dinnies von der Gerichtsvogtei zu Stralsund und

Nicht allein Ritter und Landstände, sondern auch viele Justizdiener und Amtleute erhielten in vorigen Zeiten ihre Richterämter nebst gewissen Nutzungen von den Reichsständen zu Lehn; und noch heutiges Tags sollen sich in Sachsen dergleichen Erbrichterlehen finden, wo auf dem Lande manche Erb- oder Lehnrichter ihr Richteramt, nebst einem Gut, Stück Feldes oder einer Wiese zu Lehn tragen und deshalb bei dem kurfürstlichen Lehnhofe zu Dresden um die Belehnung nachsuchen müssen *). In diese Klasse gehören die sogenannten Schöppen- und Schulzenleben, welche den Lehnmann ebenfalls zu gewissen Gerichtsverrichtungen verbinden. Sie werden von den Reichsständen aus landesherrlicher Macht ertheilt, seitdem diese in dem völligen Besitze der Landeshoheit sind. Sie können sich auch auf die peinliche Gerichtsbarkeit erstrecken und nicht nur von Personen aus dem Adelstande, sondern auch von solchen, die zu dem Bürger- oder Bauernstande gehören, besessen werden. Der Regel nach können sie nur von dem Landesherrn gegeben werden, wie schon die Verordnung des sächsischen Weichbilds anzudeuten scheinet: Der Schultheis soll auch belehnet seyn — heißt es daselbst im 46 Art. -- mit des Gerichts rechten Lehen, er soll auch den Bann haben von des Landes Herrn. Allein vermöge des Herkommens oder besonderer landesherrlicher Vergünstigung werden sie nicht selten von mittelbaren Personen, denen die Gerichtsbarkeit und das Recht Lehen zu ertheilen zusteht, ertheilt. Noch viel weniger kann ein Vasall, dem ein Schöppen- oder Schulzenlehn gegeben ist, dasselbe als ein Af-

und von den ehemaligen fürstlichen Gerichtsvögten, daselbst; in Herrn Prof. Gadebusch Pommerschen Sammlungen, I. B. IV. Heft. 20. Num.

*) C. F. Hommels akadem. Reden über Mascovs Lehnr. S. 106. und Rhapſ. obſ. 485.

Afterlehn andern überlassen; denn so wenig dieses auch der Natur der meisten Lehen, und insbesondere den langobardischen Lehnrechtsverordnungen zuwider wäre, so läßt es sich doch auf die Schöppen- oder Schulzenlehen, welche zugleich Amtslehen sind, wobei die persönlichen individuellen Eigenschaften des Vasallen hauptsächlich in Betrachtung kommen, nicht anwenden. Oft wurden auch landsässigen Städten und Edelleuten nicht nur die Obergerichte allein, sondern auch in Verbindung mit den Untergerichten, oder diese allein, oft auch nebst diesen oder ohne sie die Feld- Zaun- und Pfahlgerichte von ihren Landesherren zu Lehn gegeben *)

Eben so gut und gleich frühzeitig, als die vom Kaiser mit den Regalien belehnten Reichsstände, übten die Dynasten oder die Adelichen aus dem Herrenstande das Recht Gerichtslehen zu ertheilen aus **). Bei ihnen konnte es um so weniger einigem Zweifel unterworfen seyn, ob sie solches nach Willkühr und aus eigener Macht, oder aus einer vom Kaiser ihnen übertragenen Gewalt thaten, da sie zwar unmittelbare Reichsglieder, aber nicht Reichslehnleute, wenigstens nicht alle, waren. Sie hatten ein vollkommenes, uneingeschränktes Eigenthum ihrer Herrschaf-

*) Beispiele hievon liefert unter andern Struben in den rechtlichen Ausführungen, daß das adeliche Geschlecht der von Steinberg in dem Besitz der Obergerichte — — zu schützen.

**) Die gegenseitige Meinung, welche Friedrich Ernst, Burggraf zu Kirchberg und Graf zu Sayn in diss. de superiorit. territ. in allodiis imperii §. IV. seq. vorträgt, widerlegt sich von selbst durch die Beispiele, welche sogleich angeführt werden sollen.

ten; und daher kann man ihnen nicht mit Grund streitig machen, daß sie das, was sie als Besitzer derselben, oder vermöge des Ranges, welchen sie im Staate behaupteten, thaten, für sich und in eigenem Namen, nicht aus fremder Macht gethan haben. Eines der merkwürdigsten hierher gehörigen Beispiele, welche mir vorgekommen sind, und, so viel ich weiß, das älteste, ist dasienige, welches in einer Urkunde vom J. 1262 der Brüder Werners, welcher sich Imperialis Aulae Dapifer nennt, und Philipps, Dynasten von Bonland, vorkommt. Diese belehnten die Söhne des Ritters Johann von Ellersheim mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit über das Dorf Ellersheim *). Nicht minder merkwürdig ist dasienige dynastische Gerichtslehn welches in einem Lehnbriefe vom J. 1276 enthalten ist. **). Der Dynast Philipp von Hohenfels belehnt darin die Ritter Hübnere, geistlichen und weltlichen Standes, und die Gemeinde zu Mumenheim mit dem Dorfe Mumenheim und den dazu gehörigen Gerichten ***). Unter die, von Dy-

*) Die Urkunde steht in dem histor. diplomatischen Unterricht von des teutschen Ritterordens — Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen (1750. fol.) im Urkundenbuche Num. 54.

**) In des Herrn von Gudenus Cod. diplom. T. II. pag. 196. num. 153.

***) „— — ipsis eandem villam cum omnibus iuribus, videlicet *Iudicio, iurisdictione*, censibus, precariis, hospitalitate, viis, inuiis, pratis, pascuis, vineis, agris cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus — — in *rectum et perpetuum feodum* concedimus et donamus; Ipsos iam nunc in possessionem predictorum omnium transmittentes; et dantes eis, secundum ius et consuetudinem ter-

Dynasten in ältern Zeiten ertheilten Gerichts- lehen gehört auch vorzüglich das, welches in einer von dem seligen Kremer *) bekannt gemachten Urkunde vom Jahr 1310 enthalten ist. In derselben bekennt der Dynast Arnold von Randerad, daß er die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über sein Gut Prumeren durch Lehnsauftrag dem Dynasten Gottfried von Heinsberg und von Blankenberg überlassen, und von demselben als ein Lehn wieder erhalten habe, wofür er demselben das Oefnungsrecht in seinem castro de Randenroyde contra quoscunque, *Duce Lymburgensi duntaxat excepto*, gestattet. Es ist merkwürdig, daß dieses Lehn nicht nur ein aufgetragenes, sondern auch ein blos für sich, nicht mit einem Grundstück ertheiltes Gerichtslehen ist und zu den ältesten Beispielen dieser seltenern Art der Gerichtslehen gehört. Ein nicht minder wichtiges Beispiel lie-

terrae et *Vasallorum nostrorum*] debitam Warandiam super eo „.

*) In dessen akademischen Beiträgen zur Gülch- und Bergischen Geschichte, Band I. (1769. 4.), in dem angehängten Urkundenbuch, Seite 17. Die eigenen, etwas abgekürzten, Worte der Urkunde will ich, der Merkwürdigkeit ihres Inhalts halber, hierher setzen: *Nos* — notum facimus —, quod cum *nos* supraportaverimus *libere resignando* in manus viri nobilis Dni nostri dilecti Godefridi Dni de Heynsberg et de Blankenberg *iurisdictionem nostram altam et bassam* villae de Prumeren, prout ad nos dinoscitur pertinere ad usus suos et suorum heredum ipse *dictam iurisdictionem* nobis nostrisque heredibus *concessit restituendo* per presentes *titulo* feodali ab ipso suisque heredibus temporibus perpetuis possidendam pariter et tenendam etc.

liefert ein dieser Abhandlung *) beigefügter Lehnbrief vom Jahr 1494, in welchem der Graf Gottfried zu Dietz, als Dynast zu Epstein und Münzenberg, zween landsässigen Edelleuten, „Hansen von Döring„bergk Houemeister und Johann Schenck zu Schweins„burgk Marschalck ꝛc. und ihren Lehnserben, das „Haus (vermuthlich Amt- oder Gerichtshaus) ge„richt und gerechtigkeit zu Oberohmen — —, im„massen das Henne und Ebert Weisen von Fauer„bach und ihre Voreltern von Vnß und vnssern El„tern eingehabt,„ zu Lehn gibt. Der Dynast Heinrich von Rusteberg verkaufte **) im Jahr 1323 dem Erzbischoff zu Mainz nach eigener Willkühr sein erbliches officium Vicedominatus in Rusteberg und seine ihm eigenthümlich zustehende Gerichte in dem Schlosse Rusteberg und dessen Zugehörungen.

So grosse Veränderungen auch die Einführung des Territorialsystems in denienigen Grundsätzen herfürbringen mußte, nach welchen die von den teutschen Reichsständen ertheilten Gerichtslehen zu beurtheilen sind, so konnten sich solche doch nur über dieinigen Gerichtslehen verbreiten, deren Quelle in der Landeshoheit zu suchen ist. Es ist bereits oben gezeigt worden, daß auch nach der Zeit, als man die Gerichtsbarkeit in den Territorien für einen unstreitigen Ausfluß der Landeshoheit ansehen konnte, es dem reichsständischen Interesse nicht zuwider war, eine gewisse Art von Gerichtslehen vom Kaiser und Reiche zu besitzen. Wenn die dadurch erworbene Gerichtsbarkeit mit derienigen richterlichen Gewalt, de-

*) Im Anhang unter Num. III.

**) de *Gudenus* Cod. diplom. Tom. III. Num. 153.

deren Grund die Landeshoheit ist, entweder gar nicht, oder doch nicht so in Verbindung stand, daß der lehnbare Besitz derselben der letztern nachtheilig seyn konnte, so ist kein rechtmäßiger Grund vorhanden, warum Reichsstände entweder den Titel, wodurch sie solche besitzen, verändern, oder den Besitz eines Gerichtslehns dieser Art unter dem Vorwande, daß solcher unter ihrer Würde sey, aufgeben könnten. Vielmehr mußte ihnen derselbe in den meisten Fällen, theils wegen der Vorrechte, die er ertheilt, theils wegen der Nutzungen, welche oft damit verbunden sind, sehr angenehm seyn. Ein Richteramt lehnsweise vom Kaiser und Reiche besitzen, vermöge dessen man in einem gewissen Bezirke des teutschen Reichs, in einer Stadt, über eine gewisse Gattung von Reichsunterthanen, oder in einer bestimmten Gattung von Justizsachen die Gerichtsbarkeit entweder selbst, oder durch einen Afterlehnsmann auszuüben berechtigt ist, oder den Vorzug geniessen, daß man einem angesehenen und begüterten Reichsbürger die Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen als Reichsafterlehn ertheilen darf, sind Vortheile, deren kein Reichsstand vom ersten Range sich schämen darf, noch schämen wird. Beispiele hiervon sind oben angeführt worden, und die Reihe trifft ietzt dieienigen, wo Reichsstände kraft einer solchen reichslehnbaren Gewalt Gerichtslehen ertheilt haben.

Die alten Grafen von Gleichen gaben ehedem ihre reichslehnbare Gerichtsbarkeit in der Stadt Erfurt, welche nach der Sprache der damaligen Zeiten das Voigtsgeding genannt ward, dem adelichen Geschlechte von Mühlhausen, und nach dessen Abgange dem obersten

Raths-

Rathsmeister zu Erfurt, D. Wilhelm Flachen zu Weissensee afterlehnsweise *). Der Kurfürst zu Pfalz ertheilt den Freiherren Zobel von Giebelstatt die Gerichtsbarkeit und den Schutz über das Keßlerhandwerk in dem fränkischen Bezirke als ein Reichsafterlehn **). Auf gleiche Weise gibt Kurpfalz ebendieselben Gerechtsame in „der elsassischen Terminei und Cirkelmasse disseits Rheins über den Schwarzwald„ dem adelichen Geschlecht von Rathsamhausen; und es hat sich die Vertheidigung dessen reichsafterlehnbaren Gerechtigkeiten in den Jahren 1715 und 1716 sehr angenommen, als die oberoestreichische Regierung zu Inspruck und der Rath zu Basel verschiedene Eingriffe thaten ***). Die ehemaligen Dynasten, und nachherigen Grafen von Rappoltstein, welche die Gerichtsbarkeit und Oberkeit über die Spielleute vom Kaiser und Reiche zu Lehn trugen, gaben solche einem ihrer Tonkünstler als Reichsafterlehn, welcher daher Pfeiferkönig, und sein Amt Pfeiferkönigreich genannt ward †). Die Grafen von Hohenlohe gaben einen Theil ihres Keßlergerichtslehns der Keßler-Zunftbrüderschaft als ein Reichsafterlehn ††), und auf gleiche Weise verlieh der Ritter Sigfried von Strahlenberg sein Keßlerlehn zu Selse, dem Forste und dem Hauenstein

*) Casp. Sagittarius Historie der Grafschaft Gleichen, B. I. S. 15. f.

**) *Giovanni* Germania princeps, lib. V, cap. 4, §. 14, pag. 90. seq. *Pfeffinger* ad Vitriar. T. III, lib. III, tit. 12. §. 31. c.

***) Lünigs Corp. iur. feud. T. III. p. 679. seqq.

†) *Ioa. Frid. Scheid* diss. cit. und Buder in Symmictis T. II. p. 54. seqq.

††) *Scheid*, a. a. O. Sect. II. pag. 26. seq.

stein im Jahr 1361 dem oben gedachten adelichen Geschlecht von Rathsamhausen *). Die Grafen zu Henneberg überliessen vermöge ihrer reichslehnbaren Gerichtsbarkeit über das Häfnerhandwerk gewissen Personen „das Hefenführen„ oder den Handel mit Töpferarbeit in einem bestimmten Bezirke afterlehnsweise **). Und wem ist unbekannt, daß die Grafen von Pappenheim ihr Reichs-Erbmarschallamt mit der davon abhängenden Gerichtsbarkeit als ein Reichsafterlehn von Kursachsen empfangen ***)? K. Karl der fünfte ertheilte im Jahr 1541 den Durchlauchtigsten Markgrafen zu Brandenburg Georg und Albrecht das Halsgericht zu Thurnau, welches reichslehnbar war und worüber man seit geraumer Zeit gestritten hatte, als ein Reichslehn, damit dieselben solches Wolf Fortschen zu Thurnau als Reichsafterlehn ertheilen möchten †).

Die-

*) Lünig a. a. O.

**) oben S. 96.

***) Das Alter dieses Gerichtslehns ist aus urkundlichen Nachrichten erwiesen in dem gründlichen Beweiß der des H. R. R. Erbmarschallamts Namens Ihro Kaiserlichen Maiestät, dann des hohen Ertz-Marschallamts und also *iure subfeudi imperii* auf Reichs-Wahl- und Crönungstagen über derer Reichsstände und deren Gesandschaften Bediente und *Domestiquen* in civilibus et criminalibus competirenden Iurisdiction. Regensp. 1729. fol. Vergl. Samml. vermischt. Abh. zur Sächs. Gesch. Th. VIII. Num. 3. Borns spicileg. de potestate iuris dicundi cum Archimarschallatu Saxoniae copulata. L. 1773.

†) Reinhards Beitr. zu der Historie Frankenlandes Th. II, S. 30 u. f., wo der Lehnbrief abgedruckt ist.

Die bisher erzählten Veränderungen, welche mit den verschiedenen Quellen, aus denen die richterliche Gewalt im teutschen Reiche in verschiedenen Perioden geflossen ist, und mit den daraus abgeleiteten Grundsätzen, nach welchen das Recht Gerichtslehen zu ertheilen beurtheilt werden muß, vorgegangen sind, geben schon den Gesichtspunkt an, aus welchem die Sache in unsern Zeiten zu betrachten ist. Ich werde mich hierbei kürzer fassen können, da die kundbare Gewißheit mich der Mühe eines strengen Beweises meiner Angaben durch Beispiele überhebt.

Die Schätzung der itzigen Macht des Kaisers und der Reichsvikarien, Gerichtslehen zu ertheilen, beruht auf einer richtigen Auslegung des so oft mißbrauchten Satzes: der Kaiser ist Quelle der Gerichtsbarkeit im teutschen Reiche *). Da dieser Satz allerdings in so weit seine Richtigkeit hat, als theils alle Gerichtsbarkeit welche nicht vom Kaiser oder in dessen Namen von andern ausgeübt wird, ursprünglich durch kaiserliche, stillschweigende oder ausdrückliche Verwilligung, wohin auch die Belehnung gehört, erlangt worden ist, theils dem Kaiser unter gewissen Einschränkungen das höchste Richteramt zugeschrieben werden kann **), theils auch noch an allen denen Orten demselben die Gerichtsbarkeit unstreitig zusteht, an welchen solche die Besitzer oder die Reichsstände nicht auf eine gültige

*) Man sehe hiervon die Einladungsschrift des Herrn Oberhofgerichtsassessor Segers de suprema rei iudiciariae in imperio potestate. Leipz. 1777.

**) C. G. O. von 1495. §. 2. R. A. von 1512, Th. II. §. 5-9; C. G. O. von 1555 in der Vorrede, Reichsdeputat. Ab. von 1600. §. 15. I. P. W. §. V. art. gaudeant. Wahlkapit. Art. XXIV. §. 5. Art. XVI. §. 1.

tige Art besitzen; so lassen sich die Fälle hieraus leicht bestimmen, in welchen er Gerichtslehen ertheilen kann. Diesem zufolge können dieienigen Beispiele neuerer Zeiten, wo denen, welche mit der Landeshoheit versehen sind, in den kaiserlichen Lehnbriefen durch Beibehaltung der alten Formel unter andern die Gerichtsbarkeit über ihre Länder und Gebiete ertheilt wird, nicht mehr unter den Gerichtslehen aufgeführt werden; denn nicht nur kann die Gerichtsbarkeit, als ein Ausfluß der Landeshoheit, nicht mehr wie ehedem zu den reichslehnbaren Regalien gerechnet werden, sondern es gebührt auch den mit der Landeshoheit versehenen sogar die Ausübung der unstreitigen reichslehnbaren Regalien schon vor der kaiserlichen Belehnung *), und sie können die Belehnung nicht aus Gnaden, sondern aus Recht fordern. Hingegen kann der Kaiser noch itzt in allen denen Fällen, wo ihm weder die Landeshoheit, noch Reichsgesetze, Verträge und Herkommen entgegen stehen, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit zu Lehn geben, sowohl Mittelbaren als Unmittelbaren, Einheimischen und Fremden, mit und ohne Erlaubniß oder Auftrag, solche weiter zu verlehnen.

Die peinliche Gerichtsbarkeit ist hiervon nicht ausgeschlossen; denn ausserdem, daß dieselbe dem Kaiser, mit Zuziehung der Stände in Fällen wo es die Reichsgesetze fordern, über die unmittelbaren Reichsunterthanen zusteht, gebührt ihm solche auch in Ansehung der Mittelbaren, in so weit er solche noch nicht we-

*) Itter de feudis Imperii, cap. 9. §. 26. cap. 24. §. 2. Mascov de iure feudor. cap. X. §. 41.

weder durch ausdrückliche noch stillschweigende Einwilligung, veräussert hat, und an allen denen Orten, wo solche kein anderer auf eine rechtmäßige Art besitzt. Von der Reichsritterschaft, bei welcher dergleichen vom Kaiser und Reich ertheilte Blutlehen am häufigsten vorkommen, sind oben *) einige Beispiele angeführt worden, die sich leicht vermehren liessen, wenn es nötig wäre.

In Ansehung derer Reichsrichterämter, welche reichslehnbar sind, findet das Befugniß des Kaisers, Gerichtslehen zu ertheilen, sowohl von seiner Seite, als von Seiten der Reichsstände viel weniger Hindernisse. Der Reichs-Erzmarschall empfängt noch itzo die mit seinem Amte verbundene Gerichtsbarkeit von dem Kaiser als Reichslehn, und ertheilt solche dem Erbmarschall, Grafen von Pappenheim als Reichsafterlehn **). Die Fürsten von Schwarzenberg werden noch ietzt mit dem Erbhofrichteramt bei dem kaiserlichen und Reichshofgerichte zu Rothweil von dem Kaiser und Reiche belehnt ***), und die Erben der Grafen von Rapoltstein mit der Gerichtsbarkeite über die Spielleute in einem gewissen Bezirke †). Daß von Zeit zu Zeit um die Erneuerung aller dieser Gerichtslehen nachgesucht werden müsse, fließt aus der Natur derselben und der Lehnsoberherrschaft des Kaisers. Ob sie veräussert oder andern afterlehnsweise überlassen werden können, muß aus der Natur der-

*) S. 80.

**) Oben S. 127.

***) Mosers Einl. zu dem Reichshofr. Proceß, Th. III. S. 125.

†) oben S. 93.

derselben und aus dem Inhalt des Lehnsvertrags beurtheilt werden.

Daß endlich auch den Reichsvikarien das Recht, über reichslehnbare Gerichtsbarkeit Belehnungen, unter den bekannten Einschränkungen, zu ertheilen zusteht, folgt nicht nur aus der Analogie und aus allgemeinen Grundsätzen, sondern wird auch durch Beispiele bestätigt. Die erste Belehnung, welche vor dem rheinischen Reichsvikariats-Hofgerichte zu Augsburg im Jahr 1741. am 24 Jun. ertheilt ward, betraf ein Gerichtslehn, das Reichs-Blutbannlehn des Dorfs Mühlhausen am Neckar *).

Weit zahlreicher, als die von dem Kaiser und Reiche abhängenden Gerichtslehen sind heutiges Tags die Beispiele, daß Reichsstände ihren eigenen Unterthanen und Fremden nicht nur die Gerichtsbarkeit als Reichsafterlehn, sondern auch vermöge der ihnen zustehenden Landesgerichtsbarkeit zu Lehn geben. Die Sorgfalt für die gesetzmäßige Verwaltung und Vertheilung derselben, welche ihnen in den Reichsgesetzen empfohlen wird **), macht sogar die Ertheilung der Gerichtsbarkeit an andere, nicht selten mittelst der Belehnung, theils nothwendig, theils rathsam. Ihr Befugniß aus landeshobeitlicher Macht in ihren Ländern Gerichtsleben zu ertheilen, kann heutzutage eben so wenig einem gegründeten Widerspruche aus-

 gesetzt

*) Staatsgeschichten des Durchl. Hauses Bayern S. 389. Mehr Beispiele kommen vor in den gedruckten Conclusis dieses Reichsvikariats Hofgerichts.

**) Reichsdeput. Abschied zu Speyer vom Jahr 1600. §. 15. J. C. von Mosers kleine Schriften, Th. VII. Num. 4.

gesetzt seyn, als das des Kaisers in den oben genannten Fällen. Alle in ihren Ländern von ihnen ertheilten Gerichtslehen würden als Reichsafterlehen anzusehen seyn, wenn nicht die richterliche Gewalt derselben als ein mit der Landeshoheit unzertrennlich verbundenes Recht zu betrachten wäre. Die verschiedenen Provinzen, aus welchen Teutschland besteht, liefern eine Menge Beweise hierzu. Manche einzelnen Fälle, wo in den Provinzen theils ein Recht des Kaisers, theils ein Recht benachbarter Reichsstände gewisse Gerichtslehen zu ertheilen sich erhalten hat, müssen als Ausnahmen betrachtet werden, die durch das Herkommen bestätigt sind. Daher, daß noch itzt an manchen Orten über gewisse, der Landeshoheit eines Reichsstands unstreitig unterworfene Distrikte und Orte die Gerichtsbarkeit von dem Kaiser als Reichslehn, oder von einem Reichsstande, entweder in der Eigenschaft eines vordersten Lehnmanns als Reichsafterlehn, oder aus eigener Macht ertheilt wird. Alle diese Abweichungen können indeß den landesherrschaftlichen Gerechtsamen um so weniger zur Last fallen, da die Geschichte derselben und die aus dieser entwickelten Grundsätze *), nach denen sie entstanden und zu beurtheilen sind, nicht den mindesten Zweifel an dieser Wahrheit übrig lassen **). Am häufigsten unter allen trifft man indeß solche Gerichtslehen an, welche von den Landesherren, den Ständen und

*) Man sehe oben S. 115. u. f.

**) In Ansehung der Reichsstädte, denen die Fähigkeit, Gerichtslehen aus landesherrlicher Macht zu ertheilen, eben so wenig abgesprochen werden kann, läßt sich hierin keine Ausnahme machen. Schon im Mittelalter übten sie das Recht, Lehen zu geben, sowohl in Teutschland als in Italien aus. Lünigs Corp. iur. feud. Tom. III. p. 127.

und Güterbesitzern in ihren Ländern, vorzüglich den Prälaten, Städten und dem Adel *) erblich, zuweilen auch als Richterämter gewissen Personen, ohne mit dem Besitze der Bezirke, über welche die richterliche Gewalt dadurch mitgetheilt wird, verbunden zu seyn **), ertheilt werden. Ja es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese solche andern lehnsfähigen Personen afterlehnsweise ertheilen können, wenn weder der Inhalt des Lehnsvertrags, noch ihre eigene Unfähigkeit, Lehen zu geben, daran hindert; wovon iedoch die Blutbannslehen ausgenommen sind, welche mittelbare Reichsunterthanen nicht weiter ertheilen oder veräussern können, ob ihnen gleich nach den heutigen Grundsätzen und der gegenwärtigen teutschen Gerichtsverfassung erlaubt ist, die peinliche Gerichtsbarkeit durch andere verwalten zu lassen ***).

Was die unmittelbare Reichsritterschaft betrifft, so kann derselben, obgleich viele Reichsritter selbst die Gerichtsbarkeit, vornehmlich die peinliche †), über ihre Rittergüter von dem Kaiser oder von Reichsstän-

*) *Dav. Ge. Struben* observat. iur. et histor. germ. Obs. IX. p. 271. 273. 276.

**) Hommels rhapsodia quaestion. in foro obuenient. obs. 485. Vol. III. p. 140. (edit. 1782.)

***) C. G. Hofmann de orig. progressu atq. natura iurisprud. criminalis german. Lips. 1722. Ludw. Goeckel de forma iurisdict. crimin. apud Germanos. Altd. 1735. Buder de concessione signor. et symbolor. iurisdictionis ac executionis crim. feudali. Ien. 1757. C. F. Gerstlacher von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit; vor der Samml. einiger Würtemberg. Gesetze Th. II. Stuttg. 1760. 8.

†) Moser von der teutschen Lehnsverfassung. S. 885. liefert ein neuers Reichshofrathsgutachten von dem Blutbann der schwäbischen Reichsritterschaft.

ständen zu Lehn empfangen, das Recht Gerichtslehen zu ertheilen nur von denen mit gewissen Einschränkungen abgesprochen werden, welche der Meinung derienigen beitreten, die dem Adel überhaupt die Fähigkeit Ritterlehen zu geben streitig machen *). Da aber diese Meinung weder in der Analogie der Lehnsgesetze und Gewohnheiten, noch überhaupt in dem Herkommen gegründet ist, wie ich bei einer andern Gelegenheit aus neuen Gründen und Beispielen zeigen werde, und da übrigens ieder Reichsritter in Ansehung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit auf seinem Rittergut im Zweifel die rechtliche Vermuthung für sich hat, worin sich der Reichsadel von dem landsässigen sehr merklich unterscheidet, so bedarf es keines umständlichen Beweises, daß auch der unmittelbaren Reichsritterschaft, gleich den ehemaligen Dynasten, die Fähigkeit und das Recht Gerichtslehen zu ertheilen, heutzutage nicht abgesprochen werden könne.

Nicht so, ohne alle Einschränkung, läßt sich das Recht Gerichtslehen zu ertheilen oder zu besitzen mittelbaren oder der Landeshoheit unterworfenen Reichsunterthanen zuschreiben, weil diese den Besitz der Gerichtsbarkeit nur durch fremde Verwilligung erlangen können. Diese aber wird im zweifelhaften Falle nie für anders ertheilt zu halten seyn, als unter der Einschränkung, daß sie auf keine Weise willkührlich von dem Besitzer veräussert werden dürfe. Das gemeine Beste und das Wohl des Staats, welches durch richtige und gewissenhafte Verwaltung der Gerichtsbarkeit sehr befördert wird und ohne diese nicht bestehen kann, macht diese stillschweigende Einschränkung notwendig. Zu Ausübung des Befugnisses Ge-

*) Estors kleine Schriften B. I. S. 700.

Gerichtslehen zu ertheilen, ist daher für einen Mittelbaren, ausser der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Kaisers oder desienigen Reichsstandes, in dessen Lande der Bezirk, über welche die Gerichtsbarkeit sich erstreckt, gelegen ist, nichts weiter nötig, als dessen eigene Fähigkeit Lehen überhaupt zu ertheilen *). Nur in Ansehung einer besondern Gattung der Gerichtslehen, derer die mit Amtslehen verbunden sind, leiden diese Regeln eine Ausnahme, weil bei denselben der Grund wegfällt, welcher iene Bestimmungen veranlaßt. Die eigene Fähigkeit eines mittelbaren Besitzers der Gerichtsbarkeit, Lehn zu ertheilen und iene durch andere verwalten zu lassen, ist folglich schon hinreichend, das Richteramt, welches er zu besetzen hat, lehnsweise, iedoch nicht erblich, zu geben; wovon indeß bei dem immer mehr abnehmenden Feudalgeiste wenig Beispiele vorkommen.

* * *

Nachdem ich; in vorstehender Abhandlung meinen Lesern so verschiedene und mannichfaltige Beispiele von Gerichtslehen aus ältern und neuern Zeiten nebst den Grundsätzen, nach denen sie beurtheilt werden müssen, vor-

*) Nur ein Beispiel anzuführen, nenne ich die Herren von Ketteler zu Assen, welche „iurisdictionem cum mero et „mixto imperio im Kirspel Libborgh als ein Lehn „der Abtei Abdinkhoff in Paderborn„ haben; und die Herren von Wendt zum Grafenstein, die im Kirspel „Diestede gleichmässige Jurisdiktion verlangen: man „ist ihnen aber an Seiten des Landesfürsten zu Münster „mehr nicht geständig, als ein Freigericht, so sie vom „Herrn Grafen von Rittberg zu Lehn tragen„. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster, herausgegeben von J. D. von Steinen, S. 26.

vorgelegt habe, glaube ich solche nicht schicklicher beschliessen zu können, als mit einigen allgemeinen Betrachtungen über die Natur und Beschaffenheit derselben. Ich kann mich hierbei um so kürzer fassen, da diese Bemerkungen nichts anders als Resultate von Ausführungen und Beispielen enthalten, welche oben umständlichere Erläuterung finden.

Die Gerichtslehen sind wahre Lehen. Die Investitur gibt die Form dazu her *), und bestimmt sowohl Ober- als nutzbares Eigenthum, mithin auch Lehnherrn und Lehnmann. Sie gehören in die Klasse der uneigentlichen Lehen, weil sie darin von der Natur der Lehen abweichen, daß sie den Vasallen nicht zu Kriegs- oder ritterlichen Lehndiensten verbinden, sondern zu bürgerlichen Amtsverrichtungen (officiis paganicis), die mehr eine Beschäftigung der Seele, als des Körpers erfordern **). Die Lehndienste eines Gerichtslehnmanns bestehen daher entweder in der Sorgfalt für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch andere, oder in eigenen gerichtlichen Amtsverrichtungen. Die letztern sind ganz verschieden von den ehemaligen, ietzt ausser Gebrauch gekommenen gerichtlichen Lehndiensten, zu welchen der Vasall bei den Lehnsgerichten verbunden war ***). Nach Verschieden-

*) I, Feud. 25.

**) Schilter in comm. ad Cod. iur. feud. alem. ad cap. ult. §. 1.

***) Man nannte dieses sequi et iuuare dominum de placito, *Denys de Salvaing* de l'usage des fiefs et autres droits seigneriaux, (Grénoble 1668. f.) P. I. chap. 12. p. 110. Sachs. Lehnr. Kap. 4. und Alemann. Lehnr. Kap. 9. nebst Schilters Anmerkung.

denheit der Personen, die solche erhalten, des Grundes und der Absicht, aus welchen sie ertheilt werden, finden die Eintheilungen derselben in edle und unedle, in erbliche und nicht erbliche, in gegebene und aufgetragene, in Vorder- und Afterlehen, mit und ohne Grundstück ertheilte (cum et sine praedio) statt. Die zu Lehn gegebene Gerichtsbarkeit übt der Vasall in eigenem Namen aus; sie ist also eine eigenthümliche (non mandata), woferne nicht das Lehn mehr ein Amts- als Gerichtslehn ist. Das nutzbare Eigenthum bei Gerichtslehen kann nach Verschiedenheit derselben in der Macht die Gerichtsbarkeit auszuüben, in den Amts- und Gerichtsnutzungen, in der richterlichen Würde selbst und in der Besoldung bestehen.

Was endlich die so oft aufgeworfene, und von vielen nach Privatabsichten erörterte Frage betrifft: ob in Lehnbriefen unter dem unbestimmtern Ausdrucke Gericht, oder mit den Gerichten, auch die peinliche Gerichtsbarkeit *) zu verstehen sey? so

*) Von dem Ursprunge des Unterschieds zwischen hohen und niedern Gerichten handelt der sel. Kanzler Böhmer in den Hallischen Anzeigen vom Jahr 1736. Num. XVI. Allein es läßt sich eine weit natürlichere, aus der Geschichte der Gerichtslehen erklärbare Entstehungsart, als die seinige ist, denken, wenn man sich an die hohen Begriffe erinnert, welche die Teutschen in den ältesten und mittlern Zeiten mit dem Blutbann verbanden, da sie solchen anfänglich nur einem höhern Wesen, in dessen Namen solcher von der Geistlichkeit ausgeübt ward, und nachher nur dem Könige gestatteten. Dieser sonderte ihn daher bei Verleihungen der Gerichtsbarkeit sorgfältig von der bürgerlichen ab.

so wird dieselbe bei Regallehen, und wenn in dem Lande, bei dem Lehn oder Bezirk und Grundstük dergleichen hergebracht ist, oder wenn das Lehn ein altes Lehn ist, und die ältern Lehnbriefe, nach deren Sinn und Ausdruck die neuern im Zweifel interpretirt werden müssen, die peinliche Gerichtsbarkeit in bestimmtern Ausdrücken enthalten, beiahend zu beantworten seyn; zumal da in ältern Zeiten die Ober- und Niedergerichte oft nicht anders, als unter dem gemeinen Worte Gericht, wiewohl mit genauerer Anzeige seiner Bedeutung, verliehen wurden *). In allen andern Fällen hingegen muß die Frage mit Nein beantwortet werden **), weil kein Grund zu einer extensiven Auslegung vorhanden ist, und weil überdem die Sorgfalt, mit welcher man von ieher in Teutschland beide Arten der Gerichtsbarkeit unterschieden hat, so wie politische Gründe, nach welchen die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit so viel möglich ein ausschliessendes Vorrecht der obersten Gewalt im Staate bleiben muß, mit dieser Auslegung übereinstimmen.

Ur-

**) Joh. Paul Endtner in diss. de symbolica possessione iurisdictionis criminalis §. XII.

***) Hiermit stimmen überein Struv in Syntagm. iur. feud. cap. VIII. §. 18. (4.) Schweder de iurisd. per inuestitur. feudalem concessa §. 14. Tom. I. Dissert. p. 1089. Kreß de iurisd. omnimodae sub formula Richt und Ungericht in feudum concessa §. 16. [illegible] 23. (in Jenichens thes. iur. feud. T. II. p. 869.) Hellfeld elem. iur. feud. cap. V. §. 92. Böhmer princ. iur. feud §. 67. Andere Meinungen und Bestimmungen haben Struben in obseruat. iur. et hist. obs. IX. §. VII. p. 274. und die von Hellfeld a. a. O. in der Note angeführten Schriftsteller.

Urkunden.

(Aus mehr als hundertjährigen archivalischen Abschriften.)

Num. I.

1482.

Wir Albrecht von Gottes gnaden des Heiligen stuels zue Mentz administrator, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien ErtzCantzlar vnd Churfürst Hertzog zue Sachsen, Landtgraff zu Duringen, Marggraff zu Meißen, Bekennen thuen kundt mit dießem offenen Brief, daß wihr vnsern lieben getrewen Hanßen von Doringenberg, vnser vnd vnsers stifts Schloß Haußen bey Obern-Aula gelegen, zu rechtem erblehn geleuen vnd von ihm gelubte eide vnd Lehnspflicht daruber endtpfangen haben, nach außweißung der verschreibung von Ertzbischoff Adolffen vnsern Vorfahrn vnd vnserm Capitul daruber gegeben von Worten zu Worten Also lautende, Wihr Adolf von Gottes gnaden des H. Stuels zu Mentz erwelter vnd bestettigter des H. Römischen Reichs durch Germanien ErtzCantzlar vnd Churfl. bekennen offendtlich an dießem Brief vor vns vnser nachkommen vnd stifft, daß wir angesehen haben getreue willige Dinste, (die) vnser lieber getreuer Hans von Doringenberg vnserm stifft vnd vns gethan hat, In zukunftigen Zeiten forter thuen sol vnd mag vnd haben ihm vnd seinen Erben zu rechtem Erblehn geliehen vnd leyen In Krafft vnd macht dis briefs vnser vnd vnsers stiffts Schloß Haußen bey Obern Aula gelegen mit den Gerichten zu Aula vnd Breidenbach vnd allen seinen andern Zugehörungen, Dörfern, gerichten, ge-

biethen, leuthen, Höltzern, Wiltpannen, Waßern, Vischereyen, Ecker, Wießen, vnd allen andern herlich: vnd Gerechtigkeiten, beweglich vnd vnbeweglich, besucht vnd vnbesucht nichts außgescheiden, Als die vnser Vorfahren vnd stifft bißher zugestanden hatten, vnd des auch in vor Zeiten ingehabt vnd herbracht haben, Also bescheidenlich der da genandte Hans von Doringenberg vnd seine Erben das vorgenandt Schloß Haußen mit allen seinen zugehörungen vnd gerechtigkeiten obgemelt von uns unsern nachkommen vnd stifft Nu vorter alle Zeit zu rechtem Erblehn haben, tragen, verdienen, vnd dann mit geloben vnd Eyden endtpfahen sollenn, so dick sich daß gebueren vnd solcher Lehn rechten vnd gewonheit ist, und als der vorgemelt Hans von Doringenberg daß ietzund zu Lehn endtpfangen, daruber in gutten treuen gelobt vnd leiblich einen eidt zu Gott vnd den Heiligen geschworen hatt, vns vnsern nachkommen vnd stifft getreuw holdt vnd gehorsam zu sein vnsern schaden zu warnen, vnd bestes zu werben vnd solch Lehn getreulich zu uerdienen, vnd sonst alles daß zu thuen daß ein man seinem rechten Herrn von solcher Lehn wegen schuldig vnd pflichtig ist, zu thuen, ohne gevehrde. Wir haben ihm auch an solchen Lehn verliehen, was wihr ihm von recht daran verleien mögen, vßgescheiden vnser vnser nachkommen Stiffts man vnd eines Jeglichen rechten ohn gevehrde, Auch mit Behaltnuß vns vnsern Nachkommen und stiffts einer vfnung vnd endthalts In demselben schloß, den wir vnser nachkommen vnd stifft zu vnsern vnd vnsers stiffts notturfft widder vnser feind vnd beschedigung vf vnsern Costen geprauchen mögen vnd sollen, der auch von dem

genand-

genandten Hanßen von Doringenberg vnverhindert pleiben vnd darzu gelaßen werden, so dick sich daß noth sein wirt, doch so wollen wir vns solch vfnung vnd endthalts widder die Landtgraven zu Heßen, sie daraus zu beschedigen nit gebrauchen, wehre es auch, daß der genandte Hans von Doringenberg vnd seine Erben solcher ofnung vnd endthalts, so wir vnsere nachkommen vnd Stifft den gebrauchen wurden, einigen costen oder schaden leiden wurden, denselben Kosten vnd schaden sollen wir vnser nachkommen, vnd stifft Ihm auch gentzlich ablegen, vnd bezalen, ohn allen Intrag vnd widderrede, ohne gevehrde, vnd das zu warer Vrkundt haben wir vnser Insigil an dießen Brief thuen henken, vnd wir Dechandt vnd Capietul des thumbstifts zu Mentz bekennen auch in dießem Brieff daß dieße Verschreibung mit vnserm wißen vnd guten willen zugegangen und geschehen ist. Bewilligen die auch in crafft dießes Briefs vnd haben des zu bekendtnuß vnsers Capituls Insigil bey des vorgenandten vnsers G. herrn von Mentz Insigil an dießen brief thun henken, der gegeben ist, In Frankfurt am Sontag nach sanct Simon und juden tag Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, Vnd wir obgenandter Albrecht Administrator des stifts zu Mentz verleihen dem gemelten Hans von Doringenberg solch obgenandt Erblehn In vorgeschriebener form vnd maß Jegenwertiglich in Crafft dieses briefs, doch mit behaltnuß vnser vnser nachkommen vnd stiffts, auch vnser man vnd eines Jeglichen rechten vngefehrlich, deß zu vrkundt haben wir Vnser Insiegil an diesen brief thuen henken, der geben ist zu Steinheim am Donnerstag nach S. Mertens vn-

sers Patronen tag Anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo.

Num. II.

1687.

Wir Martin, Georg Christoph und Henrich Gevettere von und zu der Thann, Bekenne vor uns alle unsere Erben auch übrige Weylandt Caspar Adambs von der Tann nachgelassene minderjärige Kinder, daß von dem hochwurdigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Placido Abbten des Stiffts des h. R. Reichß Fursten Römr. Keyserin Ertzcantzlarn durch Germanien vnd Gallien Primaten ꝛc. vnserm gnädigsten Fursten vnd Herrn, wir einen Lehenbriff Innen haben, von wort zu worten wie hernach folgt, lautend.

Wir Placidus von Gottes gl. tit. tot. bekennen vor vns vnser Nachkommen und stifft, daß wir die veste vnsere liebe Getrewe Martin, Georg Christophen, und Henrichen vettern von vnd zu der thann vnd ihre Erben auch übrige weyl. Caspar Adams von der than Nachgelassene minter Jährige Kinder, mit hernach benannter vnsern vnd vnsers Stiffts lehen Nemlichen mit denen vff der Stadt vnd Gericht Thann bishero gehabten Peinlichen gericht oder Criminalität vnd was derselben anhengig Zue Newem lehen gnediglich belehnet haben, Leyhen ihnen deren hiemit vnd Crafft diß brieffs nach Fuldischer Lehen herkommen, Rechtens gewohnheid, Jedoch vnser vnsers stiffts vnd sonsten Menniglichs Freyheid und Gerechtigkeit hiemit Ohnverschriben, Ohnegefehrde. Dessen zu Uhrkundt haben wir vnser furstl. Secret ahn diesen Briff thun hangen.

so.

sogeben vnd geschehen in vnser Stadt Fulda Freytags den 9ten May Im 1687sten Jahre.

Demnach vnd hierauff gereben vnd versprechen wir obgemelte von der than vnd vnsere Erben, höchst ermeldeten vnserm gnädigsten Fursten und Herrn, Sr. Hfrl. gn. Nachkommen vnd stifft getrew hold vnd gewartig zu sein, Schaden zu warnen vnd best zu werben, die lehen so offt es zum Fall kommet gebührlich recognosciren vnd deren gebührliche Folge zu thun wan, wo vnd wie offt das noth seien vnd sich gebühren wird, vns auch sonsten Jederzeit zu halten wie frommen Lehenmannen gegen ihren rechten Lehnherrn zustehet, Immassen ich henrich von und zu der thann solches vor mich vnd in Vollmacht obgemelter Meiner gevetterer von der thann handgebender trewen angelobt, auch folgents Einen leiblichen Eid zu Gott vnd seinem Heyl. wort, in vnsere seelen geschworen, und Sr. Hfrl. gn. diesen reuers unter Meinem angebornen Adelichen Pitischafft wissentlich ubergeben, im Jahr vnd tag wie Obstehet.

Num. *III.*

1494.

Wir Gottfriedt Herr zu Epstein vnd zu Müntzenberg, grave zu Dietz, bekennen in diesem offene brieffe gegen Hansen von Doringbergk houemeister vnd Johan Schenck zu Schweinßburgk Marschalck *) rc. vnd ihren lehens Erben Das Haus

*) Diese beiden waren im J. 1487 als Abgeordnete des Landgrafen Wilhelm des Jüngern zu Hessen auf der Versamml. zu Nürnb. Datt. de pace publ. S. 207.

Haus, gericht vnd gerechtigkeit zu Oberohmen mit aller seiner Zugehörung vnd was wir mit Recht an dem genanten Gericht *) zu obernohmen zu verleyhen haben besucht vnd vnbesucht nicht davon ab noch außgescheiden, Inmaßen das henne vnd Ebert Weisen von Fauerbach vnd ihre vorEltern von vns vnd vnsern Eltern eingehabt, vnd zue lehen getragen, geliehen haben, vnd leyhen Ihne das Jegenwertiglich in krafft dieses brieffs, also, das obgemelte Hanß vnd Johan vnd ihre lehen Erben solch obgenannt Hauß, gerichts recht vnd Obrigkeitt mit aller nutzungen einhaben, nutzen vnd gebrauchen, vnd solche von vnß vnd vnsern Erben zue lehen haben, tragen, verstehen vnd der Elteste von den zweyen Stemmen Alß von ihrer beider wegen empfahen sollen, Alß solcher lehen recht vnd gewohnheit ist, vnß vnd vnser Erben getrewe Man sein, vnser bestes thun, vnd schaden warnen, alß getrewe Man Ihren Herrn schuldig vnd pflichtig sein zue thun, wann, wo vnd wie dicke des noht sein, vnd sich gebüren wirdt, vnd haben deß zu vrkundt vnser Siegell vnden an diesen Brieff gehangen der geben ist vf Dienstag nechst nach S. Michaelistag Ao. 1494.

*) Das Wort Gericht in der einfachen Zahl bedeutet hier ein Ding, ein gehegt, verbannt und ordentlicher Consess eines Amtmanns oder Richters. Gryphiander de Weichbildis, c. 59. n. 9. und 10, welcher Wehners Meinung widerlegt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen

Erlangen 1785

Feud. 120#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413824-1
VD18 14487535-001